

Sozialdienst
Urtenen-Schönbühl

JAHRESBERICHT 2023

«Wirtschaftliche Sozialhilfe»

Sozialhilfebeziehende kommen zu Wort

Seite 23

Fokusthema «Sozialdetektive»

Schutz vor Missbrauch und/oder Gefahr für die Privatsphäre?

Seite 24

Fokusthema «Sozialpolitik»

Selbstbehalt beim Lasten- ausgleich «Sozialhilfe»

Seite 32

Fokusthema «10 Jahre KESB»

Ein Gespräch mit Regierungsrätin Evi Allemann

Seite 43

Fokusthema «PriMa»

Fünf Portraits von «privaten Beistandspersonen»

Seite 44

«Verlosung»

Fünf Tageseintritte Solbad & Spa Schönbühl

Seite 66

Vorwort

Sozialdienst

- Einleitung — Seite 9
- Dienstleistungen — Seite 10
- Organigramm und Stellenetat — Seite 11
- Fallbelastung — Seite 12
- Zufriedenheitsbefragung Klienten:innen — Seite 12
- Kosten, Erträge und Finanzierung — Seite 13
- Beurteilung der Entwicklung des Sozialdiensts — Seite 16

Wirtschaftliche Sozialhilfe

- Einleitung — Seite 19
- Kennzahlen — Seite 20
- Gewährung von Sozialhilfe: Anspruch und Ablauf — Seite 22
- Sozialhilfebeziehenden kommen zu Wort — Seite 23
- Fokusthema «Sozialdetektive» — Seite 24
- Fokusthema «Sozialpolitik»: Selbstbehalt im Lastenausgleich — Seite 32

Kindes- und Erwachsenenschutz

- Einleitung — Seite 37
- Kennzahlen — Seite 38
- Gefährdungsmeldung Kinderschutz — Seite 39
- Fokusthema «Zehn Jahre KESB» — Seite 40
- Ein Gespräch mit Regierungsrätin Evi Allemann — Seite 43
- Fokusthema «PriMa» — Seite 44

Schulsozialarbeit

- Einleitung — Seite 51
- Einzel-, Gruppen- und Klassenberatungen — Seite 52
- Projekte — Seite 54

Familienergänzende Kinderbetreuung

- Einleitung — Seite 57
- Betreuungsgutscheine (KiBon) — Seite 58
- Schulferienbetreuung — Seite 60

Sozialkommission

Seite 62

Verlosung fünf Tageseintritte Solbad & Spa Schönbühl

Seite 66

- Danksagung — Seite 68
- Literaturverzeichnis — Seite 70

252

Die Schulsozialarbeit führte im Jahr 2023 gesamthaft 252 Beratungen durch (201 Einzel-, 36 Gruppen- und 15 Klassenberatungen).

39

Im Jahr 2023 wurden 39 Beistandschaften der Gemeinden Urtenen-Schönbühl, Mattstetten und Bäriswil von privaten Beistandspersonen (PriMa) geführt.

10

Im Jahr 2023 feierte die KESB ihr 10-jähriges Bestehen: per 1.1.2013 bekam die Schweiz ein neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.

101

Im Jahr 2023 führte der Sozialdienst im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde insgesamt 101 Beistandschaften (59 Kindesschutz- und 42 Erwachsenenschutzmandate).

142

Im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung haben im Jahr 2023 gesamthaft 142 Kinder einen Betreuungsgutschein (kiBon) erhalten.

1099

Im Jahr 2023 beträgt die Summe der Stellenprocente aller 20 Mitarbeitenden (exkl. Praktikant:innen und Auszubildende) total 1099.

50

Im Jahr 2023 haben 50 Kinder das Schulferienbetreuungsangebot in Anspruch genommen.

7

In den letzten fünf Jahren hat der Sozialdienst Urtenen-Schönbühl sieben Inspektionsaufträge an die Sozialinspektion Kanton Bern erteilt.

VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner von Bärswil,
Mattstetten und Urtenen-Schönbühl,

mit Art. 17 Abs. 6 des kantonalen Sozialhilfegesetzes (SHG) ist die Sozialkommission von Urtenen-Schönbühl verpflichtet, die Gemeinden, für die sie zuständig ist, über alle wesentlichen Entwicklungen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu informieren. Mit Art. 17 Abs. 4 SHG ist sie zudem verpflichtet, der Gesundheit-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) des Kantons Bern über ihre Arbeit und diejenige des Sozialdienstes Bericht zu erstatten. Mit dem vorliegenden Jahresbericht kommt die Sozialkommission diesen Informationspflichten nach.

Die Sozialkommission und der Sozialdienst sind überzeugt, dass es unerlässlich ist, die Bevölkerung umfassend über die Kosten, die Leistungen und den Impact des Sozialdienstes sowie über aktuelle Fragen der Sozialpolitik, welche für die Gemeinden wesentlich sind, zu informieren. Der Nettoaufwand der in diesem Bericht abgebildeten Bereiche beträgt 581 Franken pro Kopf der Bevölkerung und Jahr: Seite 14. Die Bürger:innen sowie die Steuerzahler:innen haben ein Recht darauf, zu erfahren, was mit diesem Geld passiert und welchen Nutzen diese Ausgaben entfalten. Nur so können Sie entscheiden, ob diese Ausgaben gerechtfertigt sind und ob politische Korrekturmassnahmen erforderlich sind. Das Öffentlichkeitsprinzip gilt auch für die Ausgaben im Sozialbereich. Der Nutzen einer umfassenden Ablegung der Rechenschaft gegenüber dem Volkssouverän sollte nicht unterschätzt werden.

Die Gemeinde Urtenen-Schönbühl feiert im Jahr 2024 ihr 775-jähriges Bestehen. Wir nehmen dieses Jubiläum zum Anlass, ausnahmsweise einen etwas ausführlicheren Jahresbericht zu präsentieren, den wir auch an einem Stand der sozialtätigen Organisationen am dreitägigen Dorffest vom 30. August bis 1. September 2024 auflegen werden. Zugleich nehmen wir damit auch die Kritik am letztjährigen Jahresbericht auf, wonach dieser etwas «zahlenlastig» ausgefallen sei.

Wir hoffen, in diesem Bericht Fragen und Themen zu behandeln, die auch Sie interessieren, eine Auswahl:

Seit 2020 setzen wir bei begründeten Verdachtsfällen Sozialdetektive ein. Ist das gerechtfertigt? Wir finden: Ja, aber der Einsatz ist nicht völlig unproblematisch: Seite 24.

Wie fühlt es sich eigentlich an, Sozialhilfe zu beziehen? Sozialhilfebeziehende kommen selbst zu Wort: Seite 23.

Ist ein Selbstbehalt beim Lastenausgleich «Sozialhilfe» angezeigt, weil unsere Sozialarbeiter:innen «woke Gutmenschen» sind und zu grosszügig Leistungen ausschütten?

Nein, der vom Grossrat verlangte Selbstbehalt beim Lastenausgleich «Sozialhilfe» ist wenig durchdacht, es gibt bessere Möglichkeiten der anreizökonomischen Regulierung: Seite 32.

Was passiert, wenn für ein Kind ein Gefährdungsmeldung eingereicht wurde? Die Antwort: Seite 39.

Ist die KESB eine «Deep State»-Behörde, die Familien entzweit und mehr Schaden anrichtet als sie nützt? Nein, mit der Ablösung der kommunalen Vormundschaftsbehörden durch die professionellen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB wurde die staatliche Autorität begrenzt und die Subsidiarität staatlichen Handelns gestärkt: Seite 40. Und: Evi Allemann, Regierungsrätin und Vorsteherin der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) steht Red und Antwort: Seite 43.

Warum sind wir unseren privaten Mandatsträger:innen (PriMa) zu grossem Dank verpflichtet und wer sind diese PriMa überhaupt: Seite 44.

Warum investieren wir rund 147'000 Franken in die Schulsozialarbeit? Was hat das mit Sexting, Sextortion und Grooming zu tun? Die Antwort: Seite 51.

Gegen Ende der Legislatur nimmt die Sozialkommission zur Kenntnis, dass die im Jahr 2021 festgelegte Strategie zum Teil umgesetzt werden konnte. Sie beurteilt die Entwicklung des Sozialdienstes seit 2021 insgesamt positiv:

Die Sozialhilfequote sank im Jahr 2023 auf 4.6 Prozent, im Jahr 2020 betrug sie noch 5.0 Prozent. Die grosse Mehrheit der Klient:innen des Sozialdienstes sind mit der Service-, Dienstleistungs- und Beratungsqualität gemäss einer anfangs 2023 durchgeführten Befragung zufrieden oder sogar sehr zufrieden. Gemäss seinem «Bericht über den Kontrollbesuch bei der Einwohnergemeinde Urtenen-Schönbühl vom 2. November 2023» hat das Regierungstatthalteramt «einen sehr positiven Gesamteindruck des Sozialdienstes». Zeitgleich zu diesen positiven Entwicklungen konnte der Team-Spirit, der auf unserem Sozialdienst herrscht, gestärkt werden.

An dieser Stelle ein grosses und herzliches Dankeschön an unsere Mitarbeiter:innen: Sie haben diese positive Entwicklung mit Engagement, Leidenschaften, Kreativität, Humor und trotz gelegentlichem Frust an vorderster Front ermöglicht.

Abschliessend möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Sie einen Eintritt ins Solbad & Spa Schönbühl gewinnen können, wenn Sie uns ein Feedback zum vorliegenden Jahresbericht zukommen lassen: Seite 66. Die Eintritte hat uns das Solbad & Spa Schönbühl freundlicherweise kostenlos zur Verfügung gestellt, wofür wir uns an dieser Stelle herzlich bedanken.

Wir wünschen eine angeregte Lektüre.



Matthias Gehrig, lic. rer. pol.

Gemeinderat Departement «Soziales & Gesundheit»
Präsident Sozialkommission



Roger Buchmüller, M. Sc. & eMPA UniBE

Leiter Sozialdienst
Sekretär Sozialkommission

SOZIALDIENST



«Soziale Arbeit ist nicht nur irgendeine Profession. Sie lebt von der Faszination, die von Menschen ausgeht. Sie lebt von der Freude am Komplizierten und Komplexen, am nicht völlig durch Analyse Erfassbaren und durch Konzepte Bewältigbaren. Soziale Arbeit ist Kommunikationskunst und Organisationskunst, allerdings nie l'art pour l'art. Dazu ist ihr Gegenstand, die Bewältigung menschlicher sozialer Probleme, zu ernst und ihr Handeln zu erfolgreich.»¹

Peter Pantuček-Eisenbacher

In diesem Kapitel geben wir einen Überblick über die Tätigkeiten des Sozialdienstes Urtenen-Schönbühl, der für die Gemeinden Bärswil, Mattstetten und Urtenen-Schönbühl zuständig ist und Dienstleistungen in den Bereichen Alimentenhilfe, Erwachsenen- und Kinderschutz, familienergänzende Kinderbetreuung (Betreuungsgutscheine und Schulferienbetreuung), Schulsozialarbeit, Sozialhilfe und Sozialberatung erbringt.

Dabei werden zunächst die verschiedenen Dienstleistungen des Sozialdienstes erläutert. Ein Organigramm veranschaulicht die interne Struktur des Sozialdienstes. Des Weiteren wird die Fallbelastung der Sozialarbeitenden analysiert, da diese die Wirksamkeit ihrer Arbeit wesentlich beeinflusst. Eine durchgeführte Zufriedenheitsbefragung liefert wichtige Einblicke in die Wahrnehmung unserer Dienstleistungen durch unsere Klient:innen. Ein besonderer Fokus liegt zudem auf den finanziellen Aspekten, dabei werden die Kosten, Erträge und Finanzierung des Sozialdienstes beleuchtet. Abschliessend bewerten wir die Entwicklung des Sozialdienstes.

Dienstleistungen

Der Sozialdienst steht vor der Herausforderung, eine breite Palette von Aufgaben und Dienstleistungen zu bewältigen, die in ihrer Vielfalt und Komplexität ein tiefgreifendes Verständnis sozialer Belange erfordern. Im Folgenden werden die zentralen Dienstleistungen resp. Tätigkeitsfelder nach Bereichen prägnant zusammengefasst.

Wirtschaftliche Sozialhilfe (wSH)

Im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe erbringt der Sozialdienst im Auftrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) des Kantons Bern Dienstleistungen, die darauf abzielen, dass Menschen in schwierigen Lebenssituationen ihre Grundbedürfnisse decken können. Dazu gehört nicht nur die Gewährung finanzieller Unterstützung zur Deckung der Grundbedürfnisse in den Bereichen Wohnen, Nahrung und Kleidung. Die präventive Beratung zielt darauf ab, zu verhindern, dass Menschen in Situationen geraten, in welchen sie ihre Grundbedürfnisse nicht mehr selbst decken können. Die arbeitsmarktlichen Integrationsmassnahmen verfolgen das Ziel, Menschen zu ermöglichen, ihre finanziellen Grundbedürfnisse wieder selbst decken zu können.

Erwachsenen- und Kinderschutz (EKS)

Der Schutz von Erwachsenen und Kindern vor Gefahren und Vernachlässigung ist eine zentrale Aufgabe, die der Sozialdienst im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB erfüllt. Hierbei geht es nicht nur um den Schutz vor physischem oder emotionalem Missbrauch, sondern auch um die Sicherstellung eines sicheren und förderlichen Umfelds für das allgemeine Wohlbefinden. Der Erwachsenen- und Kinderschutz beinhaltet präventive Massnahmen ebenso wie schnelle und effektive Interventionen im Falle von Gefährdungssituationen.

Betreuungsgutscheine (BG)

Die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen ist ein Instrument zur Unterstützung von Familien bei der Organisation und Finanzierung von familienergänzenden Betreuungsleistungen. Im Zentrum steht die Gewährung staatlicher Zuschüsse in Form von Betreuungsgutscheinen zur finanziellen Entlastung der Eltern. Ziel ist es, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern und gleichzeitig qualitativ hochwertige Betreuungsmöglichkeiten zu gewährleisten.

Schulsozialarbeit (SSA)

Die Schulsozialarbeit konzentriert sich darauf, Schüler:innen in ihrer persönlichen, schulischen und sozialen Entwicklung zu unterstützen. Dies umfasst die Beratung in individuellen Angelegenheiten, die Förderung von sozialen Kompetenzen sowie die Zusammenarbeit mit Lehrer:innen und Eltern, um ein unterstützendes schulisches Umfeld zu schaffen. Durch die Schulsozialarbeit wird die ganzheitliche Entwicklung junger Menschen gefördert, und es werden Ressourcen bereitgestellt, um bestehende Herausforderungen zu bewältigen.

Alimentenhilfe (AH)

Die Massnahmen im Bereich der Alimentenhilfe in Form rechtlicher und finanzieller Unterstützung zielen darauf ab, Unterhaltszahlungen sicherzustellen, wenn Alimentenschuldner:innen ihre Unterhaltungspflichten vernachlässigen. Die Dienstleistung der Alimentenhilfe wurde per 01.09.2022 an die Frauenzentrale Kanton Bern (FZBE) ausgelagert [👉 frauenzentralebern.ch](https://www.frauenzentralebern.ch)

Tabelle 1: Anzahl vollzeitäquivalente Stellen (exkl. Praktikant:innen und Auszubildende) nach Bereichen

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Total vollzeitäquivalente Stellen	4.86	5.20	6.57	6.58	7.44	11.43	12.48	10.99
Sozialhilfe	2.38	2.53	3.40	2.73	3.00	4.80	4.82	4.76
Kindes- und Erwachsenenschutz	1.58	1.77	2.27	2.90	3.44	3.83	4.44	4.40
Alimentenhilfe	0.90	0.90	0.90	0.95	1.00	1.05	1.47	0.08
Schulsozialarbeit	(1.2)	(1.2)	(1.2)	(1.2)	(1.4)	1.45	1.45	1.45
Familienergänzende Kinderbetreuung						0.30	0.30	0.30
Anzahl Mitarbeitende	7	10	11	14	16	19	21	20

Quelle: Sozialdienst Urtenen-Schönbühl, 2024

Organigramm und Stellenetat

Der Sozialdienst ist entlang den Dienstleistungen in die Bereiche Zentrale Dienste, Erwachsenen- und Kinderschutz, Sozialhilfe sowie Schulsozialarbeit strukturiert (vgl. **Abbildung 1**). Per 01.04.2024 waren gesamthaft 18 Mitarbeitende inkl. Praktikant:innen und Lernende auf dem Sozialdienst Urtenen-Schönbühl beschäftigt.

Wie **Tabelle 1** zeigt, umfasste der Stellenetat des Sozialdiensts im Jahr 2023 gesamthaft 10.99 vollzeitäquivalente Stellen. Dieser verteilte sich über das ganze Jahr hindurch betrachtet auf 20 Mitarbeitende (exklusive Praktikant:innen und Auszubildende). Aufgrund der Auslagerung der Alimentenhilfe hat sich das Total vollzeitäquivalenter Stellen im Vergleich zum Jahr 2022 etwas reduziert.

Abbildung 1: Organigramm Sozialdienst Urtenen-Schönbühl: Mitarbeitende (Stand 1. April 2024)

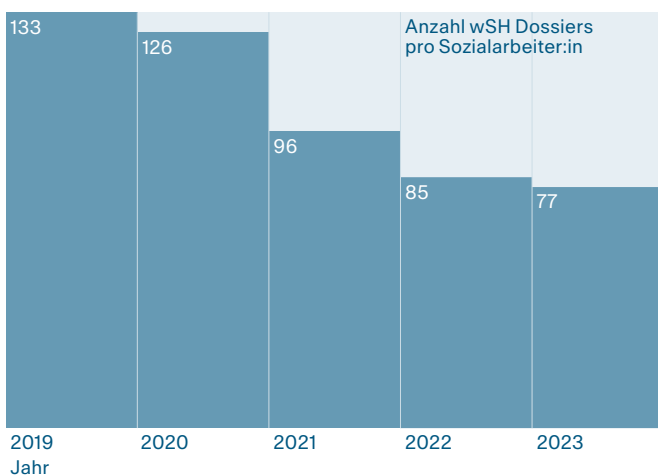
Sozialkommission Präsident (Gemeinderat «Soziales und Gesundheit») und 6 weitere Mitglieder	Gemeinderat Departement «Soziales und Gesundheit» Matthias Gehrig	Externe rechtliche Beratung Beratung bei komplexen Unterstützungsfällen sowie Redaktion von juristischen Erwägungen
	Leitung Sozialdienst Roger Buchmüller	
Bereich Zentrale Dienste (ZD) Martina Garaj, Bereichsleitung ZD	Bereich Erwachsenen- und Kinderschutz (EKS) und Sozialhilfe (wSH) Barbara Kaufmann, Bereichsleitung EKS Bettina Gerber, Bereichsleitung WSH	Bereich Schulsozialarbeit (SSA) Roger Buchmüller, Leitung Sozialdienst
Céline Martinjas Sachbearbeiterin	Bianca Kohler Sozialarbeiterin	Anja Hänni Schulsozialarbeiterin
Larissa Schori Sachbearbeiterin	Dimitri Caspar Sozialarbeiter	David Aguilar Schulsozialarbeiter
Lisa Kälin Lernende	Jana Jampen Sozialarbeiterin	
Nicole Ziegler Stv. Bereichsleitung ZD	Lars Rohrbach Sozialarbeiter	
Patricia Gobet Sachbearbeiterin	Monika Studer Sozialarbeiterin	
	Samira Fejzulah Praktikantin	
	Sara Brügger Sozialarbeiterin	

Quelle: Sozialdienst Urtenen-Schönbühl, 2024

Fallbelastung

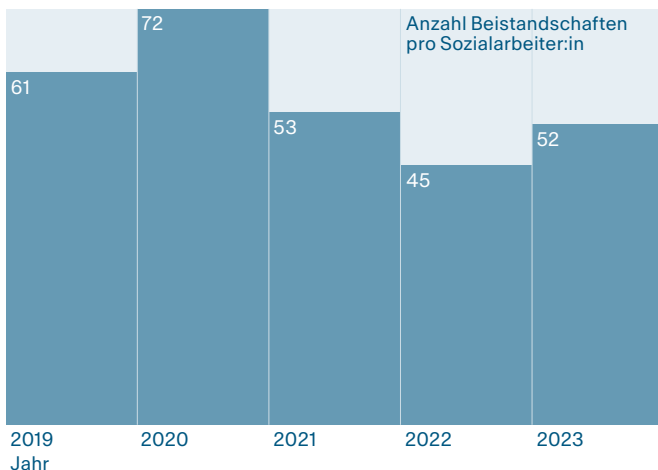
Abbildung 2 zeigt die Entwicklung der jährlichen Fallbelastung der Sozialarbeitenden im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe, während Abbildung 3 jene im Bereich des Erwachsenen- und Kinderschutzes darstellt. Es ist ersichtlich, dass die Fallbelastung in den Jahren 2019 und 2020 übermässig hoch war. Wenn Sozialarbeitende mit einer übermässigen Anzahl an Fällen konfrontiert sind, besteht die Gefahr, dass sie diese nur verwalten können, anstatt sie aktiv zu betreuen. Dies kann nicht nur negative Auswirkungen auf die Klient:innen haben, sondern auch zu höheren Kosten für Steuerzahlende führen, weshalb der Gemeinderat auf Vorschlag der Sozialkommission im April 2021 beschloss, zusätzliche Sozialarbeitende einzustellen.

Abbildung 2: Jährliche Fallbelastung in der wirtschaftlichen Sozialhilfe



Quelle: Sozialdienst Urtenen-Schönbühl, 2024

Abbildung 3: Laufende Fallbelastung Mandatsführung im Erwachsenen- und Kinderschutz (Stichtag 31. Dezember)



Quelle: Sozialdienst Urtenen-Schönbühl, 2024

stellen. Eine zentrale Zielsetzung bestand darin, die verfügbaren Ressourcen gezielt in die Fallarbeit zu investieren. Gleichzeitig wurde angestrebt, den Klient:innen grösstmögliche Autonomie und Verantwortung für ihr eigenes Handeln zu ermöglichen und sie zur gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen (Buchmüller & Gehrig, 2023, S. 12).

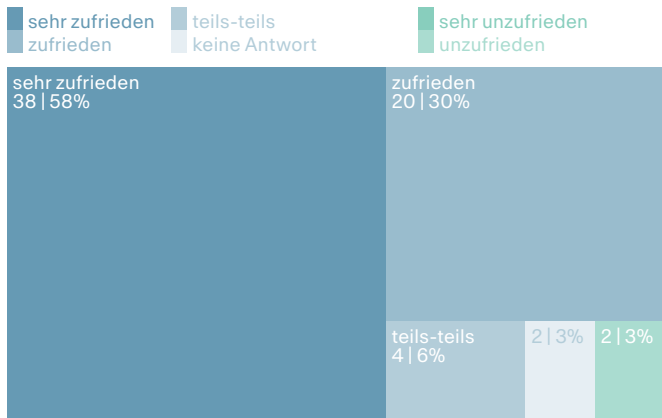
Wie Abbildung 12 veranschaulicht, hatte die Einstellung zusätzlicher Sozialarbeitender positive Auswirkungen auf die Sozialhilfequote. Die Sozialhilfequote des Sozialdienstes Urtenen-Schönbühl konnte im Verlaufe der letzten Jahre von knapp 6 Prozent auf 4.6 Prozent reduziert werden. Im Bereich des Erwachsenen- und Kinderschutzes musste aufgrund eines unerwarteten und historischen Höchstwertes von insgesamt 47 Abklärungsaufträgen (vgl. Abbildung 15) ein signifikanter Teil der Personalressourcen für die Bearbeitung von Gefährdungsmeldungen zulasten der Mandatsführung im Erwachsenen- und Kinderschutz eingesetzt werden. Entsprechend ist die Fallbelastung im Bereich EKS im 2023 etwas angestiegen. Gemäss Höglinger, Rudin & Guggisberg (2021) wird in jüngeren Studien als anzustrebende Zielgrösse im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe eine maximale Fallbelastung von rund 80 Fällen pro Vollzeitstelle genannt. Für den Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes empfiehlt die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES, 2021) eine Fallbelastung von maximal 50 laufenden Beistandschaftsmandaten im Kinderschutz und von maximal 60 laufenden Beistandschaften im Erwachsenenschutz pro Vollzeitstelle.

Zufriedenheitsbefragung Klient:innen

Die Zufriedenheit der Klient:innen ist von entscheidender Bedeutung für den Erfolg und die Wirksamkeit der Arbeit des Sozialdienstes. Zufriedene Klient:innen deuten darauf hin, dass ihre Bedürfnisse angemessen und effektiv behandelt wurden. Dies fördert langfristige positive Ergebnisse, da zufriedene Klient:innen eher geneigt sind, die empfohlenen Massnahmen umzusetzen und langfristige Veränderungen zu erreichen. Zufriedene Klient:innen sind auch eher bereit, Vertrauen in den Sozialdienst zu setzen und mit ihm konstruktiv zusammenzuarbeiten, was die Effektivität der Interventionen verbessern kann.

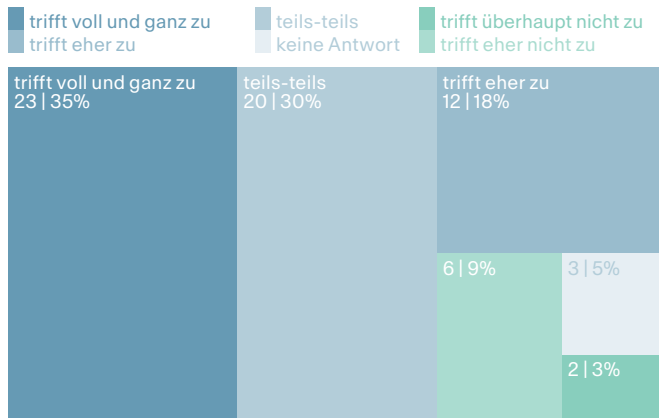
Vor diesem Hintergrund hat der Sozialdienst anfangs 2023 in Zusammenarbeit zwei Absolventinnen des Studiengangs «Master of Science in Sozialer Arbeit» an der Berner Fachhochschule eine Zufriedenheitsbefragung der Klient:innen im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe durchgeführt. Die Befragung konzentrierte sich dabei auf die Dienstleistungs- und Servicequalität sowie die Beratungsqualität. Ein wichtiges Ziel der Befragung war die Identifikation von Schwachstellen, damit der Sozialdienst

Abbildung 4: Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit der Beratung durch den Sozialdienst? (n = 66)



Quelle: Klient:innen-Zufriedenheitsbefragung 2023

Abbildung 5: Wegen der Unterstützung durch den Sozialdienst hat sich meine Lebenssituation verbessert (n = 66)



Quelle: Klient:innen-Zufriedenheitsbefragung 2023

die Qualität seiner Dienstleistungen verbessern kann. An der Online-Umfrage haben 68 Personen teilgenommen, die Rücklaufquote betrug damit 53.1%.

Die Befragung zeigte eine hohe Zufriedenheit mit dem strukturellen Rahmenbedingungen (Öffnungszeiten, Lage des Sozialdienstes), der Erreichbarkeit und Verfügbarkeit der zuständigen Mitarbeiter:innen, der Zuverlässigkeit des Sozialdienstes (Pünktlichkeit der Auszahlung des Sozialhilfegelds, Einhaltung von Abmachungen und Terminen) sowie den Umgangsformen (Freundlichkeit, Respekt etc.).

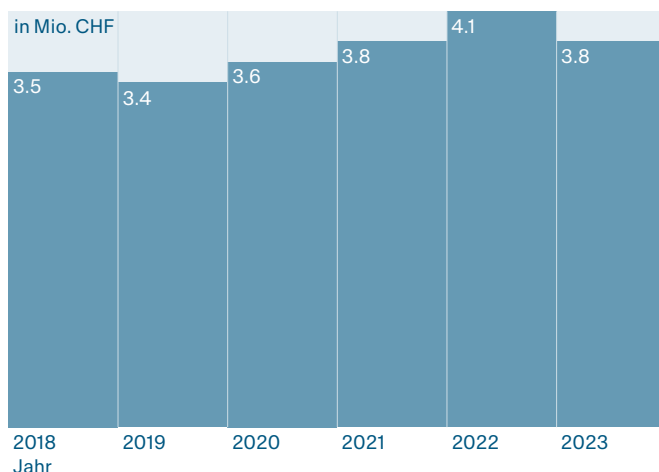
Wie **Abbildung 4** zeigt, ist auch die Zufriedenheit mit der Beratungsqualität gut: 88 Prozent der befragten Sozialhilfebeziehenden haben angegeben, mit der Beratung sehr zufrieden oder zufrieden zu sein. Ein Optimierungspotential konnte in Bezug auf die Aufklärung der Klient:innen hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten identifiziert werden.

Die Wirkung der Arbeit des Sozialdienst auf die Sozialhilfebeziehenden stand zwar nicht im Zentrum der Befragung. Wir haben die Sozialhilfebeziehenden jedoch gefragt, ob sich ihre Lebenssituation aufgrund der Unterstützung durch den Sozialdienst verbessert hat. **Abbildung 5** zeigt, dass dies bei gut der Hälfte der Sozialhilfebeziehenden der Fall ist, weitere 30 Prozent meinten, dass dies teilweise der Fall sei.

Kosten, Erträge und Finanzierung

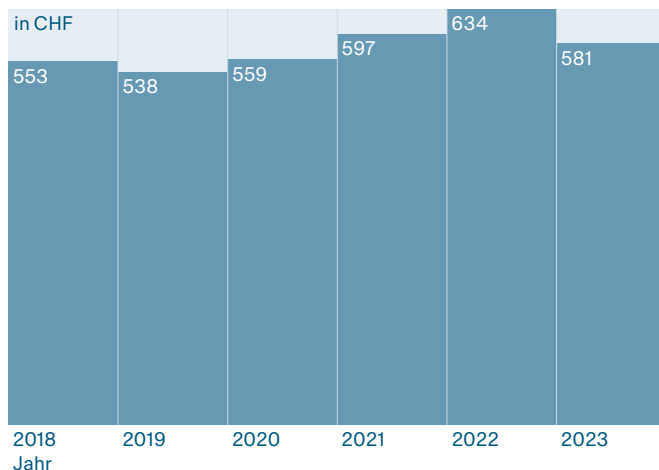
Im vorliegenden Bericht werden die Bereiche der wirtschaftlichen Sozialhilfe inkl. des Lastenausgleichs «Sozialhilfe», der Alimentenhilfe, des Erwachsenen- und Kinderschutzes, der Schulsozialarbeit, der Betreuungsgutscheine und der Schulferienbetreuung abgebildet.

Abbildung 6: Entwicklung des Nettoaufwands in Mio. CHF



Quelle: Finanzverwaltung Urtenen-Schönbühl, 2024

Abbildung 7: Entwicklung des Nettoaufwands pro Kopf der Bevölkerung, in CHF



Quelle: Finanzverwaltung Urtenen-Schönbühl, 2024

Abbildung 8: Entwicklung der Differenz zwischen dem Ertrag aus den Fallpauschalen und dem Personalaufwand, in Tausend Schweizer Franken



Quelle: Sozialdienst Urtenen-Schönbühl 2024

Wie **Abbildung 6** und **Abbildung 7** zeigen, belief sich der Nettoaufwand in diesen Bereichen im Jahr 2023 auf rund CHF 3.8 Mio. bzw. CHF 581 pro Kopf der Bevölkerung.

Die Finanzierung der Ausgaben ist in den verschiedenen Bereichen unterschiedlich geregelt:

In den **Bereichen der wirtschaftlichen Sozialhilfe, des Erwachsenen- und Kinderschutzes sowie der Alimentenhilfe** vollzieht der Sozialdienst im Wesentlichen kantonale Gesetzgebung. Aus diesem Grund ist die Finanzierung des Sozialdienstes in diesen Bereichen zu einem grossen Teil kantonal geregelt. Dabei spielen zwei Finanzierungssysteme eine zentrale Rolle: Hinsichtlich der Finanzierung des Personalaufwands des Sozialdienstes das System der «Fallpauschalen», hinsichtlich der Finanzierung der ausgeschütteten Sozialhilfegelder der Lastenausgleich «Sozialhilfe»:

- **System der Fallpauschalen:** Der Kanton entschädigt die Gemeinde für ihre Leistungen in den Bereichen der wirtschaftlichen Sozialhilfe, des Erwachsenen- und Kinderschutzes und der Alimentenhilfe in Form von sogenannten Fallpauschalen. Im Bereich des Erwachsenen- und Kinderschutzes erfolgt die Entschädigung direkt über den Kanton, in den Bereichen der wirtschaftlichen Sozialhilfe und der Alimentenhilfe über das Vehikel des Lastenausgleichs (vgl. die diesbezüglichen Ausführungen im nachfolgenden Aufzählungspunkt). Für die Bewirtschaftung eines Dossiers im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe z.B. erhielt der Sozialdienst im Jahr 2023 CHF 2'386, für das Führen einer Beistandschaft einer minderjährigen Person CHF 3'702 etc. Die Fallpauschalen sind derart ausgestaltet, dass sie den Personalaufwand decken sollten, im Bereich des Erwachsenen- und Kinderschutzes sollten sie

zusätzlich die Infrastrukturkosten decken. Der Personalaufwand des Sozialdienstes in diesen Bereichen belief sich im Jahr 2023 auf knapp CHF 1.1 Mio. Die Infrastruktur- und Sachkosten in den Bereichen der wirtschaftlichen Hilfe und der Alimenterhilfe trägt die Gemeinde selbst. Aus diesem Grund plant der Sozialdienst seinen Stellenetat seit 2021 derart, dass die in einem Jahr generierten Fallpauschalen den Personalaufwand in diesem Jahr decken. Dadurch wird eine angemessene Fallbelastung der Sozialarbeitenden sichergestellt (vgl. Abschnitt «Fallbelastung»). Denn wenn der Ertrag aus den Fallpauschalen deutlich höher ist als der Personalaufwand, dann indiziert dies, dass die Fallbelastung der Sozialarbeitenden zu hoch ist, was sich in der Regel negativ auf die Qualität und Wirksamkeit der Fallarbeit auswirkt. **Abbildung 8** zeigt, dass es uns in den letzten drei Jahren gut gelungen ist, den Stellenetat derart zu planen, dass der Ertrag aus den Fallpauschalen und der Personalaufwand in etwa übereinstimmen. Die Abbildung zeigt auch, dass im Bereich der Alimenterhilfe systematisch «Defizite» resultierten, d.h. dass der Ertrag aus den Fallpauschalen in diesem Bereich nicht ausreichten, um den diesbezüglichen Personalaufwand zu decken. Unter anderem aus diesem Grund haben wir die Alimenterhilfe per 1. September 2022 an die Frauenzentrale Bern ausgelagert. Dadurch konnte das Defizit im Bereich der Alimenterhilfe auf nahezu Null gesenkt werden. Die dadurch freiwerdenden Ressourcen konnten ab 2023 in die Fallarbeit insbesondere im Bereich des Erwachsenen- und Kinderschutzes investiert werden, in welchem die Fallpauschalen sehr knapp bemessen sind.

- **Lastenausgleich «Sozialhilfe»:** In den Bereichen der wirtschaftlichen Sozialhilfe (Sozialhilfegelder) und der Alimenterhilfe (Defizit aus der aktiven Alimenterborschussung) entstehen der Gemeinde jenseits des Verwaltungsaufwands namhafte Aufwendungen. Auch diese Aufwendungen, die im Jahr 2023 rund CHF 2.9 Mio. betragen, trägt die Gemeinde jedoch nicht selber. Vielmehr bringt sie diese Aufwendungen — wie alle anderen Gemeinden auch — in den Lastenausgleich «Sozialhilfe» ein. Auch der Kanton bringt Aufwendungen im Bereich des Sozialen in den Lastenausgleich ein, etwa die Kosten von Beschäftigungsangeboten, von Angeboten in den Bereichen Suchthilfe und Gesundheitsförderung, von Angeboten für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung sowie die Kosten des Massnahmenvollzugs. Im Jahr 2022 umfasste der Lastenausgleich CHF 1'083 Mio., davon 40.1 Prozent bzw. CHF 434 Mio. aus dem Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe. 50 Prozent dieser Kosten trägt der Kanton und 50 Prozent die Gemeinden, wobei für die Bestimmung des Anteils der einzelnen Gemeinden die Einwohnerzahl aus-

schlaggebend ist. Der Anteil der Gemeinde Urtenen-Schönbühl am Lastenausgleich betrug im Jahr 2023 CHF 3.3 Mio. Dieser Aufwand stand einem Ertrag aus dem Lastenausgleich (in Form eingebrachter Kosten) in der Höhe von CHF 4.1 Mio. gegenüber, was deutlich macht, dass die Gemeinde Urtenen-Schönbühl vom Lastenausgleich profitiert, im Jahr 2023 im Umfang von CHF 736'000. Aus diesem Grund würde sich der vom Grossen Rat des Kantons Bern verlangte Selbstbehalt beim Lastenausgleich für die Gemeinde Urtenen-Schönbühl finanziell voraussichtlich nachteilig auswirken (vgl. Fokusthema «Sozialpolitik»). Der Lastenausgleich stellt letztlich die Solidarität zwischen den Gemeinden sicher: Gemeinden mit einer tiefen Sozialhilfequote wie z.B. Mattstetten und Muri bei Bern beteiligen sich an den erhöhten Sozialhilfeausgaben strukturell benachteiligter Gemeinden wie z.B. Urtenen-Schönbühl und Biel.

An den Kosten der **Schulsozialarbeit** beteiligt sich der Kanton nur geringfügig: Pro Schüler:in mit Zugang zur Schulsozialarbeit gewährt er pro Jahr einen Beitrag in der Höhe von CHF 16 (Total CHF 16'147 im Jahr 2023). Der aus dem allgemeinen Steuerhaushalt der Gemeinde Urtenen-Schönbühl zu finanzierende Nettoaufwand der Schulsozialarbeit betrug im Jahr 2023 CHF 147'000.

Rund 80 Prozent der Kosten der ausgegebenen **Betreuungsgutscheine** kann die Gemeinde in den kantonalen Lastenausgleich «Sozialhilfe» einbringen. Die Gemeinde trägt also Kosten im Umfang von rund 20 Prozent des Werts der ausgegebenen Gutscheine sowie den Verwaltungsaufwand der Administration der Betreuungsgutscheine. Der aus dem allgemeinen Steuerhaushalt der Gemeinde Urtenen-Schönbühl zu finanzierende Nettoaufwand der Betreuungsgutscheine betrug im Jahr 2023 CHF 184'765.

An den Kosten des **Schulferienbetreuungsangebots** beteiligen sich die Eltern mit einem Beitrag von CHF 30—50 pro Betreuungstag und Kind und der Kanton Bern mit einem Beitrag von CHF 30 pro Betreuungstag und Kind. Das resultierende Defizit bzw. der Nettoaufwand, der im Jahr 2023 knapp CHF 15'000 betrug, finanzieren die beteiligten Gemeinden aus dem allgemeinen Steuerhaushalt.

Beurteilung der Entwicklung des Sozialdiensts

Der Sozialdienst hat die von der Sozialkommission für das Jahr 2023 definierten Ziele erreicht:

- **Organisationsentwicklung:** Der Sozialdienst erarbeitete wesentliche Teile eines internen Handbuchs, in welchem die relevanten Arbeitsprozesse inkl. Leitfäden und Checklisten laufend aktualisiert werden. Die Auseinandersetzung im Rahmen dieser Dokumentation ermöglichte eine Standardisierung und Optimierung der Prozesse, die sich vorteilhaft auf die Verwaltungseffizienz auswirken dürften. Die Dokumentation dient zudem der Wissenssicherung, die sich insbesondere bei personellen Veränderungen positiv auf die Gesetzmässigkeit, Wirksamkeit und Effizienz der Arbeit des Sozialdienst auswirken wird.
- **Teamentwicklung:** Am 9. März 2023 führte der Sozialdienst eine Retraite mit Fokus Teambildung durch. Dabei wurden auch Leitwerte und diesbezügliche Umsetzungsmassnahmen definiert. Am 15. August 2023 fand ein halbtägiges Follow-Up zur Retraite statt, an welchem der Umsetzungsstand thematisiert wurde. Die Mitarbeitenden empfanden die Retreat-Erfahrung als positiv und unterstützend für die Bewältigung des Arbeitsalltages und den Umgang miteinander.
- **Information der Bevölkerung:** Im März 2023 publizierte der Sozialdienst zum ersten Mal einen öffentlichen Jahresbericht. In der Zeitschrift «ammoossee» wurden ein Beitrag zu diesem Jahresbericht sowie ein Beitrag zum Pilotprojekt «Schulferienbetreuung» publiziert. Diese Publikationen dienen dem Ziel, die Bevölkerung besser über die Leistungen, die Kosten und den Impact des Sozialdiensts zu informieren. Der Jahresbericht wurde gemäss einem Mitglied unserer Sozialkommission von der Berner Fachhochschule BFH an Ihrem «Einführungskurs für Mitglieder von Sozialbehörden im Kanton Bern» als gelungenes Beispiel für die Erfüllung der Informationspflichten der Sozialbehörden gemäss Sozialhilfegesetz aufgelegt.

Gegen Ende der Legislatur beurteilt die Sozialkommission die Entwicklung des Sozialdiensts seit dem 1. Januar 2023 sehr positiv:

- **Personalsituation:** Durch gezielte Massnahmen konnte die Personalstabilität verbessert und die Fluktuationsrate signifikant gesenkt werden. Besonders erfreulich ist die positive Entwicklung der Stimmung und des Teamgeists im Sozialdienst. Die Mitarbeitenden eines Sozialdienstes operieren in einem anspruchsvollen Umfeld, das von internen, professio-

nellen und externen Erwartungen geprägt ist. Diese können sich oft widersprechen, was zu Zielkonflikten führt und es schwierig macht, sie vollständig zu erfüllen. Um diesen Herausforderungen langfristig standzuhalten, ist eine konstruktive und unterstützende Zusammenarbeit umso wichtiger.

- **Professionalisierung:** Die Professionalität der Leistungserbringung konnte spürbar erhöht werden. Die Arbeiten im Bereich der Reintegration wurden nicht nur intensiviert, sie waren auch erfolgreich: Verschiedentlich konnten Personen, die seit Längerem auf Unterstützung angewiesen waren, von der Sozialhilfe abgelöst werden. Auch im Bereich der Prüfung der Bedürftigkeit und der Einforderung subsidiärer Leistungen wurden die Arbeiten intensiviert und Erfolge erzielt.
- **Digitalisierung:** Die digitale Transformation ist zwar noch nicht abgeschlossen, konnte jedoch in einem wesentlichen Ausmass vorangetrieben werden. Die Digitalisierung stellt sicher, dass möglichst keine doppelte Dossierführung erforderlich ist und von überall auf die benötigten Daten und Informationen zugegriffen werden können. Dadurch können wesentliche Effizienzgewinne erzielt werden.

Diese positiven Entwicklungen haben sich auch messbar in den wesentlichen Indikatoren niedergeschlagen: Im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe konnte eine Ablösequote erzielt werden, die aggregiert über die Jahre 2021-2023 im Vergleich zum Kanton überdurchschnittlich hoch war. Auch die Sozialhilfequote konnte durch professionelle soziale Arbeit in einem beachtlichen Ausmass gesenkt werden: von 5.0 Prozent im Jahr 2020 auf 4.6 Prozent im Jahr 2023. Die massive Reduktion des Nettoaufwands pro unterstützte Person im Jahr 2023 dürfe zu einem guten Teil auch die Frucht der intensivierten Bemühungen im Bereich der Einforderung subsidiärer Leistungen sein.

Diese positiven Entwicklungen wären ohne Ausbau der personellen Ressourcen nicht möglich gewesen. Auf Antrag der Sozialkommission bewilligte der Gemeinderat im Frühjahr 2021 einen deutlichen Ausbau der vollzeitäquivalenten Stellen für Sozialarbeitende. Zudem entschied er, dass die Ressourcenausstattung des Sozialdiensts konsequenter an der laufenden Fallbelastung auszurichten sei. Die Entwicklung der einschlägigen Indikatoren macht deutlich: Der Return-On-Investment (ROI) ist auch für die Steuerzahlenden positiv.

WIRTSCHAFTLICHE SOZIALHILFE



«Die natürliche Verteilung ist weder gerecht noch ungerecht; noch ist es ungerecht, dass Personen in die Gesellschaft an einer bestimmten Position geboren werden. Dies sind einfach natürliche Tatsachen. Was gerecht und ungerecht ist, ist die Art und Weise, wie Institutionen mit diesen Tatsachen umgehen.»²

John Rawls

Im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe erbringt der Sozialdienst im Auftrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) Dienstleistungen, die darauf abzielen, dass Menschen in schwierigen Lebenssituationen ihre Grundbedürfnisse decken können. Dazu gehört nicht nur die Gewährung finanzieller Unterstützung zur Deckung der Grundbedürfnisse in den Bereichen Wohnen, Nahrung und Kleidung.

Zuerst werden zentrale Kennzahlen zum Sozialhilfesystem präsentiert, darunter die Sozialhilfequote. Danach wird der Ablauf der Sozialhilfegewährung erläutert, wobei der Fokus auf den verschiedenen Schritten liegt, die ein Antragsteller durchlaufen muss, um Unterstützung zu erhalten. Zudem kommen Sozialhilfebeziehende selbst zu Wort, erläutern, wie es sich anfühlt, Sozialhilfe zu beziehen.

Im Fokusthema «Sozialdetektive» erläutern wir, warum wir in begründeten Verdachtsfällen Sozialinspektor:innen einsetzen. Dabei kommen zwei Experten zu Wort: Roger Schürch, Leiter der Sozialinspektion des Kantons Bern, sowie Prof. Dr. iur. Thomas Gächter, Lehrstuhlinhaber und Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich.

Abschliessend greift Matthias Gehrig, Gemeinderat und Präsident der Sozialkommission, ein gegenwärtiges sozialpolitisches Thema auf: Der vom Grossen Rat des Kantons Bern mittels Vorstoss verlangte Selbstbehalt für Gemeinden beim Lastenausgleich «Sozialhilfe». Er analysiert, wie sich ein solcher Selbstbehalt auf die Gemeinden auswirken würde. Die Analyse zeigt, dass ein derartiger Selbstbehalt zwar gut gemeint ist, sein Versprechen jedoch nicht eingelöst werden kann. Es gibt bessere Möglichkeiten, das anreizökonomische Problem des Lastenausgleichs zu regulieren.

Kennzahlen

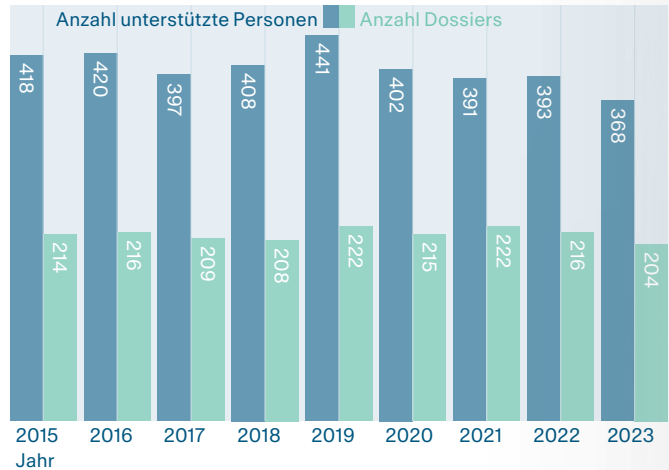
Im Jahr 2023 wurden in den Gemeinden Urtenen-Schönbühl, Mattstetten und Bäriswil insgesamt 368 Personen im Rahmen von 204 Dossiers sozialhilferechtlich betreut (vgl. **Abbildung 10**). Dies entspricht einer Sozialhilfequote von 4.6 Prozent. Die Sozialhilfequote war damit seit 2015 noch nie so tief. Wie **Abbildung 11** zum Jahr 2022 zeigt, ist sie jedoch nach wie vor deutlich höher als im Kanton, im Verwaltungskreis Bern-Mittelland, den suburbanen Gemeinden sowie den umliegenden Gemeinden. Die Gründe für die vergleichsweise hohe Sozialhilfequote dürften zum grössten Teil struktureller Natur sein und insbesondere mit dem Angebot bzw. der Verfügbarkeit günstiger Mietwohnungen zusammenhängen. Dies dürfte auch der wesentliche Grund dafür sein, dass die Sozialhilfequote in der Gemeinde Urtenen-Schönbühl deutlich höher ist als in den Gemeinden Bäriswil und Mattstetten, vgl. **Abbildung 13**.

Wie **Abbildung 12** zeigt, sank die Sozialhilfequote im Kanton Bern im Jahr 2022 um 0.2 Prozentpunkte auf 4.0 Prozent. Dieser Rückgang ist zum Teil auf eine Veränderung bei der Berechnung der Sozialhilfequote zurückzuführen. Zum Teil dürfte er jedoch auch mit der guten konjunkturellen Lage zusammenhängen. Dies indiziert der Tatbestand, dass die Ablösequote, d.h. der Anteil der unterstützten Personen, die von der Sozialhilfe abgelöst werden, im Kanton Bern im Jahr 2022 deutlich gesteigert werden konnte, von 19 Prozent im Jahr 2021 auf 23 Prozent im Jahr 2022: vgl. **Abbildung 14**.

Abbildung 12 und **Abbildung 14** machen aber auch deutlich, dass unser Sozialdienst von diesem positiven kantonalen Trend im Jahr 2022 nicht profitieren konnte: Die Sozialhilfequote stagnierte im Jahr 2022 bei 4.9 Prozent, die Ablösequote fiel gegenüber 2021 sogar etwas, von 23 Prozent auf 21 Prozent (nachdem sie die in den vorangehenden zwei Jahren deutlich über dem Kantonsdurchschnitt lag). Möglicherweise hängt dies mit der soziodemografischen Struktur der Sozialhilfebeziehenden zusammen: Bei uns ist der Anteil Minderjähriger und der Anteil Alleinerziehender deutlich höher als im Kantonsdurchschnitt, weshalb konjunkturelle Schwankungen bei uns generell einen geringeren Impact haben dürften. Denkbar ist jedoch auch, dass die Konjunktur bei uns zeitlich verzögert wirkt. Hierfür spricht, dass die Sozialhilfequote im Jahr 2023 markant, von 4.9 Prozent im Jahr 2022 auf 4.6 Prozent im Jahr 2023, gesenkt werden konnte. Zu bemerken ist, dass die Sozialhilfequote von 4.6 Prozent im Jahr 2023 vom Kanton noch nicht beglaubigt ist. Der Kanton wird die beglaubigten Sozialhilfequote zum Jahr 2023 erst im Herbst 2024 publizieren.

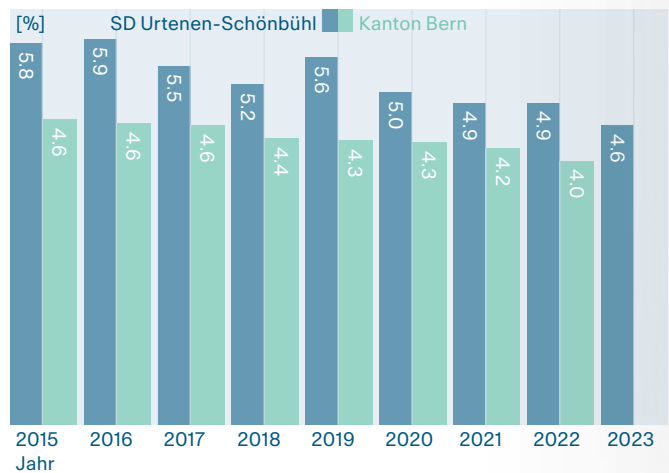
Abbildung 15 zeigt, dass der Nettoaufwand pro unterstützte Person im Jahr 2022 markant gefallen ist, von CHF 10'815 im Jahr 2021 auf CHF 7'480 im Jahr 2022. Zum

Abbildung 10: Anzahl unterstützte Personen



Quelle: Sozialdienst Urtenen-Schönbühl, 2024

Abbildung 12: Entwicklung Sozialhilfequote SD Urtenen-Schönbühl und Kanton Bern



Quelle: GSI 2023; Sozialdienst Urtenen-Schönbühl, 2024

grössten Teil ist dieser Rückgang auf ein paar wenige Dossiers zurückzuführen, bei welchen IV-Einsprachen erfolgreich waren. Dies führte zu hohen rückwirkenden Nachzahlungen der Invalidenversicherung und von Ergänzungsleistungen. Dadurch wird auch deutlich, dass die Entwicklung der Kennzahlen gewissen zufälligen Schwankungen unterworfen sein kann.

Abbildung 11: Sozialhilfequote VK Bern-Mittelland 2022

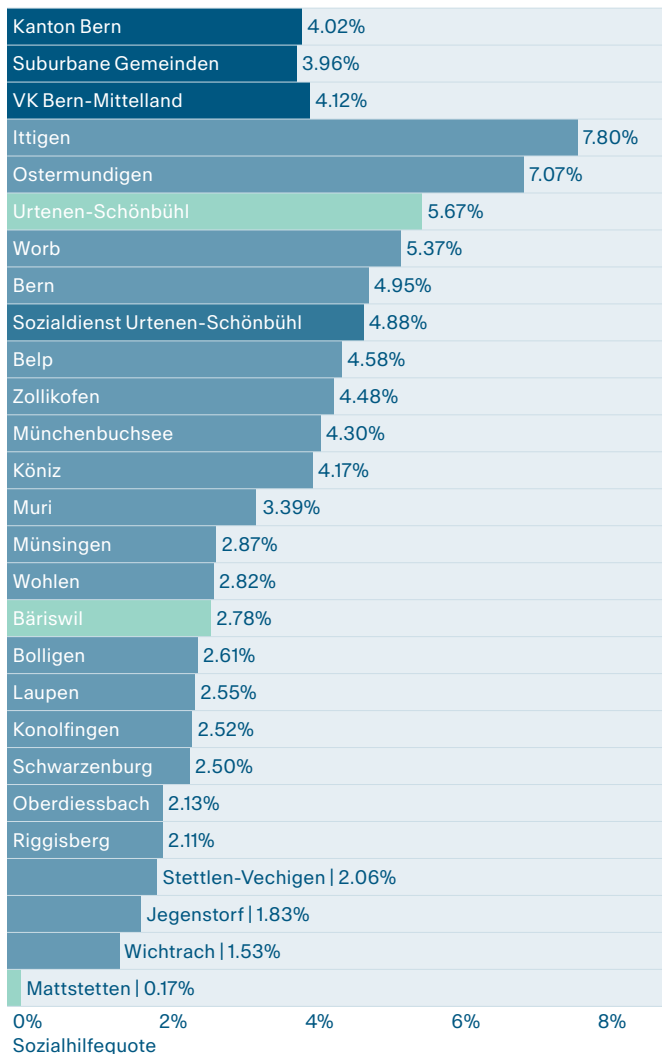


Abbildung 14: Ablösequote

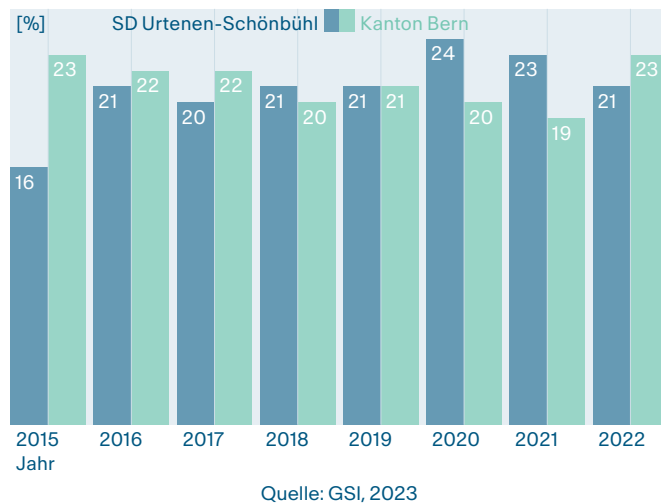


Abbildung 13: Entwicklung Sozialhilfequote Bäriswil, Mattstetten und Urtenen-Schönbühl

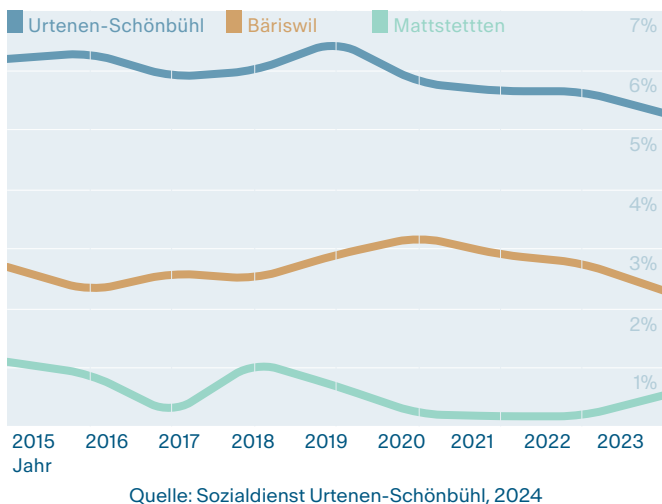
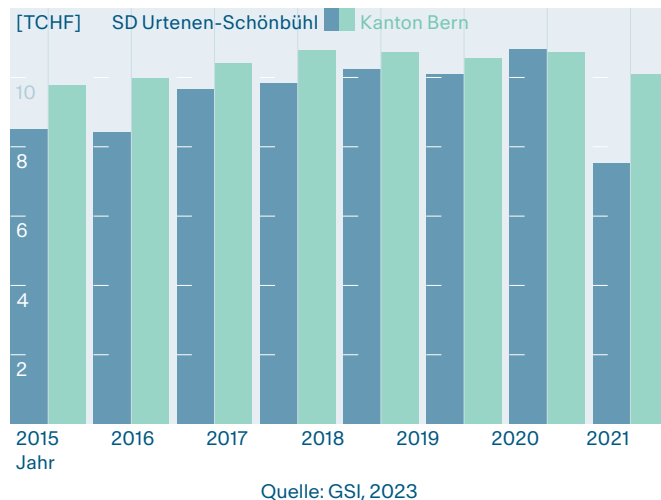


Abbildung 15: Nettoaufwand pro Person in CHF



Gewährung von Sozialhilfe: Anspruch und Ablauf

Die wirtschaftliche Sozialhilfe wird gemäss dem Sozialhilfegesetz (SHG) und den Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) nur **subsidiär** gewährt, d.h. wenn weder aus der Erwerbstätigkeit noch aus einer Sozialversicherung ein existenzsicherndes Einkommen erzielt wird und kein Vermögen vorhanden ist. Sie schliesst die Lücken, die von keiner anderen Sozialversicherung abgedeckt sind. Wenn die Prüfung eines Antrags bei einer Sozialversicherung mehrere Monate oder sogar Jahre in Anspruch nimmt, wird die Sozialhilfe **bevorschussend** gewährt. In dieser Wartezeit sichert sie das soziale Existenzminimum, indem sie künftige Leistungen von Sozialversicherungen bevorschusst.

Um möglicherweise bestehende Ansprüche auf Sozialhilfe zu prüfen, hat die SKOS einen **Sozialhilferechner** entwickelt. Einwohner:innen der Gemeinden Urtenen-Schönbühl, Mattstetten und Bäriswil können über den folgenden Link auf den Sozialhilferechner zugreifen: [🔗 sozialhilfe.rechner.ch](https://www.soszialhilfe.rechner.ch). Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass dieser Rechner die endgültige und detaillierte Anspruchsprüfung des Sozialdienstes Urtenen-Schönbühl nicht ersetzt.

Wenn der Sozialhilferechner einen möglicherweise bestehenden Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe indiziert, ist ein **persönliche Anmeldung am Schalter des Sozialdienstes Urtenen-Schönbühl** erforderlich. Im sogenannten Intake werden gezielte Fragen zur aktuellen Situation gestellt, um den Anspruch zu klären und festzustellen, welche Unterlagen vom Antragsteller bzw. der Antragsstellerin benötigt werden. Da der Sozialhilfeantrag umfangreich ist, erleichtert eine genaue Anspruchsabklärung den Prozess für Antragsstellende und die Mitarbeitenden des Sozialdienstes erheblich. Der **Antrag auf wirtschaftliche Sozialhilfe** kann erst geprüft werden, wenn er vollständig ausgefüllt ist und alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Sozialhilfe kann u.a. nur dann gewährt werden, wenn das Vermögen bis auf einen Freibetrag (Einzelperson CHF 4'000, Ehepaar CHF 8'000) aufgebraucht ist. Sozialhilfe wird nur für die Gegenwart und (sofern die Notlage anhält) für die Zukunft gewährt, nicht jedoch rückwirkend. Das bedeutet, dass im Falle eines Anspruchs die wirtschaftliche Sozialhilfe ab dem Tag der ersten Kontaktaufnahme ausgerichtet wird. Deshalb ist es wichtig, dass möglicherweise anspruchsberechtigte Personen sich frühzeitig beim Sozialdienst melden. Denn allfällige in der Vergangenheit entstandenen Schulden können nicht rückwirkend durch die Sozialhilfe gedeckt werden. Sobald der Sozialdienst den Antrag inklusive sämtlicher Unterlagen vollständig vorliegen hat, wird dieser geprüft, indem ein **Budget** erstellt wird. Aus diesem Budget geht hervor, ob und in welcher Höhe ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht. Bei einem Erstgespräch mit der zuständigen

Sozialarbeiterin oder dem zuständigen Sozialarbeiter werden das Budget, die Rechte und Pflichten besprochen, und es wird eine Zielvereinbarung erstellt.

In der Sozialhilfe haben Antragsstellende **Rechte und Pflichten**. Zu den Rechten gehören unter anderem unentgeltliche Beratung, wirtschaftliche Hilfe, Einhaltung der Datenschutzbestimmungen sowie Wahrung der Würde. Pflichten umfassen unter anderem die Auskunfts-, Melde- und Mitwirkungspflicht, die Befolgung von Weisungen sowie alle erforderlichen Massnahmen, um die Bedürftigkeit zu mindern.

Leistungen der Sozialhilfe sind **rückerstattungspflichtig**, sofern die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse es zulassen. Bevorschusste Leistungen stehen dem Sozialdienst zu und werden in der Regel direkt bei der entsprechenden Sozialversicherung geltend gemacht.

Wenn Unsicherheiten darüber bestehen, welche Stelle die richtige ist und an wen Sie sich mit Ihrem Anliegen wenden können, steht der Sozialdienst jederzeit gerne zur Verfügung. Hier erhalten Sie Auskunft und es wird geklärt, wie Sie weiter vorgehen können.

Weiterführende Informationen:

- 🔗 [Webseite des Sozialdienstes Urtenen-Schönbühl zur Sozialhilfe](#)
- 🔗 [Broschüre der BKSE «Sozialhilfe kurz und gut erklärt»](#)
- 🔗 [Erklärvideo der SKOS «Grundlagen der Sozialhilfe»](#)
- 🔗 [Erklärvideo der SKOS «Bemessung der Unterstützung von Sozialhilfe»](#)
- 🔗 [Sozialhilferechner:](#)



Sozialhilfebeziehende kommen zu Wort

Um Einblick in die individuellen Erfahrungen, Herausforderungen und Perspektiven von betroffenen Personen zu erhalten, haben wir drei Personen, die Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch nehmen, dazu befragt, weshalb sie Sozialhilfe beziehen und wie sie sich dabei fühlen. Die Berücksichtigung der Perspektiven von Sozialhilfebeziehenden ist wichtig. Sie unterstützt nicht nur die Analyse der Bedürfnisse und Herausforderungen unserer Klient:innen, sondern fördert auch die Empathie und Sensibilität gegenüber individuellen Lebensgeschichten. Die Einblicke tragen dazu bei, Stereotypen und Vorurteile zu hinterfragen und die Vielfalt der Herausforderungen anzuerkennen, denen Sozialhilfebeziehende ausgesetzt sind. In einer Gesellschaft, die auf Solidarität und sozialer Gerechtigkeit basiert, ist es unerlässlich, die Perspektiven von Betroffenen zu respektieren. Oft wird die Debatte über Armut von Menschen bestimmt, die keine eigenen Armutserfahrungen haben, was dazu führen kann, dass Vorurteile unwidersprochen bleiben.

«In meinem Leben habe ich eigentlich immer gearbeitet, ausser während einiger Phasen, in denen ich Arbeitslosengeld bezogen habe. Zu Beginn meiner letzten Arbeitslosigkeit sah es hinsichtlich eines neuen Jobs eigentlich gut aus. Ich fand einige Temporärstellen. Je länger meine Arbeitslosigkeit andauerte, desto schwieriger wurde es. Die potentiellen Arbeitgeber begannen, Fragen zu stellen und nach dem Haken zu suchen. Dazu möchte ich noch sagen, dass ich seit längerem gesundheitliche Probleme habe. Meine letzte Stelle bei einem Grossverteiler habe ich deswegen verloren. Ich habe volles Verständnis für meinen früheren Arbeitgeber und meine ehemaligen Mitarbeitenden, da meine häufigen Ausfälle stets eine Umorganisation der Arbeitseinsätze erforderten. Das ist grob der Grund, weshalb ich Sozialhilfe beziehe. Nun arbeite ich seit längerem in einem Programm, wo ich CHF 6.— in der Stunde verdiene. Als ich 20 Jahre alt war, habe ich mir geschworen, dass ich nie Sozialhilfe beziehen will. Nicht weil ich gegen Sozialhilfe bin oder denke, dass dies faule Menschen seien, sondern weil ich dachte, solange es mir gut geht, werde ich immer arbeiten. Es ist mir wirklich schmerzlich, mich beim Sozialdienst anzumelden. Vor dem ersten Termin mit meiner jetzigen Sozialarbeiterin war ich extrem nervös. Mir hat es geholfen, dass ich immer freundlich behandelt wurde und werde. Ich bin nicht stolz darauf, Sozialhilfe zu beziehen, aber zurzeit gibt es leider keine andere Lösung. Wenn ich etwas anderes tun könnte, würde ich.»

Klient:in Y

«Ich habe lange Zeit als Selbstständiger gearbeitet. Da ich als Selbstständiger keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hatte, musste ich mich beim Sozialdienst anmelden, weil es mir gesundheitlich schlecht ging. Ich befinde mich in einem langjährigen IV-Verfahren. Da die IV meinen Antrag ablehnte, befinde ich mich nun in einem Einspracheverfahren mit anwaltschaftlicher Unterstützung. Ganz allgemein finde ich Sozialhilfe eine sehr gute Sache! Ohne Sozialhilfe wäre die Schweiz ein anderer Ort. Sozialhilfe trägt dazu bei, dass wir weniger Kriminalität, weniger obdachlose Menschen und viel mehr Sicherheit in der Schweiz haben. Wenn wir schauen, wie die Zustände in Frankreich oder Italien sind, bin ich froh, in der Schweiz zu leben. Es kostet die Schweiz zwar viel Geld, aber bringt ihr auch viel. Ich finde, dass der Gesetzgeber, welcher die Ansätze in der Sozialhilfe bestimmt hat, gut gerechnet hat. Das Konto ist zwar Ende Monat auf CHF 0.—, aber das Geld reicht. Ganz sicher nicht für Luxus, aber es reicht zum Leben. Es ist auch fair, dass Ausländer:innen gleich wie Schweizer:innen behandelt werden. Die finanzielle Stabilität tut mir gut. Wenn ich weiss, dass ich anfangs Monat die Miete, die Krankenkasse und die Lebensmittel bezahlen kann, fühle ich mich beruhigt. So kann ich mich auf meine Genesung konzentrieren.»

Klient:in Z

«Seit ungefähr drei Jahren beziehen wir Sozialhilfegelder. Früher war ich der Hauptwerbende. Durch Krankheit konnte ich entweder nicht mehr arbeiten, habe ich mich dann aber beworben, kam es aufgrund der Krankheit zu keiner Anstellung mehr. Der Sozialdienst hat stets unsere Würde geachtet. Ist man aber sozialabhängig, wird man von Teilen der «Gesellschaft» stigmatisiert und dementsprechend ausgegrenzt. Ich vermute, dass dieser Mechanismus in der deutschen Schweiz besonders stark ist wegen der «protestantischen Arbeitsethik», welche Arbeit als unbedingtes Erfordernis ansieht. Wie man sich dabei fühlt? Ich versuche, den Fokus bei mir zu belassen, zerstörerische Meinungen anderer nicht so hoch zu gewichten, bei mir zu bleiben.»

Klient:in X

Fokusthema «Sozialdetektive»

Im Kanton Bern können Sozialdienste, wenn ein begründeter Verdacht vorliegt und wenn der Sozialdienst alle eigenen Möglichkeiten zur Ermittlung des Sachverhalts ausgeschöpft haben, den Verein «Sozialinspektion Kantons Bern» beauftragen, besondere Sachverhaltsabklärungen durchzuführen, um festzustellen, ob eine Person unrechtmässig Sozialhilfe bezieht oder bezogen hat. Die «Sozialdetektive:innen» der Sozialinspektion können dabei auch Observationen durchführen. Der Sozialdienst Urtenen-Schönbühl hat der Sozialinspektion bisher sieben Inspektionsaufträge erteilt. Bei sechs der sieben Fälle erhärtete sich der Anfangsverdacht.

Die Einsatzpraxis von Sozialdetektive:innen wirft wichtige rechtliche und gesellschaftliche Fragen auf. Im Rahmen dieses Berichts wurden Gespräche mit zwei Experten geführt: Roger Schürch, Leiter der Sozialinspektion des Kantons Bern, und Prof. Dr. Thomas Gächter, Lehrstuhlinhaber und Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich.

Roger Schürch, sozusagen der Chef der Berner Sozialdetektive:innen, weist auf wichtige Argumente hin, die für einen angemessenen und rechtsstaatlich korrekten Einsatz von Sozialdetektive:innen sprechen: Erstens zahlen sich die Sozialinspektionen für die Steuerzahlenden aus. Zweitens dürfte die Möglichkeit, Sozialdetektive:innen einzusetzen, eine Präventivwirkung entfalten und sich dämpfend auf die Häufigkeit von Sozialhilfemissbrauch auswirken. Drittens fördert ein angemessener und rechtsstaatlich korrekter Einsatz von Sozialdetektive:innen die Akzeptanz der Sozialhilfe in der Bevölkerung.

Prof. Dr. iur. Thomas Gächter, ausgewiesener Experte für Sozialversicherungsrecht, beurteilt die Art und Weise, wie wir im Kanton Bern Sozialdetektive:innen einsetzen, aus rechtstaatlicher Sicht als korrekt. Mit Blick auf Steuerhinterziehung und Steuerbetrug und anderen Personengruppen, die vom Staat finanzielle Zuwendungen erhalten, weist er jedoch darauf hin, dass der Fokus der Missbrauchsbekämpfung auf Bezüger:innen von Sozialleistungen aus rechtstaatlicher Sicht problematisch sei, da damit eine Ungleichbehandlung verschiedener Personengruppen verbunden ist. Er insistiert, dass es nur eine Freiheit und nur eine Privatsphäre gibt. Das Vertrauen, das der Staat seinen Bürger:innen entgegenbringt, sollte nicht von deren finanzieller und sozialer Situation abhängen.

Der Sozialdienst Urtenen-Schönbühl setzt auf eine fundierte Ausbildung der Mitarbeitenden und ausreichend Zeit für die Fallarbeit, um Versäumnisse zu vermeiden und das Vertrauen der Klienten:innen in die Zusammenarbeit zu stärken. Adäquate Mechanismen zur Früherkennung von Missbrauch sind wichtig, wobei übermässiges Misstrauen kontraproduktiv sein kann. Dennoch ist es wichtig, in begründeten Einzelfällen auf die Dienstleistungen der Sozialinspektion zurückzugreifen.

Gespräch mit Roger Schürch, Leiter der Sozialinspektion des Kantons Bern

Roger Schürch, können Sie uns einen Überblick über die Hauptziele und Tätigkeiten der Sozialinspektion Kanton Bern geben?

RS Wir führen im Auftrag der Gesundheits-, Sozial-, und Integrationsdirektion besondere Sachverhaltsabklärungen durch. Das heisst, dass wir bei begründeten Verdachtsfällen Abklärungen im Auftrag der Sozialdienste tätigen. Das Ziel ist es festzustellen, ob eine Person unrechtmässig Sozialhilfe bezieht oder bezogen hat.

Wie viele Sozialdienste nehmen die Unterstützung der Sozialinspektion jährlich in Anspruch? Wie viele Abklärungsaufträge erhalten Sie pro Jahr? Wie hoch ist der Anteil der Abklärungsaufträge, bei welchen ein Sozialhilfemissbrauch aufgedeckt wird?

RS Es können uns sämtliche Sozialdienste des Kantons Bern mit Abklärungen beauftragen. Im Jahr 2023 haben rund 40 Sozialdienste unsere Dienstleistung in Anspruch genommen. Pro Jahr klären wir mehr als 100 Verdachtsfälle ab. Das Ziel der Abklärungen ist es, Klarheit zu schaffen. Dies kann darin bestehen, dass wir den unrechtmässigen Bezug belegen oder den Verdachtsmoment entkräften. In ca. 70 % können wir einen Missbrauch bestätigen. In ungefähr 10 % der Fälle kommen wir zum Schluss, dass kein unrechtmässiger Bezug vorgelegen hat. In weiteren 10 % haben wir die Abklärungen vorzeitig abzubrechen. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn sich die Klienten:innen während unseren Abklärungen von der Sozialhilfe ablösen. Damit unterliegen die Klienten:innen nicht mehr der Mitwirkungspflicht. Meistens wird als Grund angegeben, dass «gerade» eine Arbeitsstelle gefunden wurde oder es kommt auch vor, dass die Sozialhilfebeziehenden den Wohnort wechseln. In weiteren ca. 10 % der Fälle können wir nicht abschliessend sagen, ob ein unrechtmässiger vorgelegen hat oder nicht.

Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten eines Abklärungsauftrags? Rentiert sich der Einsatz von Sozialdetektive:innen überhaupt? Gibt es Schätzungen zum Return on Investment?

RS Wie teuer eine einzelne Abklärung ist, kann ich nicht sagen. Wir werden über den Lastenausgleich des Kantons Bern finanziert und verfügen über ein jährliches Budget von ca. CHF 750'000.00. Für den Auftraggeber (Sozialdienst) entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die einzelnen Sozialdienste können uns eine unbeschränkte Anzahl an Fällen übergeben. Auf der anderen Seite decken wir jährlich über 1 Million nicht deklarerter Vermögenswerte auf. Wieviel von diesem Geld letztendlich an den Kanton zurückfliesst, kann ich nicht beurteilen. Das Sparpotenzial sehe ich viel mehr darin, dass es, gestützt auf unsere Abklärungen, zu Dossierschliessungen kommt, und Klienten nicht mehr weiter unterstützt werden müssen. Dies weil wir feststellen, dass z.B. keine Bedürftigkeit vorliegt. Hier rechnen wir mit einem jährlichen Sparpotenzial von wiederum ca. 1 Million Schweizer Franken. Damit bin ich der Ansicht, dass sich der Einsatz von Sozialinspektoren für

den Kanton Bern auszahlt. Nicht zu unterschätzen ist die präventive Wirkung. Den Sozialhilfebezüger:innen ist bekannt, dass wir beigezogen werden können. Bereits diese Tatsache dürfte einen gewissen Effekt haben, welcher aber nicht beziffert werden kann. Auch erhöht eine gute Kontrolle die Legitimation der Sozialhilfe bei der Bevölkerung.

Sozialinspektionen sind gemäss Sozialhilfegesetz Art. 50 a besondere Sachverhaltsabklärungen im Einzelfall, die nur vorgenommen werden dürfen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass eine Person unrechtmässig Leistungen bezieht, bezogen hat oder zu erhalten versucht, und der Sozialdienst die eigenen Möglichkeiten zur Ermittlung des Sachverhalts ausgeschöpft hat. Können Sie näher erläutern, auf welchen konkreten Anhaltspunkten der begründete Verdacht jeweils basiert?

RS Die Sozialarbeitenden haben meist ein gutes Gefühl dafür, wann etwas nicht mit rechten Dingen zu und her geht. Relevant ist ein Verdacht, wenn mehr als ein Gefühl vorhanden ist: Klienten reichen ihre Bankauszüge nicht mehr ein, sie erscheinen nicht zu Terminen, es gehen Drittmeldungen beim Sozialdienst ein, dass gearbeitet wird, dass jemand längere Zeit landesabwesend ist oder eine Erbschaft gemacht hat. Die Anhaltspunkte können vielfältig sein. Wichtig ist, dass diese ernstgenommen und geprüft werden. Im Zweifelsfalle kann die Sozialarbeiterin oder der Sozialarbeiter Rücksprache mit uns nehmen. Gemeinsam kann dann entschieden werden, ob ein Inspektionsauftrag gerechtfertigt ist.

Könnten Sie uns von einem besonders interessanten oder ungewöhnlichen Fall berichten, den Ihre Inspektion bearbeitet hat, und wie wurde er gelöst?

RS Wir hatten einen Fall zu bearbeiten, wo es fraglich war, wie die Klientin mit einem über mehrere Monate gekürzten Budget über die Runde kommt. Dies in Kombination mit einer überbeuerten Wohnung. Der Sozialdienst hegte den Verdacht, dass die Wohnung teilweise untervermietet wird.

Ungewöhnlich war dieser Fall, weil eine Untermiete zu 100 % und ohne jeden Zweifel ausgeschlossen werden konnte: Die Wohnung war derart überstellt (um nicht das Wort «zugemüllt» zu verwenden), dass die Inspektoren kaum einen Fuss auf eine freie Stelle setzen konnten. Der Auftrag war schlussendlich kein Fall für die Sozialinspektoren, sondern hier musste mit sozialarbeiterischen Mittel weitergearbeitet werden. Immerhin konnte die Sozialinspektion die Grundlage für die weiteren Massnahmen zur Verfügung stellen.

Welche konkreten täglichen Herausforderungen sehen Sie bei der Identifizierung und Bekämpfung von Sozialhilfemissbrauch?

RS Vermehrt stellen wir fest, dass Klienten:innen aus psychischen Gründen keiner Arbeit nachgehen und deshalb Sozialhilfe beziehen. Wir selbst können grundsätzlich nicht beurteilen, ob eine psychische Erkrankung vorliegt

oder nicht. Wir können einzig Hinweise liefern, in welche Richtung es gehen könnte. Eine Diagnose ist schlussendlich von einer Fachperson zu erstellen.

Haben Sie Veränderungen in den Arten des Sozialhilfemissbrauchs bemerkt, und wie passt sich Ihre Inspektion diesen Entwicklungen an? Inwiefern nutzen Sie Technologie im täglichen Arbeitsablauf, um effizienter gegen möglichen Missbrauch vorzugehen?

RS Die zunehmende Digitalisierung stellt uns sicher vor grössere Probleme. Es ist uns nicht erlaubt, z.B. den Laptop eines Klienten zu beschlagnahmen und auszuwerten. Diese Möglichkeit hat nur die Polizei. In solchen Fällen suchen wir frühzeitig die Zusammenarbeit mit anderen Behörden oder übergeben den Fall komplett der Staatsanwaltschaft. Schwierig sind teilweise Abklärungen bei ausländischen Finanzdienstleistern, zum Beispiel PayPal oder Revolut. Auch hier kann oft nur die Staatsanwaltschaft weitere Ermittlungen tätigen.

Wie gewährleisten Sie, dass während der Inspektionsverfahren die Privatsphäre der Sozialhilfeempfänger geschützt wird und welche Vorkehrungen gibt es, um Missverständnisse oder Fehlinterpretationen zu vermeiden?

RS In unserer Arbeit ist es wichtig, klar zu kommunizieren und die Betroffenen auch auf ihre Rechte aufmerksam zu machen und nicht nur auf ihre Pflichten. Wir müssen akzeptieren, wenn eine Person uns keine Auskunft erteilen will. Teilweise ist die sprachliche Verständigung schwierig. Hier muss frühzeitig ein Dolmetscher oder eine Dolmetscherin beigezogen werden. Alternativ kann den Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt werden, schriftlich Stellung zu nehmen. So versuchen wir Missverständnisse zu vermeiden und trotzdem die nötigen Informationen zu erhalten.

Wie funktioniert die Zusammenarbeit mit anderen Behörden oder Organisationen, um Informationen auszutauschen und gemeinsam gegen Sozialhilfemissbrauch vorzugehen?

RS Die Zusammenarbeit mit anderen Behörden ist in der Regel sehr gut. Entscheidend ist, dass wir uns innerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten bewegen und z.B. der Datenschutz eingehalten wird.

Es gibt die Kritik, dass beim Verdacht auf Sozialhilfemissbrauch schnell und häufig Detektive:innen eingesetzt werden, während man beim Verdacht auf Steuerhinterziehung mit dem Einsatz derartiger Instrumente zurückhaltend ist. Dies, obwohl der monetäre Schaden, der dem Staat und damit der Allgemeinheit aufgrund von Steuerhinterziehung entsteht, ein Vielfaches des monetären Schadens des Sozialhilfemissbrauchs betragen dürfte. Welche Überlegungen führen Sie zu der Einschätzung, dass die Sozialinspektion dennoch sinnvoll und gerechtfertigt ist?

RS Ich bin der Ansicht, dass diese Themen nicht vermischt werden sollten. Beide Themenbereiche benötigen Kontrollen. Allerdings besteht die Sozialhilfe aus öffentlichen Geldern. Die Kosten steigen laufend. Ein grosser Budgetposten bei praktisch jeder Gemeinde ist die Sozialhilfe. Dass in Zukunft mehr Geld für die Sozialhilfe zur Verfügung gestellt wird, ist m.E. nicht absehbar. Deshalb ist es wichtig, dass das Sozialhilfegeld den richtigen Personen ausbezahlt wird. Dazu sind teilweise vertiefte Überprüfungen nötig. Diese Überprüfungen können Sozialarbeitende aus verschiedenen Gründen nicht tätigen. Sei es, weil die Abklärungen nicht vom Bürotisch aus getätigt werden können, sondern vor Ort gegangen werden muss. Sei es, weil das entsprechende Fachwissen nicht vorhanden ist oder weil die Abklärungen vom zeitlichen Umfang her nicht bewältigt werden können. Aus diesen Gründen rechtfertigt sich die Sozialinspektion und die Sozialarbeitenden können sich auf ihr Kerngeschäft konzentrieren.

Gibt es Kritik an ihren Inspektionsverfahren? Falls ja: welche und wie gehen sie mit ihr um? Gibt es in Ihrer Organisation Mechanismen zur kontinuierlichen Verbesserung und Anpassung der Massnahmen?

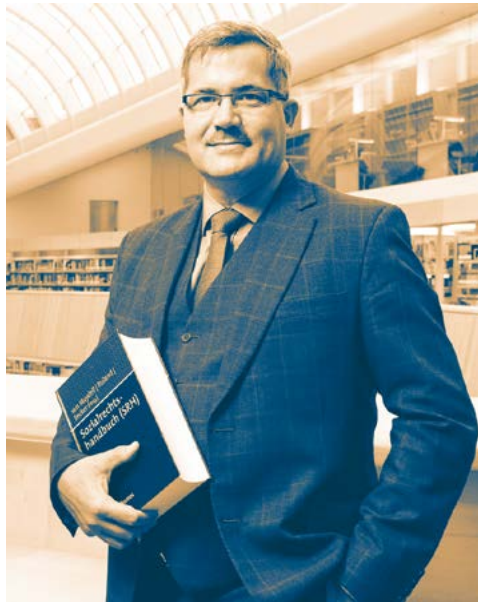
RS Selbstverständlich gibt es Kritik an unserer Arbeit. Teilweise wird kritisiert, dass wir Abklärungen im Verdeckten tätigen. Das heisst, wir klären ab, ohne dass die betroffene Person davon weiss. Dass diese Vorgehensweise nicht bei allen willkommen ist, kann ich nachvollziehen. Allerdings wollen wir die Situation so antreffen wie sie ist und nicht so, wie sie sein sollte. Wir werden von diversen Stellen überprüft. Einerseits hat der Vorstand der Sozialinspektion eine direkte Kontrollaufsicht. Andererseits werden wir u.a. vom Kanton anlässlich der halbjährlichen Reportings überprüft. Sofern die Betroffenen den Rechtsweg beschreiten, wird unsere Arbeit vom Regierungsstatthalter oder von den Gerichten kontrolliert. Auch den Sozialdiensten, als Auftraggeber, kommt eine Kontrollfunktion zu. Sie geben uns sehr rasch Rückmeldungen zu unserer Arbeit. All diese Instanzen helfen uns, Verbesserungen und Anpassungen vorzunehmen.

Wie beurteilen Sie die Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst Urtenen-Schönbühl? Wie viele Abklärungsaufträge haben sie vom Sozialdienst Urtenen-Schönbühl in den letzten fünf Jahren erhalten und bei wie vielen Fällen hat sich der begründete Verdacht erhärtet?

RS Die Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst Urtenen-Schönbühl läuft, aus meiner Sicht, gut. In den letzten fünf Jahren haben wir sieben Aufträge erhalten und abgeschlossen. Allerdings haben wir den ersten Auftrag von Urtenen-Schönbühl «erst» im Jahr 2020 erhalten. Bei sechs der sieben Fällen innerhalb der letzten fünf Jahre hat sich der Anfangsverdacht erhärtet. Wir haben bei diesen Fällen die Einstellung der Sozialhilfe, eine Anzeige an die Strafverfolgungsbehörde und eine Rückforderung empfohlen. Bei einem Fall wurde die Inspektion vorzeitig abgebrochen.

Im Gespräch mit Prof. Dr. iur. Thomas Gächter über die Thematik «Sozialinspektion und Observation» aus rechtlicher Perspektive.

Das Gespräch wurde von Roger Buchmüller und Matthias Gehrig geführt.



Prof. Dr. Thomas Gächter, Lehrstuhlinhaber und Dekan der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich
(Bild: Universität Zürich; Frank Brüderli)

Thomas Gächter, können Sie uns bitte einen Einblick geben, wie sich die Debatte über den Missbrauch von Sozialhilfe- und Sozialversicherungsleistungen auf die Entwicklung und Regulierung von Observationen ausgewirkt hat?

TG In den 2000er Jahren gerieten Fälle von Missbrauch bei der Invalidenversicherung in den Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit, insbesondere in der deutschen Schweiz entbrannte eine intensive medial-politische Debatte. Diese Diskussionen führten zu einem generellen Misstrauen gegenüber den Leistungsempfänger:innen im Sozialbereich, das in einer restriktiveren Politik gegenüber dieser Personengruppe resultierte: Es entstand ein grosser Markt für Privatdetektive. Sozialversicherungen wie die Invaliden- und Unfallversicherung setzten in der Folge häufig Privatdetektive ein, die verdächtige Personen observierten und Betrüger:innen auf die Schliche kommen sollten.

Im Jahr 2016 kam der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) aufgrund einer Beschwerde zum Schluss, dass die Schweiz über keine ausreichende Gesetzesgrundlage für die Observierung von Versicherten durch Sozialversicherungen verfügt. Das Urteil reichte weit über den Einzelfall hinaus. In den Jahren 2017 und 2018 wurde auf Bundesebene eine neue Gesetzesnorm für Observationen im Sozialversicherungsbereich erarbeitet (Art. 43a ATSG), die im Jahr 2020 in Kraft getreten ist.

«In Bezug auf den Schutz der Privatsphäre sollten wir uns einfach bewusst sein, dass jeder Mensch dasselbe Recht auf Privatsphäre hat, unabhängig von seiner sozialen oder finanziellen Situation; es gibt nur einen (einheitlichen) rechtlichen Begriff der Privatsphäre.»

Gegeben die neue Gesetzgebung und Regulierungsbestimmungen hat der Hype um Observationen dann aber deutlich nachgelassen. Denn man hat bald festgestellt, dass sie kein Allheilmittel darstellen. Observationen sind als Mittel zur Erkenntnisgewinnung nicht so entscheidend. Andere Erkenntnismittel wie die Analyse von Kontobewegungen und anderem wirtschaftlichen Verhalten sind oftmals weitaus aussagekräftiger. Observationen sind lediglich in Fällen geeignet, in denen offensichtliche Lügen vorliegen, beispielsweise im Zusammenhang mit Schwarzarbeit. Obwohl das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht explizit den Bereich der Sozialhilfe betraf, überarbeiteten die Kantone ihre Bestimmungen im Sozialhilfegesetz aufgrund dieses Urteils.

Die Invaliden- und Unfallversicherungen haben seit dem Inkrafttreten von Art. 43a ATSG kaum noch Observationen durchgeführt. In einem gewissen Sinne haben sie die Aufgabe der Observation an die Privatversicherer delegiert. Denn bei Autounfällen, die zu Leistungen der IV und UV führen, kommt letztendlich die Haftpflichtversicherung der fahrzeugführenden Person für den Schaden auf. IV und UV zahlen in der Regel nur vorübergehend Leistungen aus und fordern die ausbezahlten Leistungen über den Regressweg von den Privatversicherern zurück. Die Haftpflichtversicherung hat ein starkes Interesse daran, Zahlungen zu vermeiden, und ist daher bestrebt, möglichen Missbrauch aufzudecken. Sie setzen dann private

Ermittler ein, die nicht direkt den Einschränkungen von Art. 43a ATSG unterworfen sind und weitreichende Freiheiten haben. Sie unterliegen dem allgemeinen Persönlichkeitsschutz, wobei die Grenze zwischen dem, was strafrechtlich verboten ist und dem, was erlaubt ist, durch ein überwiegendes öffentliches Interesse definiert wird. Die Rechtsprechung zeigt, dass die Gerichte die Anforderungen an das öffentliche Interesse vergleichsweise tief ansetzen, das Vorhandensein eines überwiegenden öffentlichen Interesses also in den meisten Fällen bejahen.

Um einen Sozialinspektionsauftrag im Sozialhilfebereich des Kantons Bern zu erteilen, muss ein begründeter Verdacht vorliegen, dass eine Person unrechtmässig Leistungen bezieht, bezogen hat oder zu beziehen versucht, und der Sozialdienst alle eigenen Möglichkeiten zur Ermittlung des Sachverhalts bereits ausgeschöpft hat. Wie beurteilen sie diese Regelung aus rechtlicher Sicht?

TG Die bisherigen Erfahrungen mit den Sozialinspektionen in den Kantonen haben mich bisher weniger beunruhigt, solange eine fundierte gesetzliche Regelung besteht und sie von Fachleuten durchgeführt werden, die professionell geschult sind und ihre Aufgaben gewissenhaft ausführen. Meiner Überzeugung nach ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Personen, die Sozialinspektionen durchführen, ein fundiertes Berufsverständnis besitzen, genau wissen, welche Befugnisse sie haben und welche nicht, sowie über entsprechende Ausbildungen verfügen. Daher erscheint es auch sinnvoll, diese Aufgaben zentralisiert auszuführen, wie dies im Kanton Bern mit dem Verein Sozialinspektionen gehandhabt wird.

Zu berücksichtigen ist hier sicherlich auch, dass Sozialhilfebeziehende im Rahmen des Sozialhilfeantrages i.d.R. ihre Einwilligung geben, dass relevante persönliche Daten abgefragt werden dürfen. Daher ist in den meisten Fällen keine Überwachung erforderlich, es sei denn, es liegen nicht deklarierte Vermögenswerte vor, die in den Buchhaltungsunterlagen fehlen, wie beispielsweise im Fall von Schwarzarbeit.

Meine Kritik richtet sich eher darauf, dass die Bezüger:innen von Sozialleistungsbeziehenden übermässig ins Visier genommen wurden. Missbrauch sollte nirgendwo toleriert werden, dafür gibt es Gesetze, um dies sicherzustellen, sowohl für Sozialhilfebeziehende als auch für andere Personengruppen.

Sie sprechen damit eine mögliche Ungleichbehandlung an. Zum Teil wird ja kritisiert, dass bei Verdachtsfällen von Sozialhilfemissbrauch oder Sozialversicherungs-

missbrauch häufig und schnell Detektive eingesetzt werden, während bei Verdachtsfällen von Steuerhinterziehung der Einsatz solcher Mittel zurückhaltender gehandhabt wird. Handelt es sich dabei um ein Problem einer unterschiedlichen Vollzugspraxis oder sind auch die rechtlichen Grundlagen unterschiedlich?

TG Die rechtlichen Grundlagen sind unterschiedlich. Um Steuerhinterziehung nachzuweisen, muss ein Strafverfahren eingeleitet werden. Ein strafrechtlicher

Anfangsverdacht ist erforderlich, bevor Abklärungen getroffen werden können. Die Staatsanwaltschaft kann nicht einfach untersuchen, ob eine Person in «Saus und Braus» lebt und dabei keine Steuern zahlt. Wenn ein strafrechtlicher Anfangsverdacht besteht, können die Ermittlungen aufgenommen werden. Zu bemerken ist, dass Sozialdetektive gemäss Art. 43a ATSG vom öffentlichen Raum aus auch Teile des privaten Raumes observieren dürfen, z.B. wenn sich die observierte Person auf ihrem Balkon befindet. Im Rahmen von Strafverfahren braucht es hierfür eine richterliche Genehmigung.

Observationen in Zusammenhang mit Steuerhinterziehung gibt es allerdings nur selten, so dass sich die tatsächlich die Frage stellt, ob Steuerzahler:innen vom Staat anders behandelt werden als Bezüger:innen von Sozialleistungen. Hier dürfte ein psychologisches Phänomen eine Rolle spielen, das Daniel Kahneman und Amos Tversky beschrieben haben, nämlich die Verlustaversion: Menschen neigen dazu, das "Wegnehmen" als intensiver zu empfinden als das "Nicht-Geben". In der öffentlichen Wahrnehmung wird jemand, der Steuern hinterzieht, in der Regel weniger hart verurteilt als jemand, der sich eines Sozialversicherungsmissbrauchs schuldig gemacht hat. Rein wirtschaftlich betrachtet spielt es jedoch keine Rolle, ob eine Person 1'000 Franken zu viel erhält oder eine andere Person 1'000 Franken nicht abgibt. Der Schaden für den Staat

und damit die Allgemeinheit ist wirtschaftlich betrachtet der gleiche. Die Unterscheidung ist letztlich irrational.

Dieses Phänomen kann den Fokus der Missbrauchsbekämpfung auf Bezüger:innen von Sozialleistungen jedoch nicht vollständig erklären. Denn es gibt auch andere Personengruppen, die vom Staat Leistungen beziehen, bei welchen das Instrument der Observation jedoch kaum Thema ist. Zum Beispiel werden keine Drohnen ausgesendet, um zu überprüfen, ob die Felder von Landwirten tatsächlich brach liegen und ob die entsprechenden Direktzahlungen gerechtfertigt sind. In der Landwirtschaft wird dieser Überwachungsmechanismus nicht angewendet, weil den Landwirten mehr Vertrauen entgegengebracht wird als den Bezüger:innen von Sozialleistungen.

Die grundlegende Frage lautet doch, wie man mit

Sozialhilfeempfänger:innen im Vergleich zu anderen Personengruppen umgeht. In Bezug auf den Schutz der Privatsphäre sollten wir uns einfach bewusst sein, dass jeder Mensch dasselbe Recht auf Privatsphäre hat, unabhängig von seiner sozialen oder finanziellen Situation; es gibt nur einen (einheitlichen) rechtlichen Begriff der Privatsphäre. Daher ist es unerlässlich, dass wir in Bereichen wie Steuern, Landwirtschaft und Sozialhilfe eine faire und einheitliche Behandlung sicherstellen, die auf klaren rechtlichen Grundlagen und einem respektvollen Umgang mit der Privatsphäre jedes Einzelnen beruht. Es ist inkonsistent und aus rechtstaatlicher Sicht problematisch, dass Bürger:innen je nach finanzieller Situation unterschiedlich behandelt werden.

Das Problem derartiger Ungleichbehandlungen ist, dass sie zu stossenden Ergebnissen führen können. Ein unrechtmässiger Bezug von Leistungen in der Sozialhilfe durch Personen ohne Schweizer Pass z.B. kann gemäss Art. 66a lit. e StGB zur Aberkennung der Aufenthaltsbewilligung führen, was eine direkte Konsequenz der Ausschaffungsinitiative ist. Angenommen ein:e Ausländer:in A wird mittels Observation des Sozialhilfemissbrauchs im Umfang von CHF 20'000 überführt, während ein:e Ausländer:in B CHF 20'000 Steuergelder hinterzieht, wobei dieses Vergehen nicht aufgedeckt wird, weil keine Observation durchgeführt wurde. Ausländer:in A wird dann aus der Schweiz ausgewiesen, während Ausländer:in B hier weiterhin unbehelligt leben kann. Das ist einfach stossend.

Inwiefern ist es möglich, eine Kultur des Vertrauens zu pflegen und Sozialinspektionen dennoch zu unterstützen? Sind diese beiden Ansätze miteinander vereinbar oder stehen sie im Widerspruch zueinander?

TG Es ist möglich, eine Kultur des Vertrauens zu pflegen und gleichzeitig Sozialinspektionen zu unterstützen, ohne dass sich diese beiden Ansätze notwendigerweise widersprechen. Eine effektive Balance zwischen Vertrauen und Überprüfung kann erreicht werden. Die Idee besteht darin, den Betroffenen

stets zunächst die Möglichkeit zu geben, eventuelle Un-

«Eine Atmosphäre der Angst und des Misstrauens schadet letztlich allen.»

stimmigkeiten auf ordnungsgemässe Weise zu klären. Erst als ultima ratio, also nur wenn konkrete Verdachtsmomente oder Hinweise auf Fehlverhalten verbleiben, sollte eine Inspektion oder sogar Observation durchgeführt werden. Dies ist keine Verletzung des Vertrauens, sondern eine notwendige Massnahme, um Missbrauch oder Fehlverhalten zu verhindern und sicherzustellen, dass diejenigen, die Hilfe benötigen, angemessen unterstützt werden. Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass Sozialinspektionen nicht als Drohmittel eingesetzt werden sollten. Eine Atmosphäre der Angst und des Misstrauens schadet letztlich allen. In städtischen Gebieten, wo die Anonymität grösser ist, kann dieses Vertrauensverhältnis allerdings nicht so einfach hergestellt werden, weshalb hier besondere An-

strengungen seitens der Sozialdienste erforderlich sind. Des Weiteren sind kulturelle Unterschiede von Bedeutung. Die Auffassung über staatliche Unterstützung variiert je nach Kontext. In der Schweiz verstehen wir uns nicht nur als Empfänger:innen von staatlichen Leistungen, sondern auch als Steuerzahler:innen. Diese Perspektive beeinflusst unsere Erwartungen an den Staat massgeblich. Um kulturelle Unterschiede zu überwinden, bedarf es persönlicher Gespräche sowie ausreichende Ressourcen.

Fokusthema «Sozialpolitik»

Selbstbehalt im Lastenausgleich — gut gemeint, aber nicht durchdacht

Im Kanton Bern gibt es Gemeinden mit sehr hohen Sozialhilfeausgaben und solche mit sehr tiefen. In Biel zum Beispiel betragen die Sozialhilfeausgaben im Jahr 2022 rund 1'050 Franken pro Kopf der Bevölkerung, in Muri demgegenüber nur 330 Franken. Der Lastenausgleich «Sozialhilfe» (vgl. Abschnitt «Kosten, Erträge und Finanzierung» im ersten Kapitel) stellt sicher, dass die Einwohner:innen von Biel nicht höhere Sozialhilfeausgaben zu tragen haben als die Einwohner:innen von Muri, die Einwohner:innen von Urtenen-Schönbühl nicht höhere als jene von Mattstetten.

Von Matthias Gehrig, Gemeinderat «Soziales & Gesundheit»,
Präsident der Sozialkommission

Anreizprobleme des Lastenausgleichs

Neben den finanzpolitischen Vorteilen für strukturschwache Gemeinden hat der Lastenausgleich «Sozialhilfe» vor allem den Vorzug, dass er die Anreize des «Abstossungswettbewerbs» zwischen den Gemeinden stark reduziert: Da die Gemeinden ihre Sozialhilfeausgaben in den Lastenausgleich einbringen können, reduziert sich ihr Anreiz, Massnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen, dass Sozialhilfebeziehende die Gemeinde verlassen (oder sich dort erst gar nicht ansiedeln) — zum Beispiel, indem sie die Mietzinsrichtlinie derart tief ansetzen, dass Sozialhilfebeziehende einen Teil ihres Mietzinses aus dem Grundbedarf finanzieren müssen, so dass ihnen weniger Geld für die Deckung ihrer anderen Grundbedürfnisse (Nahrung, soziale Teilhabe etc.) zur Verfügung steht. Zu bemerken ist hier, dass der Lastenausgleich diese Anreize zwar reduziert, sie jedoch nicht komplett eliminiert: Zum einen verursachen Sozialhilfebeziehende Kosten, welche nicht in den Lastenausgleich eingebracht werden können, z.B. Kosten der Schulsozialarbeit oder der Jugendarbeit. Zum anderen bezahlen Sozialhilfebeziehende keine oder fast keine Steuern, so dass den Gemeinden zur Deckung ihrer Ausgaben, z.B. denjenigen für die Bewirtschaftung des Schulraums, weniger Einnahmen zur Verfügung stehen.

Die Kehrseite dieser Medaille ist jedoch, dass der Lastenausgleich zugleich den Anreiz der Gemeinden reduziert, die Sozialhilfe wirtschaftlich und wirksam zu vollziehen: Wenn die Sozialdienste nicht wirksam und wirtschaftlich arbeiten — wenn sie z.B. ihre Aufgaben im Bereich der Reintegration vernachlässigen oder aber zu grosszügig situationsbedingte Leistungen (SIL) ausschütten —, dann können Sie den daraus resultierenden Schaden (höhere Sozialhilfeausgaben) in den Lastenausgleich eingeben und damit den anderen Gemeinden (und dem Kanton) aufbürden. [Das ist das anreizökonomische Problem des Lastenausgleichs.](#)

Das Bonus-Malus-System

Aus diesem Grund wurden in das Sozialhilfegesetz im Jahr 2012 eine Regelung eingeführt, die ein sogenanntes «Bonus-Malus-System» vorsah. Die Idee dieses Systems war, dass Sozialdienste, die überdurchschnittlich kosteneffizient arbeiten, einen Bonus erhalten und solche, die unterdurchschnittlich kosteneffizient arbeiten, einen Malus bezahlen müssen.

Dem System lag ein ökonometrisches Regressionsmodell zugrunde, mit welchem die [strukturell bedingten Sozialhilfeausgaben](#) geschätzt wurden, d.h. die Sozialhilfeausgaben einer Gemeinde, die sich aus den strukturellen Voraussetzungen der Gemeinde ergeben und durch die (Qualität) der Arbeit des Sozialdiensts nicht beeinflusst werden können. Für die Schätzung dieses strukturellen Teils der Sozialhilfeausgaben berücksichtigte das Modell vier Strukturvariablen: den Ausländeranteil, den Anteil der Bezüger:innen von Ergänzungsleistungen, den Anteil von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen sowie die Lehrwohnungsziffer. Zu bemerken ist, dass allein diese vier Strukturvariablen rund 80 Prozent der Unterschiede zwischen den Gemeinden in Bezug auf die Sozialhilfeausgaben (pro Kopf der Bevölkerung) erklären.

Das Modell geht davon aus, dass die [Differenz zwischen den derart geschätzten strukturellen Sozialhilfeausgaben und den effektiven Sozialhilfeausgaben einer Gemeinde](#) das Ergebnis (der Qualität) der Arbeit des Sozialdienstes ist: Sind die effektiven Sozialhilfeausgaben höher als die geschätzten strukturell bedingten Sozialhilfeausgaben, wird gefolgert, dass der Sozialdienst unterdurchschnittlich wirksam und kosteneffizient arbeitet. Sind die effektiven Sozialhilfeausgaben tiefer als die geschätzten strukturell bedingten Sozialhilfeausgaben, wird dies dahingehend interpretiert, dass der Sozialdienst überdurchschnittlich wirksam und kosteneffizient arbeitet. Das Bonus-Malus-System sah nun vor, dass Gemeinen

einen **Malus** bezahlen müssen, wenn ihre effektiven Sozialhilfeausgaben mehr als 30 Prozent höher sind als die geschätzten strukturell bedingten Sozialhilfeausgaben, und einen **Bonus** erhalten, wenn ihre effektiven Sozialhilfeausgaben mehr als 30 Prozent tiefer sind als die geschätzten strukturell bedingten Sozialhilfeausgaben.

Eine Gemeinde, die einen Malus hätte bezahlen müssen, reichte gegen den diesbezüglichen Entscheid Beschwerde ein. Im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens wurde das Bonus-Malus-System von Prof. Lutz Dümbgen und Prof. em. Werner Stahel vom Institut für Mathematische Statistik und Versicherungslehre der Universität Bern begutachtet. In ihrem ausgezeichneten und differenzierten **Gutachten** kamen die Herren Professoren zum Schluss, dass die Methodik, die dem Modell zugrunde liegt, geeignet ist, **potenziell** herausragende Sozialdienste (im positiven oder negativen Sinne) zu erkennen. Sie wiesen jedoch darauf hin, dass eine automatische Beurteilung der Kosteneffizienz eines Sozialdienstes, inklusive direkter Festsetzung von Boni oder Mali, auf der Grundlage dieses Modells aufgrund der Annahmen und Unsicherheiten, die dem Modell inhärent sind, problematisch ist. Dies insbesondere, weil davon auszugehen ist, dass es weitere wichtige strukturelle Variablen wie zum Beispiel der «Anteil der Alleinerziehenden in der Bevölkerung» gibt, welche die Höhe der Sozialhilfeausgaben beeinflussen, im Modell jedoch nicht berücksichtigt werden konnten (wegen mangelnder Datenverfügbarkeit). Dies führt letztlich dazu, dass nicht in jedem Fall davon ausgegangen werden kann, dass die Differenz zwischen den geschätzten strukturell bedingten Sozialhilfeausgaben und den effektiven Sozialhilfeausgaben das Ergebnis der Kosteneffizienz eines Sozialdienstes ist. Wird z.B. der Anteil der Alleinerziehenden bei der Schätzung der strukturellen Sozialhilfeausgaben nicht berücksichtigt, werden die strukturell bedingten Sozialhilfeausgaben bei Gemeinden mit einem hohen Anteil Alleinerziehender systematisch unterschätzt.

Die Gutachter wiesen zudem daraufhin, dass vergleichbare Modelle etwa bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung von Ärzten:innen verwendet werden, jedoch im Sinne eines **Screening-Instruments** zur Identifikation von potenziell zu teuren Ärzten:innen, bei denen dann in einem nachgelagerten Schritt detaillierte Wirtschaftlichkeitsprüfungen vorgenommen werden. Entsprechend haben sie (zumindest implizit) empfohlen, das Modell im Sinne eines Screenings-Instruments weiterzuentwickeln und von einer direkten Festsetzung von Boni und Mali zu entkoppeln.

Vor dem Hintergrund dieses Gutachtens hiess die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) die Beschwerde der Gemeinde gut und der Regierungsrat hob das ganze Bonus-Malus-System auf. Dieser Entscheid des Regierungsrats wurde vom kantonalen Verwaltungsgericht in seinem **Urteil vom 17. August 2022** bestätigt,

nachdem 28 Berner Gemeinden, die in den Genuss eines Bonus hätten kommen sollen, gegen den Entscheid des Regierungsrates rekurrerten. Damit war das Bonus-Malus-System politisch und juristisch endgültig erledigt.

Selbstbehalt im Lastenausgleich

Die Antwort der Politik auf die Aufhebung des Bonus-Malus-System durch den Regierungsrat liess nicht lange auf sich warten. Am 3. Juni 2019 reichten fünf Grossrät:innen als Reaktion auf das Scheitern des Bonus-Malus-Systems die **Motion «Selbstbehalt setzt wirksame Anreize bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe» (Vorstoss-Nr. 131-2019)** ein. Dieser Vorstoss sieht vor, dass die Gemeinden mindestens 5 und maximal 20 Prozent der lastenausgleichsberechtigten Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe nicht mehr in den Lastenausgleich einbringen können und diese selbst zu tragen haben, wobei der Selbstbehalt «mittels eines Soziallastzuschusses abgedeckt (je nach Höhe ihrer Soziallast erhält die Gemeinde einen Zuschuss)» werden soll. Der Vorstoss wurde dabei anreizökonomisch begründet. In der Herbstsession 2019 wurde die Motion vom Grossrat mit 85 zu 68 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen. Die GSI plant, die Motion im Rahmen der Revision des Sozialhilfegesetzes umzusetzen, zu welcher noch dieses Jahr die Vernehmlassung eröffnet werden soll.

Bei diesem Vorschlag handelt es sich zweifellos um eine sehr schlechte Form der Anreizregulierung. Vor allem deshalb, weil die Sozialhilfeausgaben zum grössten Teil strukturell bedingt sind. Wie weiter oben ausgeführt, erklären allein die vier Strukturvariablen «Ausländer:innenanteil», «Anteil der Bezüger:innen von Ergänzungsleistungen», «Anteil von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen» und «Lehrwohnungsziffer» 80 Prozent der Unterschiede zwischen den Gemeinden in Bezug auf die Sozialhilfeausgaben. Wahrscheinlich beträgt der Anteil der Sozialhilfeausgaben, die durch die (Qualität) der Arbeit eines Sozialdienstes beeinflusst werden können, im Durchschnitt über alle Gemeinden deutlich weniger als 10 Prozent. Ein Selbstbehalt bei der Sozialhilfe würde letztlich dazu führen, dass Gemeinden mit überdurchschnittlich hohen Sozialhilfeausgaben pro Kopf der Bevölkerung einen Malus bezahlen müssen, Gemeinden mit unterdurchschnittlich tiefen Sozialhilfeausgaben hingegen einen Bonus erhalten — unabhängig davon, ob der Sozialdienst wirksam und kosteneffizient arbeitet. Da mindestens 90 Prozent der Sozialhilfeausgaben strukturell bedingt sind, würde der Bonus und der Malus damit zu mindestens 90 Prozent nicht mehr von der Wirksamkeit und Kosteneffizienz der Arbeit der Sozialdienste abhängen. Die Anreizwirkung eines Selbstbehalts beim Lastenausgleich wäre deshalb äusserst unpräzise oder könnte — wie wir weiter unten ausführen werden — sogar gänzlich verfehlt werden. Der geforderte Selbstbehalt beim Lastenausgleich lässt sich also als Bonus-Malus-System verstehen, das davon

ausgeht, dass der strukturell bedingte Anteil der Sozialhilfeausgaben Null Prozent beträgt. Auch die Motionär:innen scheinen sich dieser Absurdität bewusst gewesen zu sein, weshalb sie den Selbstbehalt mit «Soziallastzuschüssen» abfedern wollen. «Soziallast» ist dabei ein — reichlich nebulöser — Begriff für strukturelle Rahmenbedingungen, die sich erhöhend auf die Sozialhilfeausgaben auswirken (Ausländer:innenanteil etc.). Die Umsetzung einer solchen Abfederung würde eine quantitative Abschätzung der «Soziallast» auf die Sozialhilfeausgaben voraussetzen — also genau das, was im im Rahmen des ökonomischen Modells, das dem gescheiterten Bonus-Malus-Modells zugrunde lag, gemacht wurde.

Wohlwollend könnte man einwenden, dass der Selbstbehalt die Gemeinden mit hohen Sozialhilfeausgaben dem Anreiz aussetzt, ihr Problem ursächlich anzugehen, d.h. direkt auf die Strukturvariablen einzuwirken. Die Gemeinden könnten zum Beispiel Massnahmen ergreifen, die darauf abzielen, den Ausländer:innenanteil oder den Anteil der Alleinerziehenden zu reduzieren. Hier gibt es jedoch verschiedene Probleme (wir abstrahieren hier von der ethischen Problematik derart begründeter Massnahmen):

- Erstens sind die diesbezüglichen Möglichkeiten der Gemeinden sehr begrenzt, sie dürften sich auf Massnahmen im Bereich der Raumplanung beschränken (insbesondere: Verzicht auf Einzonen von wenig attraktiven Wohnlagen).
- Zweitens ist zweifelhaft, ob solche Massnahmen überhaupt wohlfahrtssteigernd sind. Zum Beispiel sei angenommen, Urtenen-Schönbühl könnte Massnahmen ergreifen, die zu einer Reduktion des Ausländeranteils führen. Die Ausländer:innen verschwinden dadurch aber nicht. Möglicherweise würden sie sich dann einfach in Mattstetten, Bäriswil oder Jegenstorf niederlassen. Was wäre dann genau der gesellschaftliche Wert eines solchen Nullsummenspiels?
- Drittens entfalten Massnahmen, die auf die strukturellen Rahmenbedingungen einwirken, ihre Wirkung nur sehr langfristig, wir sprechen hier von Jahrzehnten und nicht von Jahren. Es ist deshalb davon auszugehen, dass Gemeinden, die aufgrund des Selbstbehalts finanziell unter Druck kommen, sich auf Massnahmen konzentrieren würden, die sich kurzfristig positiv auf die Gemeinderechnung auswirken. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Massnahmen, die darauf abzielen, dass weniger Sozialhilfebeziehende zuziehen und mehr Sozialhilfebeziehende die Gemeinde verlassen. Es ist deshalb absehbar, dass die Einführung eines solchen Selbstbehalts beim Lastenausgleich den eingangs erwähnten Abstosswettbewerb zwischen den Gemeinden spürbar verstärken würde. Der Nutzen dieses Abstosswettbewerbs ist gleich Null, der Schaden desselben werden die Sozialhilfebeziehenden, also die Schwächsten unserer Gesellschaft, zu tragen haben.

- Viertens können Gemeinden, die aufgrund des Selbstbehalts beim Lastenausgleich finanziell unter Druck kommen, aus finanzpolitischen Gründen gezwungen sein, Kosten in Bereichen ausserhalb der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu reduzieren. Möglicherweise, indem sie auf die Wahrnehmung von Aufgaben verzichten, die sich mittel- und langfristig dämpfend auf die Sozialhilfeausgaben auswirken. Denkbar wäre z.B., dass eine Gemeinde aus finanziellen Gründen die Schulsozialarbeit, die Jugendarbeit oder Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung aufgeben müsste. Die Aufgabe solcher Angebote könnte in der Zukunft aber zu einer Zunahme der Sozialhilfeausgaben führen. In diesem Fall würde der Selbstbehalt die Anreizwirkung nicht nur komplett verfehlen, sondern sogar zum Gegenteil der intendierten Wirkung führen.

Sozialrevisorat

Der Kanton hat soeben das Sozialrevisorat eingeführt. Das Sozialrevisorat überprüft die Vollzugspraxis der Sozialdienste in Bezug auf Einhaltung des Gesetzmässigkeitsprinzips, die Wirksamkeit und die Kosteneffizienz. Es handelt sich um eine klassische Kontrollregulierung. Es ist geplant, dass jeder Sozialdienst mindestens alle drei Jahre einmal kontrolliert wird. Es macht jedoch regulierungsökonomisch keinen Sinn, eine derartige Kontrollregulierung mit einer Anreizregulierung im Sinne eines Selbstbehalts beim Lastenausgleich zu kombinieren, wie folgendes Beispiel zeigt: Wird der Selbstbehalt beim Lastenausgleich eingeführt, wird sich dieser bei der Stadt Biel mit einer Sozialhilfequote von knapp 10 Prozent mit Sicherheit im Sinne eines Malus auswirken. Angenommen, das Sozialrevisorat prüft nun jedoch den Sozialdienst der Stadt Biel und kommt zum Schluss, dass dieser Sozialdienst hervorragend arbeitet, überdurchschnittlich wirksam und kosteneffizient ist. Dann hätten wir die Situation, dass eine Gemeinde einen Malus bezahlen muss, obwohl dessen Sozialdienst gemäss der Kontrollbehörde hervorragende Leistungen erbringt. Das wäre nicht nur grober regulierungsökonomischer Unfug, sondern schlicht Nonsense.

Better Regulation

Aus den bisherigen Ausführungen geht klar hervor, dass die Einführung eines Selbstbehalts beim Lastenausgleich aus regulierungsökonomischer, sozialpolitischer und finanzpolitischer Sicht abzulehnen ist. Es bleibt zu hoffen, dass der Grossrat im Rahmen der Beratung des revidierten Sozialhilfegesetzes zur Besinnung kommt und von einer derartigen fehlgeleiteten Anreizregulierung absieht. Die Ausgestaltung einer zielführenden Regulierung der Anreizprobleme, die mit dem Lastenausgleich verbunden sind, wurden im Gutachten zum Bonus-Malus-System skizziert: Das Bonus-Malus-System sollte im Sinne eine

Screening-Instruments weiterentwickelt werden. Auf der Grundlage dieses Screenings-Instruments könnte das Sozialrevisorat die Sozialdienste identifizieren, bei welchen es möglicherweise Probleme gibt. Ob Probleme tatsächlich bestehen, müsste das Sozialrevisorat im Rahmen einer eingehenden Prüfung der so identifizierten Sozialdienste unter Berücksichtigung der konkreten strukturellen Rahmenbedingungen der betroffenen Gemeinden analysieren. Sollte diese Prüfung wesentliche Verfehlungen offen legen, könnte der betroffenen Gemeinden auf der Grundlage dieser vertieften Prüfung ein (berechtigter) Malus auferlegt werden.

Ein solches Vorgehen würden auch Probleme, die mit der Kontrollregulierung im Sinne des Sozialrevisorats verbunden sind, lösen: Die Kosten der Kontrollen wären tiefer, weil nur Sozialdienste überprüft werden müssten, bei welchen die Wahrscheinlichkeit eines unwirksamen und kostenineffizienten Vollzugs hoch ist. Eine regelmässige Überprüfung aller Sozialdienste würde sich erübrigen. Dies ist umso relevanter, weil eine regelmässige Überprüfung aller Sozialdienste durch eine zentrale Stelle wie das Sozialrevisorat auch systemische Risiken birgt: Das Sozialrevisorat dürfte ein Vorstellung darüber haben, was unter einem kosteneffizienten und wirksamen Vollzug zu verstehen ist. Die Empfehlungen des Sozialrevisorats dürften deshalb dazu führen, dass die Unterschiede zwischen den Sozialdiensten hinsichtlich des Vollzugs abnehmen. Dies könnte sich negativ auf den «Wettbewerb als Entdeckungsverfahren» (Friedrich August von Hayek) und damit auf die Innovation auswirken.

KINDES- UND ERWACHSENEN- SCHUTZ



«Die reinste Form des Wahnsinns ist es, alles beim Alten zu lassen — und gleichzeitig zu hoffen, dass sich etwas ändert.»

Albert Einstein

Im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes arbeitet der Sozialdienst im Auftrag der kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB): er führt Abklärungen hinsichtlich gefährdeter minderjähriger und volljähriger Personen durch. Auf der Grundlage dieser Abklärungen und der Empfehlung des Sozialdiensts entscheidet die KESB über allfällige Schutzmassnahmen wie z.B. Beistandschaften.

Dieses Kapitel bietet einen Einblick in die relevanten Aspekte dieses wichtigen Bereichs. Zunächst werden relevante Kennzahlen präsentiert, die einen Überblick über die Entwicklung der Zahl der Beistandschaften und Abklärungen geben.

Der Ablauf von Gefährdungsmeldungen im Kinderschutz wird detailliert erläutert. Ein Schwerpunkt liegt auf den möglichen Massnahmen im Kinderschutz, die ergriffen werden können, um das Wohl gefährdeter Kinder zu gewährleisten. Dies umfasst präventive Massnahmen, wie Frühintervention und Unterstützung für Familien in Krisensituationen, sowie interventionelle Massnahmen wie Inobhutnahme und Unterbringung in Pflegefamilien oder Heimen.

Des Weiteren analysiert Roger Buchmüller, Leiter Sozialdienst, aufgrund des Jubiläums «10 Jahre Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)» der Übergang von den kommunalen Vormundschaftsbehörden zu den KESB. Mit der zuständigen Regierungsrätin, Evi Allemann, werden Herausforderungen und Erfolge dieses Übergangsprozesses diskutiert.

Abschliessend werden fünf private Beistandspersonen porträtiert, die einen wichtigen Beitrag im Erwachsenenschutz leisten. Ihre Arbeit wird gewürdigt und ihre individuellen Ansätze sowie Herausforderungen werden beleuchtet.

Kennzahlen

Im Bereich des Erwachsenen- und Kinderschutzes (EKS) arbeitet der Sozialdienst im Auftrag der kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB): Im ihrem Auftrag führt er Abklärungen hinsichtlich gefährdeter minderjähriger und volljähriger Personen durch. Auf der Grundlage dieser Abklärungen und der Empfehlung des Sozialdiensts entscheidet die KESB über allfällige Schutzmassnahmen wie z.B. Beistandschaften. Die Durchführung von Abklärungen und das Führen von Beistandschaften sind die zentralen Arbeiten des Sozialdiensts im Bereich EKS.

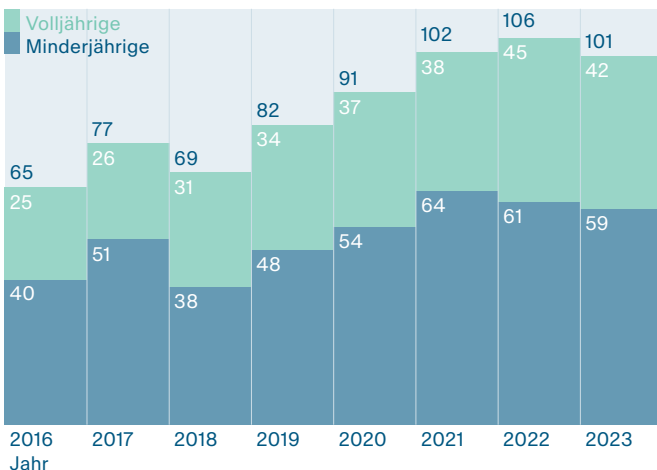
Wie **Abbildung 8** und **Abbildung 9** deutlich machen, ist das Arbeitsvolumen des Sozialdienstes im Bereich EKS in den letzten Jahren stark gestiegen:

Die Zahl der **Beistandschaften**, die von Berufsbeistands- personen des Sozialdiensts geführt werden, hat zwischen 2016 und 2022 um 63 Prozent zugenommen. Im Jahr 2023 kann zwar ein leichter Rückgang beobachtet werden. Dieser ist jedoch darauf zurückzuführen, dass eine langjährige Berufsbeiständin des Sozialdiensts pensioniert wurde und einige der Beistandschaften als private Mandatsträgerin (PriMa) weiterführt. Bei den PriMa handelt es sich um Privatpersonen, welche im Auftrag der KESB Beistandschaften führen. Oft handelt es sich bei den PriMa um Verwandte der verbeiständeten Person. Im Fokusthema «Private Bestandspersonen» erfahren Sie mehr über einige unserer PriMa. PriMa gibt es nur im Erwachsenenbereich. Entsprechend ist die Zahl der Beistandschaften, die von privaten Mandatsträger:innen geführt werden, von 32 im Jahr 2022 auf 39 im Jahr 2023 gestiegen. Insgesamt stieg die Zahl der Beistandschaften also auch im Jahr 2023 leicht an, von 138 im 2022 auf 140 im Jahr 2023.

Auch die Zahl der **Abklärungen** hat in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Im Jahr 2023 resultierte ein historischer Höchstwert von insgesamt 47 Abklärungen. Abklärungen führen oft zur Errichtung neuer Beistandschaften. Entsprechend ist davon ausgehen, dass der Workload des Sozialdiensts im Bereich EKS auch in den kommenden Jahren weiter zunehmen wird.

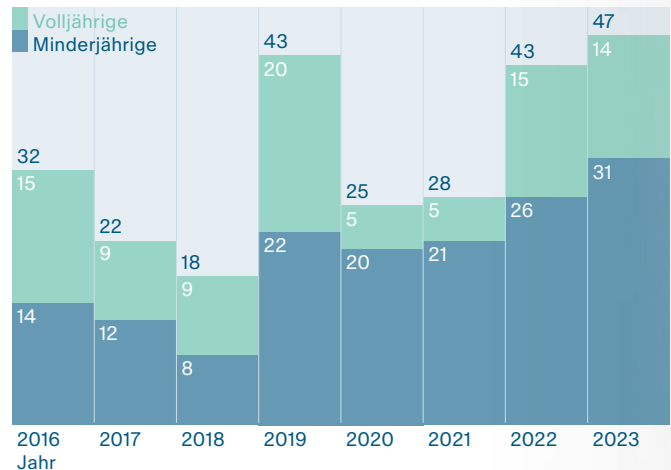
Der Trend einer steigenden Zahl behördlicher angeordneter Erwachsenen- und Kinderschutzmassnahmen beschränkt sich nicht auf unsere Gemeinden, er lässt sich auch in Bezug auf die Gesamtschweiz beobachten: mehr dazu im Fokusthema «Zehn Jahre KESB».

Abbildung 16: Anzahl von Berufsbeistands- personen geführte Beistandschaften



Quelle: Sozialdienst Urtenen-Schönbühl, 2024

Abbildung 17: Anzahl Abklärungen



Quelle: Sozialdienst Urtenen-Schönbühl, 2024

Für ein Kind wurde eine Gefährdungsmeldung eingereicht. Was geschieht nun?

1

Gefährdungsmeldung

Eine Gefährdungsmeldung kann von jeder Person eingereicht werden, die beobachtet, dass ein Kind oder ein Erwachsener in seinem Wohl gefährdet ist. Die Meldung ist bei der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) einzureichen. Für die Gemeinde Urtenen-Schönbühl ist die KESB Mittelland Nord in Fraubrunnen zuständig.

2

Verfahrenseröffnung durch die KESB

Nachdem bei der KESB eine Gefährdungsmeldung eingereicht wurde, prüft die Behörde, ob Sofortmassnahmen oder eine vertiefte Abklärung notwendig sind. Im Normalfall erteilt die KESB dem zuständigen Sozialdienst einen dreimonatigen Abklärungsauftrag. Dies wird den Eltern mit dem Verfahrensleitenden Entscheid per Post mitgeteilt.

3

Abklärungsphase durch Sozialdienst

In den folgenden drei Monaten klärt ein:e Sozialarbeiter:in des Sozialdienstes die Situation der betroffenen Familie und den Unterstützungsbedarf ab. Dabei finden Gespräche mit den Eltern, der Schule und/oder der Kinderärztin statt. Bereits während der Abklärung kann Unterstützung organisiert werden, z.B. durch eine Familienbegleitung.

4

Abklärungsbericht mit Empfehlungen

Der Sozialdienst fasst zu Handen der KESB einen Abklärungsbericht mit Empfehlungen, ob das aktuelle freiwillige Helfernetz ausreicht oder ob es behördliche Unterstützungsmassnahmen benötigt. Dieser Bericht wird vorgängig mit den Eltern besprochen und deren Einschätzung wird im Abklärungsbericht dokumentiert.

5

Anhörung

Im nächsten Schritt macht sich die KESB gestützt auf die Abklärungen des Sozialdienstes ein Bild, ob behördliche Massnahmen notwendig sind.

Sofern die Anordnung einer Kindesschutzmassnahme beabsichtigt wird, gibt die KESB den Betroffenen die Möglichkeit, sich bei einer persönlichen Anhörung zu den vorgesehenen Massnahmen zu äussern. Die Meinung der Eltern sowie der Kinder ist wichtig und fliesst in den Entscheid der KESB ein.

6

Entscheid der KESB

Abschluss des Verfahrens ohne Massnahme

Falls sich die Situation insofern stabilisiert hat, dass die Eltern sich ausreichend für das Wohl des Kindes kümmern können, schliesst die KESB das Verfahren ohne Massnahme ab.

Anordnung einer behördlichen Kindesschutzmassnahme

Geht die Behörde weiterhin von einer Gefährdung des Kindes aus, ordnet sie eine passende Kindesschutzmassnahme an.

Rechtsweg

Wenn die Eltern mit dem Entscheid der KESB nicht einverstanden sind, können sie beim Obergericht Beschwerde einreichen.

Welche Kindesschutzmassnahmen gibt es?

Im Folgenden werden mögliche Massnahmen vorgestellt, welche die KESB zur Unterstützung des betroffenen Kindes und seiner Eltern anordnen können. Dabei handelt es sich um eine Auswahl und keine abschliessende Auflistung.

Beistandschaft

Die Aufgaben der Beistandschaft werden individuell festgelegt. Bei einer Erziehungsbeistandschaft werden die Eltern bei Erziehungsfragen durch eine:n Sozialarbeiter:in beraten. Eine Besuchsrechtsbeistandschaft wird errichtet, wenn die Eltern beim persönlichen Verkehr zum gemeinsamen Kind Unterstützung benötigen.

Familienbegleitung

Die sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF) besucht die Familie zu Hause und unterstützt die Eltern in der Erziehung sowie bei der individuellen Förderung ihres Kindes. Das Ziel ist es, die Eltern zu stärken und ihre Handlungsmöglichkeiten zu erweitern.

Platzierung

— Freiwillig

Wenn die Eltern zwischenzeitlich nicht in der Lage sind, ihr Kind zu Hause ausreichend zu betreuen und das Kind dadurch gefährdet ist, sucht die Beistandsperson zusammen mit den Eltern nach einer passenden Institution (z.B. Pflegefamilie oder Kinderheim).

— Behördlich

Als letzte Möglichkeit, wenn das Kind zu Hause sehr stark gefährdet ist und die Eltern mit einer freiwilligen Platzierung nicht einverstanden sind, kann die KESB den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht entziehen. Die KESB bestimmt dann, wo das Kind wohnt.

Weiterführende Informationen

👉 [Erklärvideo des Kantons Bern «Gefährdungsmeldung Kindesschutz»](#)

Fokusthema

Zehn Jahre Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Mit der Inkraftsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts am 1. Januar 2013 wurde das überholte Vormundschaftsrecht von 1907 in der Schweiz abgelöst. Die Einführung dieses modernisierten Rechtssystems markierte zweifellos einen bedeutenden Fortschritt in der Wahrung der Rechte der Schwächsten unserer Gesellschaft.

Von Roger Buchmüller, Leiter Sozialdienst

Stärkung der Rechtstaatlichkeit und Begrenzung der staatlichen Autorität

Das reformierte Vormundschaftssystem hat seine Ursprünge in einer Ära, in der Schweizer Behörden unter anderem Arme und Fahrende teilweise willkürlich unter Vormundschaft stellten, sie in Anstalten unterbrachten und von ihren Kindern trennten. Gemäss Schlussbericht der «Unabhängigen Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgung» spielten dabei das undurchsichtige Vormundschaftsrecht und die Rolle lokaler Laienbehörden eine entscheidende Rolle. In der Zeit bis 1981 wurden in der Schweiz Zehntausende von Menschen ohne gerichtliches Urteil und ohne das Begehen einer Straftat in Institutionen untergebracht. Trotz der vermeintlichen Verankerung in zahlreichen Gesetzen war die Vorgehensweise der Behörden rechtsstaatlich problematisch und oft von offensichtlicher Willkür geprägt. Es genügte oft, dass jemand als «arbeits scheu» oder "liederlich" bezeichnet wurde, um für lange Zeit in einer Anstalt untergebracht zu werden (UEK, 2019). Die Reform vor zehn Jahren war allein aus diesem Grund notwendig und angemessen. Vor der Bildung der KESB lag die Hauptentscheidungsgewalt über den Schutz von Kindern und Erwachsenen hauptsächlich bei den Gemeinden, wobei Laien eine schwere Verantwortung trugen. Die Transformation von Laien- zu Profibehörden markierte zweifellos einen bedeutenden Schritt. Etwa 1'400 kommunale Vormundschaftsbehörden wurden zu etwa 150 regionalen Fachbehörden umstrukturiert.

Wie in einem Artikel der NZZ treffend formuliert, hat die Einführung des neuen Kinder- und Erwachsenenschutzrechts das Zivilrecht von seinem paternalistischen Charakter befreit und die staatliche Autorität begrenzt. Ein grundlegendes Prinzip wurde dabei verankert: Die KESB greift erst ein und schützt jemanden vor Verwahrlosung oder Übergriffen, wenn die betroffene Person oder ihr nahes Umfeld dazu nicht in der Lage ist oder dies nicht tun will (NZZ, 2023).

Von einer skandalisierten zu einer unverzichtbaren Behörde mit hohem Workload

Der Übergang von den Vormundschaftskommissionen zu den professionellen KESB war jedoch keineswegs frei von

Herausforderungen; die umfangreiche Reform verlief nicht überall reibungslos, und die neu geschaffenen KESB gerieten mehrmals in den Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit. Kurz nach ihrer Einführung 2013 dominierten die Schlagzeilen, wonach die KESB mit einer regelrechten «Fallflut» konfrontiert seien. Vielerorts komme es deswegen zu personellen Engpässen und Abgängen (Sager, Künzler & Stauffer, 2023, S. 3). Ein markantes Beispiel für den Bruch des Vertrauens in das System ereignete sich nach dem «Fall Flaach». Am Neujahrstag 2015 erstickte eine Mutter ihre beiden Kinder, da sie nicht akzeptieren wollte, dass diese gemäss der Anordnung der KESB zurück ins Heim sollten. Für Kritiker war dies ein klares Zeichen für ein Versagen der Behörde. Über mehrere Jahre hinweg entfaltete sich eine intensive moralpolitische Kontroverse, trotz gegenteiliger Evidenz zur Arbeit der KESB, die bezogen auf den «Fall Flaach» später durch eine externe Untersuchung entlastet wurde (Sager, Künzler & Stauffer, 2023, S. 2).

Heute, nach einem Jahrzehnt, sind die KESB unverzichtbare Säulen im Kindes- und Erwachsenenschutz geworden. Die anfänglichen Herausforderungen gehören grösstenteils der Vergangenheit an, und aus den anfänglichen Stolpersteinen haben die KESB gelernt. Kontinuierliche Verbesserungen haben ihre Arbeitsweisen geprägt. Der Schutz der Schwächsten in unserer Gesellschaft erfordert interdisziplinäres Fachwissen, umfassende Erfahrung und Unabhängigkeit. Dennoch wäre es unangemessen, die kritischen Phasen zu ignorieren. Unstimmigkeiten und Fehler sollten als Weckruf verstanden werden, der die Notwendigkeit einer ständigen Überprüfung und Verbesserung unterstreicht. Der Fortschritt sollte nicht als selbstverständlich angesehen werden, sondern vielmehr als Ansporn dienen, die Effektivität und Transparenz der professionellen KESB kontinuierlich zu stärken. Die Transition von kommunalen Vormundschaftsbehörden zur KESB hat zweifellos zu einer Steigerung der Professionalität geführt, jedoch gehen damit unbestreitbar höhere Kosten einher.

Im Kanton Bern haben per 1. Januar 2013 elf kantonale KESB die mehr als 300 kommunalen Vormundschaftsbehörden abgelöst. Die KESB wurden seit dem Inkrafttreten

der Revision durch ein Monitoring und eine Evaluation begleitet. Diese dienen dazu, Schwierigkeiten und Probleme im laufenden Implementierungsprozess zu benennen und aus einer externen Perspektive Aussagen darüber zu treffen, wie weit die Implementierung der KESB bereits fortgeschritten ist (Ecoplan, HES-SO Valais-Wallis, 2018, S. 2). Die Zusammenarbeit zwischen den KESB und den kommunalen Sozialdiensten wird allgemein als funktional, aber nicht frei von Spannungen betrachtet. Insbesondere ergeben sich Spannungen aus der dualen Rolle der KESB als Auftraggeber und Kontrollinstanz sowie aus dem Finanzierungssystem (Ecoplan, HES-SO Valais-Wallis, 2018, S. 4).

Gemäss einem aktuellen Artikel in der Berner Zeitung (BZ, 2024) steigt die Zahl der Dossiers im Kanton Bern kontinuierlich und die KESB hat immer mehr zu tun. Während in den letzten zehn Jahren die Geschäftslast der KESB höher wurde, ist der Personalbestand im selben Zeitraum nahezu gleichgeblieben und die Belastung für die Mitarbeitenden der KESB im Kanton Bern ist stark gestiegen. Auch bei den Abklärungsaufträgen kam es zu einem nicht vorhergesehenen Anstieg. Die KESB wird meist aufgrund von Hinweisen, d.h. Gefährdungsmeldungen, der Kantonspolizei, von Schulen, Ärzt:innen sowie weiteren Fachstellen und aufgrund von Selbstmeldungen tätig. Im Bereich der Erwachsenen stieg die Zahl der Abklärungen stark an, im 2022 verdreifachte sie sich im Vergleich zum 2021 sogar.

Kein Anstieg behördlicher Massnahmen infolge des Systemwechsels, aber langfristiger Trend steigender Schutzraten

Setzt man die Zahl der behördlich angeordneten Kinderschutzmassnahmen (insbesondere: Beistandschaften) in Relation zu der Zahl der minderjährigen Personen, ergibt sich eine Art «Kindesschutzrate». Diese zeigt, bei welchem Anteil der Kinder Schutzmassnahmen zur Anwendung kommen. Die «wahre» Kindesschutzrate wird damit etwas überschätzt, weil es möglich ist, dass bei einem Kind mehrere Schutzmassnahmen angeordnet wurden. Setzt man die Zahl der behördlich angeordneten Erwachsenenschutzmassnahmen in Relation zu der Zahl erwachsener Personen, ergibt sich in analoger Weise eine «Erwachsenenschutzrate». [Abbildung 1](#) zeigt die Entwicklung der derart definierten Kindes- und Erwachsenenschutzraten in der Schweiz zwischen 1997 und 2022. Sie macht im Wesentlichen zwei Dinge deutlich:

Zum einen lässt sich feststellen, dass die Einführung der KESB im Jahr 2013 weder im Kindes- noch im Erwachsenenschutzbereich zu einem Anstieg an behördlichen Massnahmen geführt hat: Die KESB greifen somit nicht häufiger ein als die Vormundschaftsbehörden zuvor. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass mit dem Systemwechsel schwerwiegende Eingriffe wie umfassende Bevormundungen seltener wurden. Entsprechend kann ge-

folgert werden, dass mit der Einführung der KESB die Subsidiarität staatlichen Handelns tatsächlich gestärkt und die staatliche Autorität begrenzt werden konnte.

Zum anderen lässt sich ein langfristiger Trend steigender Schutzraten beobachten. Der Anteil der Erwachsenen, bei welchen behördliche Schutzmassnahmen zur Anwendung kommen, stieg zwischen 1997 und 2022 um rund 50 Prozent: Während im Jahr 1997 bei einem Prozent der Erwachsenen behördliche Schutzmassnahmen zur Anwendung kamen, betrug die «Erwachsenenschutzrate» im Jahr 2022 bereits 1.5 Prozent. Dieser steigende Trend dürfte sich im Wesentlichen mit zwei Faktoren erklären: Einerseits mit der demografischen Alterung der Bevölkerung, die zu einem Anstieg des Anteils der Personen mit einer Demenzerkrankung geführt hat (BZ, 2024). Andererseits damit, dass schutzbedürftige Erwachsene heute weniger häufiger von ihren Kindern betreut werden, als dies früher der Fall war. Sei es, weil die Kinder dies nicht wollen, oder nicht können. Diesbezüglich dürfte insbesondere auch die erhöhte Erwerbsquote der Frauen, welche den grössten Teil der unbezahlten Care-Arbeit leisten, eine wichtige Rolle spielen.

Der Trend steigender Schutzraten ist im Kinderschutzbereich noch stärker ausgeprägt als im Bereich des Erwachsenenschutzes. Zwischen 1997 und 2022 hat sich die Kindesschutzrate nahezu verdoppelt: Während im Jahr 1997 noch bei 1.54 Prozent der minderjährigen Personen behördliche Schutzmassnahmen zur Anwendung kamen, war dies im Jahr 2022 bereits bei 2.91 Prozent der Minderjährigen der Fall. Eine Verdoppelung zwischen 1997 und 2022 dürfte sich nicht mit demografischen Veränderungen erklären lassen. Möglicherweise hat der Anstieg der Scheidungsraten und des Anteils von Einelternfamilien zu einem Anstieg der Häufigkeit von behördlichen Kinderschutzmassnahmen geführt, aber einen Anstieg in diesem Ausmass können solche Faktoren wahrscheinlich nicht erklären. Es könnte sein, dass eine Verschiebung gesellschaftlicher Normen bzw. eine Verschiebung der Grenze des Zumutbaren stattgefunden hat: Möglicherweise gelten heute Zustände für ein Kind als unzumutbar, die früher hingenommen wurden, ohne Schutzmassnahmen zu implementieren. Denkbar ist jedoch auch, dass heute unzumutbare Zustände — insbesondere aufgrund der verstärkten interinstitutionellen Zusammenarbeit — häufiger erkannt werden als früher, was zwangsläufig mit einer Zunahme der Häufigkeit behördlicher Kinderschutzmassnahmen verbunden wäre.

Kritik an der KESB greift zu kurz

In unserer professionellen Tätigkeit als Sozialdienst sind wir eng mit der KESB sowie den betreuten Klienten:innen verflochten. Im Kanton Bern erfahren wir die KESB Mittelland Nord als eine kooperative Partnerin, die seine Aufgaben mit bedachtem Augenmass wahrnimmt. Zu den zent-

ralen Herausforderungen gehört gemäss unserer Erfahrung, dass von Kritiker:innen entweder moniert wird, dass zu abwartend gehandelt wird, oder aber, dass die ergriffenen Massnahmen als zu invasiv wahrgenommen werden. Früher war in der Gemeinde die Sozialbehörde der Sündenbock. Heute heisst diese Behörde KESB und ist dann für alles schuld. Diese nach wie vor weit verbreitete Kritik greift jedoch aus verschiedenen Gründen zu kurz:

Zum einen ist zu berücksichtigen, dass im ganzen System des Kindes- und Erwachsenenschutzes viele Akteure:innen involviert sind (Kinderanwälte:innen, sozialpädagogische Familienbegleitungen, Kinder- und Jugendinstitutionen, Altersheime, Sozialdienste, Beistandspersonen, Eltern, Kinder usw.), welche die Qualität der erarbeitenden Lösungen und die Zufriedenheit der Betroffenen elementar beeinflussen. KESB ist letztlich auf gute Arbeit der involvierten Fachpersonen angewiesen, um adäquate Entscheidungen zu treffen. Sie ist «nur» ein Zahnradchen in diesem System und ihr kann deshalb nicht die alleinige Verantwortung für etwaige Fehlentscheide aufgebürdet werden.

Zum anderen ist zu beachten, dass die KESB im Gegensatz zu anderen Behörden direkt auf gesellschaftliche Missstände wie die Überforderung einzelner Individuen oder Gewalt in Familiensystemen reagieren muss, ohne diese Zustände selbst zu schaffen. Die KESB agiert dabei als eine Art "Feuerwehr", die eingreifen muss, wenn bereits Schäden entstanden sind oder eine Familie mit ernsthaften Problemen konfrontiert ist. In solchen Situationen stehen oft keine optimalen Lösungen zur Verfügung, sondern lediglich Optionen, die mehr oder weniger unzureichend sind. Insofern ist es ein «Nirwana-Approach», die von den KESB angeordneten Massnahmen ausgehend von der Vorstellung einer optimalen, jedoch schlicht nicht realisierbaren Lösung zu beurteilen.

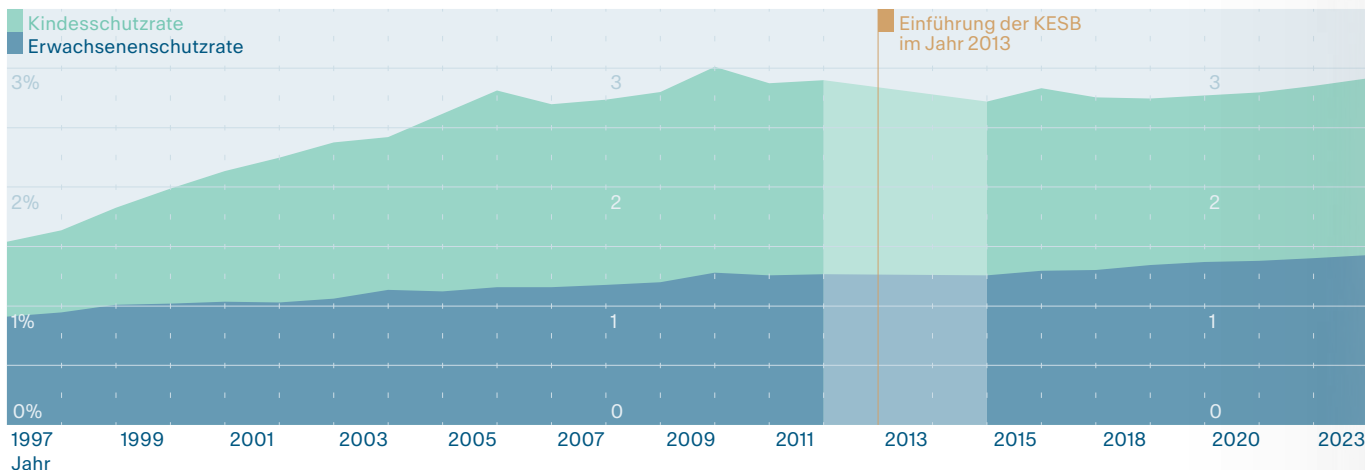
Hohe Belastung unserer Berufsbeistandspersonen

Eine Sorge gilt aus der Perspektive unseres Sozialdienstes heute den Berufsbeistandspersonen, welche die Entscheidungen der KESB schlussendlich in Zusammenarbeit mit den Betroffenen umzusetzen haben. Die komplexe Natur der Aufgaben, sei es im Kinderschutz mit familiären Strukturen und sozialen Problemen oder im Erwachsenenschutz mit Einkommens- und Vermögensverwaltung, führt zu Überlastung und Stress bei den Fachkräften. Die Bewältigung hochstrittiger Besuchsrechtsregelungen stellt eine intrikate Herausforderung dar. Das permanente Spannungsfeld zwischen den divergierenden Bedürfnissen der Eltern und dem Kindeswohl erfordert von den Beistandspersonen eine ausgeprägte Sensibilität, flexible Strategien und professionelle Kommunikationsfähigkeiten. Trotz ihrer Bemühungen ist es in der Regel schwer, allen Erwartungen gerecht zu werden, und zumindest eine Partei bleibt temporär unzufrieden. Die kontinuierliche Entwicklung von unterstützenden Strukturen und Ressourcen ist unerlässlich, um Beistandspersonen in ihrer anspruchsvollen Aufgabe zu stärken. Dies braucht es, um im Kindes- und Erwachsenenschutz gute Entscheidungen zu treffen. Die Anerkennung der Bedeutung der vielseitigen und anspruchsvollen Arbeit von Berufsbeistandspersonen und die Bereitstellung angemessener Mittel sind entscheidend, um sicherzustellen, dass diejenigen, die auf Berufsbeistandspersonen angewiesen sind, die bestmögliche Betreuung und Schutz erhalten.

Mit diesem kleinen Beitrag bedankt sich der Sozialdienst Urtenen-Schönbühl bei den Mitarbeitenden der KESB Mittelland Nord für die konstruktive und professionelle Zusammenarbeit.

Weiterführende Informationen:
 ➔ **KESB-KURZ-ERKLÄRT**

Abbildung 18: Entwicklung der Kindes- und Erwachsenenschutzrate in der Schweiz, 1997–2022



Quellen: KOKES und BFS. Bemerkungen: wegen der neuen Gesetzgebung sind Zahlen vor und nach 2013 nur bedingt vergleichbar. In den Jahren 2013 und 2014 wurden keine Daten erfasst.

Gespräch mit Regierungsrätin Evi Allemann zum Thema «Zehn Jahre KESB»



Regierungsrätin Evi Allemann, Vorsteherin der Direktion für Inneres und Justiz sowie Vorstandsmitglied der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz

Evi Allemann, die KESB feierte im Jahr 2023 ihr 10-jähriges Bestehen. Wie schauen Sie als Regierungsrätin, Vorsteherin der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) sowie Vorstandsmitglied der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) auf die vergangenen zehn Jahre zurück?

EA Die Revision 2013 war ein bedeutender sozialpolitischer Fortschritt. Nach 10 Jahren Erfahrung hat sich bestätigt, dass die Stossrichtung richtig war und die wichtigsten Revisionsziele erreicht wurden: Der Kindes- und Erwachsenenschutz funktioniert professionell und die Selbstbestimmung der Menschen ist gestärkt. Die Mitarbeitenden der KESB und der Sozialdienste schützen Kinder und unterstützen Erwachsene, die hilfsbedürftig sind. Damit leisten sie eine wichtige Arbeit zum Schutz der Schwächsten der Gesellschaft.

Welche konkreten Massnahmen wurden ergriffen, um den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu verbessern im Vergleich zu den früheren Vormundschaftsbehörden?

EA Die KESB ist als interdisziplinäre Fachbehörde ausgestaltet. Das führte zu einer Professionalisierung und gewährleistet eine einheitliche Praxis im ganzen Kanton. Im Erwachsenenschutz kann die KESB Massnahmen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Menschen massgeschneidert auf ihre Situation und Bedürfnisse einsetzen. Weitere wichtige Verbesserungen sind die umfangreichen gesetzlichen Vertretungsrechte und die neuen Vorsorgemöglichkeiten. Insgesamt können wir damit als Gesellschaft gewährleisten, dass das Wohl und der Schutz hilfsbedürftiger Menschen sichergestellt und dabei ihre

Selbstbestimmung so weit wie möglich erhalten und gefördert werden.

Schutzbedürftige zu schützen ist eine ernste und herausfordernde Tätigkeit. Gibt es auch amüsante oder unerwartete Momente, die Sie seit ihrem Amtsantritt am 1. Juni 2018 als Vorsteherin der Direktion für Inneres und Justiz erlebt haben?

EA Mir sind die Themen der KESB, der Kindes- und Erwachsenenschutz seit jeher eine Herzensangelegenheit. Schon als Nationalrätin habe ich mich in der Rechtskommission mit verschiedenen Fragestellungen rund um den Kindes- und Erwachsenenschutz auseinandergesetzt. Es freut mich, diese Arbeit als Regierungsrätin mit anderen Gestaltungsmöglichkeiten verantwortungsvoll weiterzuführen.

Soziale Dienste arbeiten u.a. im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden resp. der Direktion für Inneres und Justiz. Welche Botschaft würden Sie den Sozialdiensten gerne mit auf den Weg geben?

EA Kindes- und Erwachsenenschutz ist eine Verbundaufgabe, die nur zusammen gelingt. Damit wir hilfsbedürftige Menschen effektiv und effizient unterstützen können, müssen verschiedene Organisationen gut vernetzt und koordiniert zusammenarbeiten. Mit dem im Kanton Bern gewählten Modell ist die enge Zusammenarbeit zwischen den KESB und den Sozialdiensten besonders wichtig. Damit dies weiterhin professionell und verlässlich funktioniert, braucht es das Engagement aller Beteiligten.

Fokusthema Private Beistandspersonen (PriMa)

Das Gesetz sieht für die Leistung der Hilfe und Unterstützung im Rahmen von Beistandschaften Privatpersonen (PriMa) oder Mitarbeitende von professionellen (Sozial-) Diensten (Berufsbeistandspersonen) vor. Die Berufsbeistandspersonen sind vor allem für stark belastende und anspruchsvolle Betreuungssituationen vorgesehen, während PriMa i.d.R. bei weniger komplexen Fällen eingesetzt werden. Zu bemerken ist, dass PriMa nur im Erwachsenenbereich eingesetzt werden, Beistandschaften von minderjährigen Personen werden immer von Berufsbeistandspersonen geführt. Gemäss Ecoplan (2019, S. 10) werden schweizweit zirka 63% der Beistandschaften von Erwachsenen von Berufsbeistandspersonen und 37% von PriMa geführt. In den Gemeinden Urtenen-Schönbühl, Bäriswil und Mattstetten wurden im Jahr 2023 sogar 48% der Erwachsenenschutzmandate von PriMa geführt, die restlichen 52 Prozent durch Sozialarbeitende des Sozialdiensts Urtenen-Schönbühl.

Private Beistandspersonen führen zu erheblichen Kosteneinsparungen für die Steuerzahler:innen: Die Personal- und Infrastrukturkosten des Sozialdiensts wären deutlich höher, wenn alle Beistandschaften durch Berufsbeistände des Sozialdiensts geführt werden müssten. Darüber hinaus können die Betroffenen selbst von der Inanspruchnahme privater Beistandspersonen profitieren. Die Betroffenen fühlen sich oft wohler und sicherer, wenn sie von jemandem unterstützt werden, den sie gut kennen und dem sie vertrauen. Sowohl der Bundesrat als auch die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) messen der Mandatsführung durch private Beistandspersonen eine bedeutende Rolle bei. Es biete geeigneten Personen eine Möglichkeit, sich sozial zu engagieren (KOKES, 2012, S. 191). Einerseits kann so eine Delegation aller sozialen Hilfen an Professionelle vermieden werden, andererseits gibt die Tätigkeit als PriMa Einblick in das Leben sozial schwächerer Menschen, was das soziale Verantwortungsbewusstsein und das Verständnis füreinander fördert.

Im Rahmen dieses Jahresberichtes wurden fünf private Beistandspersonen porträtiert, um der lokalen Bevölkerung die wertvolle Arbeit der PriMa näher zu bringen. Die nachfolgenden Porträts bieten lediglich einen kleinen Einblick in die Tätigkeiten der insgesamt 26 privaten Beistandspersonen, die im Jahr 2023 in den Gemeinden Urtenen-Schönbühl, Bäriswil und Mattstetten insgesamt 39 Beistandschaften führten.

Der Sozialdienst Urtenen-Schönbühl dankt all den engagierten privaten Beistandspersonen herzlich für ihre wertvolle Arbeit.

Personen, die Interesse an einem PriMa-Mandat haben, können sich gerne bei der Fachstellen «Prima» des Sozialdiensts Urtenen-Schönbühl melden:
sozialdienst@urtenen-schoenbuehl.ch
031 850 60 80

Weiterführende Informationen:

➔ **PriMa-Leitfaden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) des Kantons**

Anna Balmer

Können Sie uns etwas über Ihren Hintergrund erzählen und was Sie motiviert hat, sich als freiwillige Beistandsperson zu engagieren?

AB Ich habe viele Jahre auf der Gemeindeverwaltung Jegenstorf gearbeitet und war dort u.a. im Asylbereich tätig. Mit dem Erreichen des Rentenalters habe ich mich entschieden, mich als freiwillige Beistandsperson zu engagieren.

Wie lange sind Sie schon als PriMa tätig und wie viele Erwachsenenschutzmandate haben Sie bereits geführt?

AB Seit 13 Jahren bin ich als PriMa tätig und habe bisher zwei Mandate geführt. Zurzeit führe ich noch ein Mandat, eine Person ist vor einigen Jahren im Urlaub verstorben.

Können Sie eine prägenden Erfahrung oder Geschichte, die Sie als PriMa besonders berührt hat, teilen?

AB Die Person, für die ich mich zurzeit noch als freiwillige Beiständin engagiere, befindet sich in einer Institution mit umfassender Betreuung. Kontakte mit der Person sind für mich stets berührend.

Prägend war sicherlich auch der strukturelle Wechsel von den lokalen Vormundschafts- und Fürsorgekommissionen zu den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, was meines Erachtens trotz der teilweise negativen medialen Berichterstattung zu einer wesentlich höheren Professionalität geführt hat, was wichtig für die betroffenen Personen ist.

Welches sind die Herausforderungen, die Sie als PriMa antreffen und wie hoch ist der ungefähre zeitliche Aufwand pro Mandat und Monat?

AB Die Herausforderungen wie auch der zeitliche Aufwand ist je nach Person sehr unterschiedlich. Bei der aktuell unterstützten Person habe ich vorwiegend Kontakt mit der Institution und zwei bis dreimal pro Jahr finden dort Standortgespräche statt. In diesem Fall beträgt der zeitliche Aufwand für die administrativen Arbeiten (Aktensstudium, Buchhaltung, Steuererklärungen, Zahlungsverkehr etc.) ein halber bis ein Tag pro Monat.

Welche Fähigkeiten oder Qualitäten glauben Sie, dass eine freiwillige Beistandsperson besitzen sollte?

AB Das Wichtigste ist sicher Einfühlungsvermögen, die Fähigkeit, sich in die Person hineinzudenken. Weiter ist es wichtig keine Erwartungen zu haben und Differenzen austragen und auch aushalten zu können. Zudem ist Verschwiegenheit eine wichtige Eigenschaft.



Welche Botschaft möchten Sie an andere weitergeben, die sich gegebenenfalls im Bereich als freiwillige Beistandsperson engagieren möchten?

AB Ein Engagement als PriMa ist sehr spannend. Man sieht in eine andere Lebensrealität, denn nicht alle haben es nur schön und gut.

Wie würden Sie Ihre Tätigkeit als PriMa in einem Satz zusammenfassen?

AB Schätzen, was man hat und gleichzeitig weniger privilegierte Personen unterstützen.

Andreas Blatter

Können Sie uns etwas über Ihren Hintergrund erzählen und was Sie motiviert hat, sich als freiwillige Beistandsperson zu engagieren?

AB Seit mehreren Jahren engagiere ich mich als freiwilliger Mitarbeiter im Bereich Administration bei Pro Senectute. In meiner Rolle unterstütze ich ältere Menschen bei ihren monatlichen Zahlungen und dem Umgang mit Krankenkassen sowie bei der Beantragung von Ergänzungsleistungen. Durch diese Tätigkeit konnte ich bereits umfangreiche Erfahrungen sammeln, die mir dabei helfen, meine Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.



Die Person, deren Beistandschaft ich kürzlich übernommen habe, kenne ich seit vielen Jahren persönlich. Über einen Zeitraum von mehr als zwanzig Jahren habe ich sie bei der Ausfüllung ihrer Steuererklärungen begleitet. Nach einem psychischen Zusammenbruch ist diese Person nun auf meine administrative Unterstützung angewiesen. Als jemand, der in seinem Leben zweifellos privilegiert war, betrachte ich es als meine moralische Verpflichtung, dort zu helfen, wo Bedarf besteht.

Das bestehende Vertrauensverhältnis zu der Person, die ich unterstütze, bildet das Fundament unserer Zusammenarbeit und verleiht beiden Seiten Sicherheit. Es ist erfüllend zu sehen, dass durch die notwendige Unterstützung diese Person weiterhin ein eigenständiges und erfülltes Leben führen kann.

Wie würden Sie die Auswirkungen Ihrer Arbeit als freiwillige Beistandsperson auf die Personen, die Sie unterstützen, beschreiben?

AB Nach einem längeren Aufenthalt in der Klinik kehrte die Person in ihr Zuhause zurück, jedoch noch körperlich geschwächt und nicht in der Lage, die zahlreichen administrativen Anforderungen eigenständig zu bewältigen. In dieser Phase bietet meine Unterstützung ihr Sicherheit und entlastet sie von einem Grossteil des Drucks, der auf ihr lastet, sodass sie sich sowohl körperlich als auch seelisch gut erholen kann.

Derzeit investiere ich beträchtliche Zeit und Energie in mein Engagement für sie. Es ist jedoch ermutigend zu beobachten, wie die Person sich allmählich erholt und ihre Unabhängigkeit zunehmend zurückgewinnt.

Welche Fähigkeiten oder Qualitäten glauben Sie, dass eine freiwillige Beistandsperson besitzen sollte?

AB Ich befinde mich noch am Anfang meiner Tätigkeit und bin mit den Abläufen noch nicht vollständig vertraut. Dennoch bin ich überzeugt, dass eine Beistandsperson in administrativen Angelegenheiten versiert sein sollte.

Noch bedeutsamer ist jedoch das Verständnis für die zu betreuende Person. Es ist entscheidend, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und mit den vielfältigen Fragen des Alltags vertraut zu sein.

Welche Botschaft möchten Sie an andere weitergeben, die sich gegebenenfalls im Bereich als freiwillige Beistandsperson engagieren möchten?

AB Unsere Gesellschaft bildet eine Schicksalsgemeinschaft, in der jeder Mensch über verschiedene Talente und Fähigkeiten verfügt. Es gibt Momente im Leben, in denen jede und jeder von uns auf unterschiedliche Arten von Unterstützung angewiesen ist. Besonders im Pensionsalter ist der Alltag für viele nicht mehr vollständig mit sinnvollen Aufgaben und Tätigkeiten gefüllt.

Ich bin der Überzeugung, dass alle Personen, die dazu in der Lage sind, ihre Hilfe anbieten sollten, wenn sie Zeit haben. Die Möglichkeiten sind vielfältig: sei es als Rotkreuzhelfer:in, in der Nachbarschaftshilfe, beim Hüten von Enkelkindern, beim Besuch von Altersheimen, der Mitarbeit in Vereinen oder eben auch durch die Übernahme einer freiwilligen Beistandschaft. Die freiwillige Mitarbeit wird durch soziale Kontakte und Dankbarkeit belohnt. Es ist äusserst befriedigend zu erfahren, dass man einem Mitmenschen etwas Gutes tun kann.

Marianne Häderli

Können Sie uns etwas über Ihren Hintergrund erzählen und was Sie motiviert hat, sich als freiwillige Beistandsperson zu engagieren?

MH Ich habe jahrelang als professionelle Beiständin viele Mandate geführt. Die unterschiedlichen Themenfelder und die Herausforderung dieser spannenden Aufgabe hat mich immer interessiert und erfüllt.

Wie lange sind Sie schon als PriMa tätig und wie viele Erwachsenen-schutzmandate haben Sie bereits geführt?

MH Anlässlich meiner Pensionierung vor einem Jahr, habe ich mich entschieden, fünf Beistandsmandate als PriMa weiter zu führen.

Können Sie eine prägenden Erfahrung oder Geschichte, die Sie als PriMa besonders berührt hat, teilen?

MH Es sind vor allem die unterschiedlichen Biografien der Klient:innen, die besondere Geschichten erzählen und stets eindrückliche Lebenswege darstellen.

Welches sind die Herausforderungen, die Sie als PriMa antreffen und wie hoch ist der ungefähre zeitliche Aufwand pro Mandat und Monat?

MH Die verschiedenen Krankenkassenabrechnungen stellen eine grosse Herausforderung dar: Heisst, die Rechnungskopien nach KVG an die VVG und anschliessend an die EL einzureichen. Dies braucht einen guten Drucker, viel Papier und Briefmarken. Manchmal sind Fantasie und ungewöhnliche Ideen gefragt. Der durchschnittliche Arbeitsaufwand für ein Mandat umfasst ungefähr einen Tag pro Monat.

Wie würden Sie die Auswirkungen Ihrer Arbeit als freiwillige Beistandsperson auf die Personen, die Sie unterstützen, beschreiben?

MH Meine Arbeit entlastet und beruhigt die Personen, weil die finanziellen Angelegenheiten erledigt und die sozialhilferechtlichen Ansprüche eingefordert werden.

Welche Fähigkeiten oder Qualitäten glauben Sie, dass eine freiwillige Beistandsperson besitzen sollte?

MH Eine Beistandsperson — ob professionell oder freiwillig — darf ihre Lebenserfahrung anwenden. Toleranz und eine gute Prise Humor vereinfachen die Arbeit. Der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen den Betroffenen ist aus meiner Sicht das Wichtigste.

Welche Botschaft möchten Sie an andere weitergeben, die sich gegebenenfalls im Bereich als freiwillige



Beistandsperson engagieren möchten?

MH Wer sein Rucksäckli mit den vorgängig beschriebenen Skills gefüllt hat und den helfenden Umgang längerfristig mit Menschen angehen möchte, findet in dieser Aufgabe ein bereicherndes Tätigkeitsfeld.

Wie würden Sie Ihre Tätigkeit als PriMa in einem Satz zusammenfassen?

MH Herausfordernde, spannende und zufriedenstellende Aufgabe. Es gibt nichts, was es nicht gibt!

Daniel Peyer

Können Sie uns etwas über Ihren Hintergrund erzählen und was Sie motiviert hat, sich als freiwillige Beistandsperson zu engagieren?

DP Mein beruflicher Hintergrund umfasst u.a. eine langjährige Tätigkeit im Treuhandwesen und über zehn Jahren als Buchhalter bei der Polizei. Vor etwa 16 Jahren entschied ich mich für die Selbstständigkeit im Bereich Finanz- und Steuerberatung. Mein Zahlenverständnis und die Freude daran, anderen in finanziellen sowie steuerlichen Angelegenheiten zu helfen, motivierten mich, mich als freiwillige Beistandsperson zu engagieren.



Wie lange sind Sie schon als PriMa tätig und wie viele Erwachsenenschutzmandate haben Sie bereits geführt?

DP Als PriMa bin ich seit etwa 15 Jahren tätig und habe in dieser Zeit rund 10 Erwachsenenschutzmandate geführt, einschliesslich Vorsorgeaufträgen.

Können Sie eine prägenden Erfahrung oder Geschichte, die Sie als PriMa besonders berührt hat, teilen?

DP Durch die Erfahrung des Ausfüllens der Steuererklärung einer Person, die über 40 Jahre lang als Barfrau tätig war, konnte ich in ein Milieu eintauchen, das mir zuvor fremd war. Dabei kam ich in Kontakt mit Personen in prekären Lebenssituationen, deren Geschichten und Erfahrungen mich faszinierten. Ich hatte die Gelegenheit, sie bei Schuldenberatungen und im Umgang mit Behörden zu unterstützen. Diese Erfahrungen eröffneten mir nicht nur einen Einblick in vielfältige Lebensrealitäten, sondern auch die Knüpfung spannender und interessanter neuer Bekanntschaften.

Welches sind die Herausforderungen, die Sie als PriMa antreffen und wie hoch ist der ungefähre zeitliche Aufwand pro Mandat und Monat?

DP Als private Beistandsperson stehen mir vielfältige Herausforderungen gegenüber, darunter Budgetberatungen, Schuldensanierungen, die Kommunikation mit Behörden etc. Der zeitliche Aufwand pro Mandat und Monat variiert je nach Komplexität. Zu Beginn der Mandatsaufnahme ist der zeitliche Aufwand deutlich höher. Sobald alles gut organisiert ist, beträgt der durchschnittliche Aufwand etwa ein halber bis zwei Drittel Tag pro Monat.

Wie würden Sie die Auswirkungen Ihrer Arbeit als freiwillige Beistandsperson auf die Personen, die Sie unterstützen, beschreiben?

DP In meiner Rolle als PriMa unterstütze ich Menschen bei ihren administrativen Aufgaben, was ihnen eine Ent-

lastung verschafft und ihnen die Möglichkeit gibt, ihre Ressourcen auf andere Lebensbereiche zu konzentrieren. Durch die Bereitstellung praktischer Hilfe erleichtere ich ihnen die Bewältigung ihrer Herausforderungen.

Welche Fähigkeiten oder Qualitäten glauben Sie, dass eine freiwillige Beistandsperson besitzen sollte?

DP Eine freiwillige Beistandsperson sollte eine ausgeprägte Affinität zur Administration sowie Empathie im Umgang mit den Personen, die eine Beistandschaft benötigen, zeigen. Des Weiteren sind eine intrinsische Motivation und die Bereitschaft, anderen zu helfen und ihre Lebensqualität zu verbessern, von entscheidender Bedeutung.

Welche Botschaft möchten Sie an andere weitergeben, die sich gegebenenfalls im Bereich als freiwillige Beistandsperson engagieren möchten?

DP Ich würde Personen, die sich möglicherweise im Bereich als freiwillige Beistandsperson engagieren möchten, die Botschaft vermitteln, den Mut zu haben, sich zu melden. Die Arbeit als PriMa mag keine riesige Kunst sein, aber sie ist schön und interessant. Es ist eine lohnende Möglichkeit, anderen zu helfen und sich persönlich weiterzuentwickeln.

Wie würden Sie Ihre Tätigkeit als PriMa in einem Satz zusammenfassen?

DP Als private Beistandsperson setze ich mich für die Interesse der Betroffenen Person ein und fungiere quasi als Bindeglied zwischen der KESB und der betroffenen Person.

Erna Zimmermann

Können Sie uns etwas über Ihren Hintergrund erzählen und was Sie motiviert hat, sich als freiwillige Beistandsperson zu engagieren?

EZ Ich war in Zollikofen im Bereich der Alimentenhilfe sowie im Bereich der Ergänzungsleistungen tätig und hatte viel Kontakt mit Senioren:innen. Daher war es mir ein Anliegen Altersbeistandschaften übernehmen zu können.

Wie lange sind Sie schon als PriMa tätig und wie viele Erwachsenen-schutzmandate haben Sie bereits geführt?

EZ Seit dem Jahr 1985 bin ich als PriMa tätig und habe zirka 55 Mandate geführt. Als ich pensioniert wurde, nahm ich noch 16 Mandate davon in die Pension mit.

Können Sie eine prägende Erfahrung oder Geschichte, die Sie als PriMa besonders berührt hat, teilen?

EZ Im Dezember habe ich jeweils persönlich und aus eigener Kasse an einem Nachmittag im Altersheim einen langen Tisch reserviert. Diesen habe ich weihnachtlich dekoriert und die 18 bis 20 Personen, für welche ich eine Beistandschaft führte, eingeladen. Sie konnten sich verpflegen, konnten sich mit Gleichgesinnten austauschen und es wurde musiziert. Dieser jährliche Dezembertag war für mich immer eindrücklich gewesen. Mit den Senioren:innen zusammensitzen machte mir Freude. Ich habe dort viele schöne wertschätzende Momente erlebt, die mir selbst auch gutgetan haben. Diese Nachmittage sind rückblickend die schönsten Erinnerungen für mich.

Welches sind die Herausforderungen, die Sie als PriMa antreffen und wie hoch ist der ungefähre zeitliche Aufwand pro Mandat und Monat?

EZ Da ich viele Altersbeistandschaften geführt habe, bei welchen mir die Personen genügsam und liebevoll entgegengetreten sind, erlebte ich nicht wirklich Herausforderungen. Ich hatte einen einzigen schwierigen Fall gehabt. Aber auch mit dieser Person konnten wir passende Lösungen finden. Der zeitliche Aufwand pro Mandat ist unterschiedlich, grundsätzlich reserviere ich mir monatlich einen Tag für alle administrativen Aufgaben.

Wie würden Sie die Auswirkungen Ihrer Arbeit als freiwillige Beistandsperson auf die Personen, die Sie unterstützen, beschreiben?

EZ Als PriMa stellen wir eine niederschwellige Anlaufstelle dar. So hat sich bei mir beispielsweise eine 90-jährige Frau, die in ein Heim musste, telefonisch mit einem An-



liegen zu den Heimkosten und den Ergänzungsleistungen gemeldet. Ich konnte ihr in Kürze helfen und diese unkomplizierte Art der Unterstützung wird sehr von älteren Personen geschätzt.

Welche Fähigkeiten oder Qualitäten glauben Sie, dass eine freiwillige Beistandsperson besitzen sollte?

EZ Empathie ist meines Erachtens die wichtigste Eigenschaft. Als PriMa sollte man gerne für Menschen da sein, ihnen helfen wollen. Das Arbeitsentgelt darf aus meiner Sicht nicht im Vordergrund stehen.

Welche Botschaft möchten Sie an andere weitergeben, die sich gegebenenfalls im Bereich als freiwillige Beistandsperson engagieren möchten?

EZ In meiner Botschaft betone ich die Bedeutung eines behutsamen Herangehens, insbesondere wenn es darum geht, eine Verbindung zu älteren Personen aufzubauen und ihnen zu helfen. Es ist wichtig, sich zunächst auf freiwilliger Basis mit den jeweiligen Personen zu treffen, um sie besser kennenzulernen, sei es durch Gespräche oder gemeinsame Spaziergänge. Diese langsame Annäherung ermöglicht es, zu prüfen, ob sich ein angenehmes Verhältnis zu den Betroffenen entwickeln kann.

Wie würden Sie Ihre Tätigkeit als PriMa in einem Satz zusammenfassen?

EZ Wer gerne mit Menschen in Kontakt tritt und ihnen helfen möchte, ist die Tätigkeit als PriMa eine sinnstiftende Arbeit.

SCHULSOZIAL- ARBEIT



Die Schulsozialarbeit unterstützt Schüler:innen vom Kindergarten bis zum Schulaustritt in einer positiven Lebensbewältigung, namentlich in der Entwicklung eigener Problemlösungsstrategien und -fähigkeiten. Unkomplizierter und schneller Zugang zu Informationen, Rat und Hilfe ist durch die regelmässige Anwesenheit unserer beiden Schulsozialarbeitenden (vgl. Kasten «Die Schulsozialarbeitenden stellen sich vor») in allen Schulhäusern gewährleistet. Die Schulsozialarbeit ist ein kostenloses und von Schule und anderen Stellen unabhängiges, eigenständiges Sozialberatungsangebot, das dem Sozialdienst Urtenen-Schönbühl angegliedert ist. Vertraulichkeit wird bei freiwilliger Beratung gewährleistet. Schulsozialarbeitende unterstehen der beruflichen Schweigepflicht.

Das Kapitel zur Schulsozialarbeit beleuchtet deren zentrale Funktionen, insbesondere die Beratungsangebote und Projekte. Es wird aufgezeigt, wie Schulsozialarbeit Eltern, Lehrkräften und Schulleitungen bei der Bewältigung sozialer Schwierigkeiten und der Erfüllung ihres erzieherischen Auftrags unterstützt.

Des Weiteren wird die Bedeutung von Projekten betont, die präventiven Charakter haben und in Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen durchgeführt werden. Ein herausragendes Projekt ist die Sensibilisierung für den verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien. Hier wird deutlich, wie die Schulsozialarbeit auf aktuelle Bedürfnisse eingeht und den Schüler:innen dabei hilft, sich sicherer im digitalen Raum zu bewegen.

Die Schulsozialarbeitenden stellen sich vor

David Fabian Aguilar

31 Jahre

Hier tätig seit

Februar 2023

Hobbies

Musik hören, Fitness, Snowboard, Kochen, Lesen

Liebblingsferienort

Mexiko

Liebblingspruch

«La vida es un carnaval.»

Anja Hänni

49 Jahre

Hier tätig seit

Januar 2019

Hobbies

Familie, Hund, Lesen, Spaziergänge, Musik, Backen,

Qi Gong

Liebblingsferienort

Französische Atlantikküste

Liebblingspruch

«Humor ist der Knopf, der verhindert, dass uns der Kragen platzt.» — Joachim Ringelnatz (1883–1934)

Einzel-, Gruppen- und Klassenberatungen

Eltern, Lehrpersonen, Schulleitungen sowie Schüler:innen erhalten von der Schulsozialarbeit Unterstützung bei der Erfüllung ihres erzieherischen Auftrages und bei der Bewältigung von sozialen Schwierigkeiten — unter anderem in Form von Einzel-, Gruppen- und Klassenberatungen.

Im Jahr 2023 führten unsere beiden Schulsozialarbeitenden insgesamt 252 Beratungen (+13 Prozent gegenüber Vorjahr) durch: 201 Einzelberatungen, 36 Gruppenberatungen und 15 Klassenberatungen. [Abbildung 19](#) macht deutlich, dass nur im «Corona-Jahr» 2020 mehr Beratungen erfolgten. [Abbildung 20](#) zeigt, wer sich von der Schulsozialarbeit im Rahmen von Einzelberatungen beraten liess: Im Jahr 2023 waren es 109 Schüler:innen, 55 Lehrpersonen und 37 Eltern (bzw. die gesetzlichen Vertreter:innen von Schüler:innen). Noch nie nahmen so viele Schüler:innen das Beratungsangebot der Schulsozialarbeit in Anspruch wie im Jahr 2023.

Die Zahl der Beratungen hat seit 2019 um fast 50 Prozent zugenommen und ist damit deutlich stärker als die Zahl der Schüler:innen (+11.5 Prozent) gestiegen. [Abbildung 21](#) setzt die Zahl der Beratungen in Relation zu der Zahl der Schüler:innen, Lehrpersonen bzw. Klassen, woraus sich eine Art «Beratungsquote» ergibt. Sie zeigt, dass im Jahr 2022 zum ersten Mal über 10 Prozent der Schüler:innen Einzelberatungen der Schulsozialarbeit in Anspruch genommen haben. Der Anteil der Lehrpersonen und Eltern, welche sich von der Schulsozialarbeitenden beraten liessen, sank im Vergleich zum Vorjahr etwas.

[Abbildung 22](#) zeigt, welche Problemlagen im Zentrum der Einzel-, Gruppen- und Klassenberatung standen. Im Vergleich zum Vorjahr lässt sich feststellen, dass es bei den Einzel- und Gruppenberatungen eine starke (prozentuale) Zunahme bei den Problemlagen «Mobbing» und «Gewalt an der Schule» gab. Die Zukunft wird zeigen, ob es sich dabei um einen Trend oder aber um eine zufällige statistische Schwankung handelt. Bei Klasseninterventionen geht es in der Regel um zwischenmenschliche Konflikte oder um Themen der Gesundheit und Entwicklung. Im Kalenderjahr 2023 adressierten die Schulsozialarbeitenden im Rahmen von Klasseninterventionen unter anderem folgenden Themen:

- Ein Kindergarten: Gefühle, Grenzen bei sich und anderen einhalten und respektieren
- Eine 1. Klasse: Umgang untereinander, Zusammenhalt
- Eine 3. Klasse: Grenzen einhalten, Sorgfalt
- Zwei 6. Klassen: Sorgfalt
- Eine 7. Klasse: Stress, Umgang damit, Resilienz
- Eine 7. Klasse: Klassenklima

Abbildung 19: Schulsozialarbeit
Anzahl Beratungen

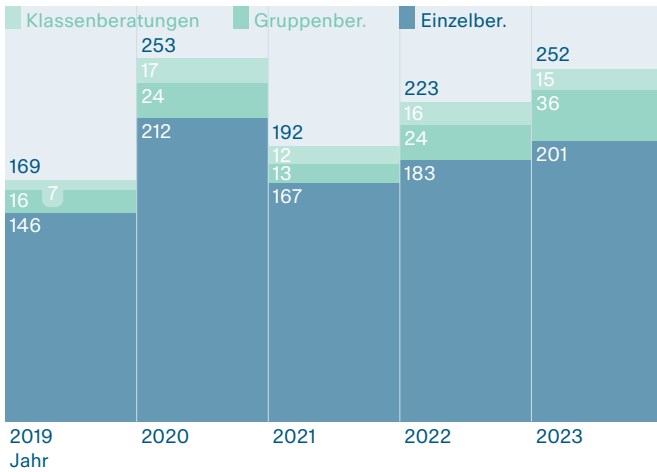


Abbildung 20: Schulsozialarbeit
Anzahl Einzelberatungen nach Klient:innen

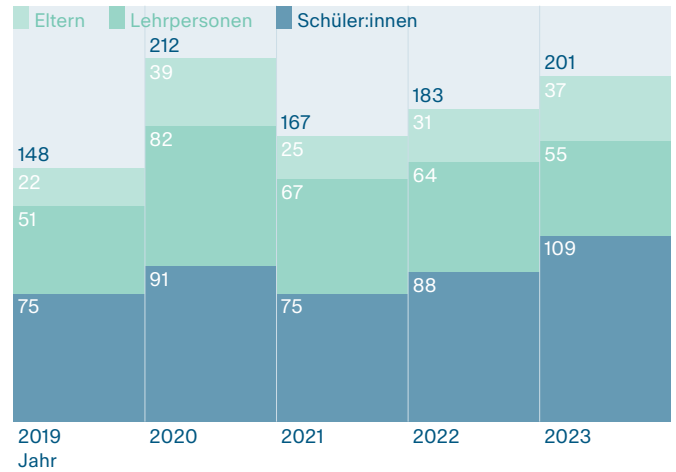


Abbildung 21: Schulsozialarbeit
Beratungsquote in Prozent

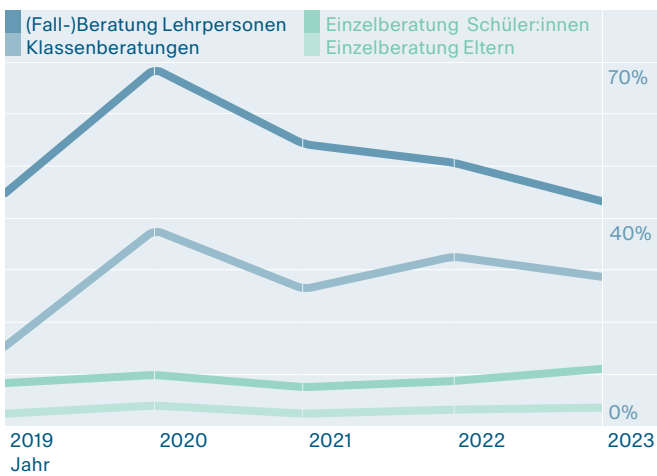
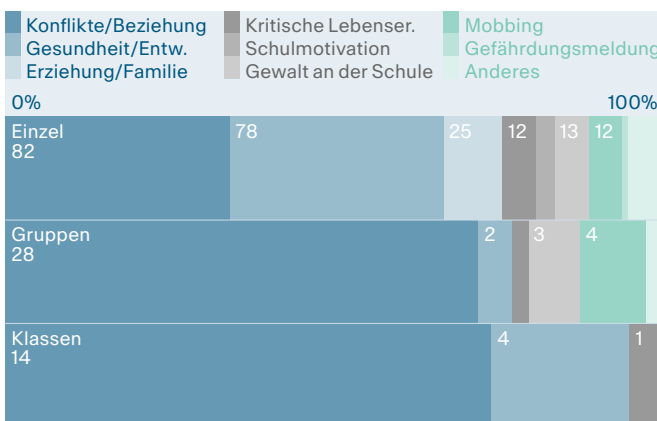


Abbildung 22: Schulsozialarbeit
Anzahl Beratungen nach Problemlagen



Quelle Abbildungen 19–22: Sozialdienst Urtenen-Schönbühl, 2024

Projekte

Neben den Einzel-, Klassen- und Gruppenberatungen arbeitet die Schulsozialarbeit bei Klassen- und Schulhausprojekten mit Präventionscharakter mit. Dabei vernetzt sie sich mit weiteren Fachstellen und arbeitet situationsbezogen mit diesen zusammen. Diese Projekt sind auch mit Blick auf die Beratungen wichtig, weil sie die Sichtbarkeit der Schulsozialarbeitenden bei den Lehrpersonen und Schüler:innen erhöhen.

In Bezug auf das Kalenderjahr 2023 verdient das **Projekt «Digitale Medien im Zyklus 3»** besondere Erwähnung. In ihren Beratungen stellen die Sozialarbeitenden immer wieder fest, wie naiv und gefährlich die Jugendlichen zum Teil in den Digitalen Medien unterwegs sind — sei es auf Tiktok, Instagram, WhatsApp, YouTube oder bei Online-Spielen. Dies hat die Schulsozialarbeit dazu veranlasst, ein Projekt zum Thema «Umgang mit digitalen Medien» für alle Schüler:innen des Zyklus 3 zu erarbeiten und ab dem Schuljahr 2023/24 umzusetzen. Jeweils in den letzten zwei Wochen vor den Herbstferien und in den ersten beiden Wochen des neuen Kalenderjahres sind die beiden Schulsozialarbeitenden während je einer Doppelktion in allen Klassen des Zyklus 3 unterwegs. Dabei wird zusammen mit den Schüler:innen an folgenden Themen gearbeitet:

Jeweils am Ende der Doppellektionen holen die Schulsozialarbeitenden sowohl bei den Schüler:innen wie auch den Lehrpersonen eine Rückmeldung ein. Denn es ist ihnen ein wichtiges Anliegen, auf die Wünsche und Bedürfnisse aller Beteiligten einzugehen und das Angebot immer wieder den veränderten Bedürfnissen und aktuellen Trends anpassen. Dies setzt auch voraus, dass sich die Sozialarbeitenden fortlaufend über Veränderungen und neue Trends in der digitalen Welt informieren, so dass sie diese in ihrem Projekt aufnehmen und adressieren können.

Ein anderes wichtiges Projekt war das **Vorstellen der Schulsozialarbeit bei den jüngsten Schüler:innen im Zyklus 1**. Die Lehrpersonen des Zyklus 1 erhielten das Angebot, dass sich die Schulsozialarbeit zu Beginn des neuen Schuljahres in ihre Klassen vorstellen kommt. Dieses Angebot wurde von insgesamt sieben Klassen in Anspruch genommen (ein Kindergarten, drei 1. Klassen, eine Einführungsklasse und zwei 2. Klassen). Entsprechend des Alters und des Entwicklungsstandes der jeweiligen Kinder haben die Schulsozialarbeitenden die Art und Weise der Vorstellung der Schulsozialarbeit angepasst. Dies geschah in Form von gezeichneten Bildern, die Gefühle darstellen oder in Form des Bilderbuches «Sophia's Sorge», das sie den Kindern vorlasen und so eine altersadäquate Brücke zu ihrer Arbeit in der Schulsozialarbeit herstellen konnten.

Weiterführenden Informationen:

[🔗 Konzept Schulsozialarbeit Schulen Grauholz](#)

Klassen	Thema Herbst (eine Doppellektion)	Thema Januar (eine Doppellektion)
7. (SL 23/24 = 5 Klassen)	Sicherheit im Umgang mit Digitalen Medien (Datenschutz, Einstellungen usw.)	Sexting Sextortion, Grooming
8. (SL 23/24 = 4 Klassen)	Cybermobbing: Einführung ins Thema, wichtigste Fakten	Cybermobbing: Repetition des Gehörten vom letzten Mal, Kreativität und Fantasie in Gruppenarbeiten
9. (SL 23/24 = 3 Klassen)	Digital Detox: Überprüfen des eigenen Konsums	Zusammenfassung: Datenschutz, Cybermobbing, Digital Detox

FAMILIEN- ERGÄNZENDE KINDER- BETREUUNG



«Wir wissen, dass Gleichheit individueller Fähigkeiten nie existiert hat und nie existieren wird, aber wir bestehen darauf, dass Gleichheit der Chancen dennoch angestrebt werden muss.»⁴

Franklin D. Roosevelt

Betreuungsgutscheine werden ausgegeben, um Familien bei der Organisation und Finanzierung familienergänzender Betreuungsleistungen zu unterstützen. Dabei liegt der Fokus darauf, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern und gleichzeitig hochwertige Betreuungsmöglichkeiten sicherzustellen. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter zu verbessern, bietet die Gemeinde ein Schulferienbetreuungsangebot an.

In diesem Kapitel wird das System der Betreuungsgutscheine sowie das Angebot der Schulferienbetreuung erläutert. Durch Betreuungsgutscheine subventioniert die Gemeinde die Betreuung in Kitas und bei Tagesfamilienorganisationen, wobei die Höhe des Gutscheins vom Einkommen und der Familiengrösse abhängt. Die Verwaltung der Betreuungsgutscheine erfolgt durch den Sozialdienst, der Eltern umfassende Unterstützung anbietet.

Die Schulferienbetreuung wurde als Pilotprojekt eingeführt, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern. Die Nachfrage stieg im zweiten Jahr deutlich an, der Bedarf für ein solches Angebot ist klar gegeben. Die Zufriedenheit der Eltern und die gestärkte Vereinbarkeit von Familie und Beruf bestätigen den Erfolg des Projekts.

Aufgrund der positiven Resonanz möchte der Gemeinderat das Pilotprojekt per 2025 in ein Regelangebot überführen, möchten den diesbezüglichen Entscheid aus demokratiepolitischen Gründen jedoch der Gemeindeversammlung überlassen. Er wird der Gemeindeversammlung vom 9. September 2024 deshalb eine Anpassung des Schulreglements unterbreiten, das explizit vorsieht, dass die Tagesschule Betreuungsangebote auch während den Schulferien bereitstellen kann.

Betreuungsgutscheine (KiBon)

Im Kanton Bern wird die Betreuung in Kitas und bei Tagesfamilienorganisationen mit Betreuungsgutscheinen vergünstigt. In der Gemeinde Urtenen-Schönbühl wurde das System der Subjektfinanzierung per 1. August 2020 eingeführt. Vorher wurden leistungserbringende Kitas und Tagesfamilienorganisationen von der Gemeinde objektfianziert.

Im System der Betreuungsgutscheine subventionieren die Gemeinden den Besuch einer Kita oder einer Tagesfamilie, indem sie den Eltern mit nachgewiesenem Bedarf Betreuungsgutscheine ausgeben. Die Gutscheinhöhe hängt vom Einkommen, dem Vermögen und der Familiengrösse ab. Die leistungserbringenden Kitas bzw. die Tagesfamilienorganisationen bekommen den Gutscheinbetrag von der Gemeinde ausbezahlt und stellen den Eltern nur die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem Gutschein in Rechnung.

Die Ausgabe der Betreuungsgutscheine wird in Urtenen-Schönbühl vom Sozialdienst administriert. Zur Administration der Betreuungsgutscheine, für welche der Kanton die Software «kiBon» zur Verfügung stellt, gehört insbesondere die Klärung des rechtlichen Anspruchs auf einen Betreuungsgutschein sowie die Bestimmung der Höhe des Gutscheins. Im Sinne einer kundenorientierten Verwaltung und im Gegensatz zu anderen Gemeinden bietet der Sozialdienst Eltern, die mit dem Ausfüllen des Antrags überfordert sind, weitgehende Unterstützung an, die bis zum Ausfüllen des Antrags durch den Sozialdienst selbst reicht.

Tabelle 1 zeigt die Entwicklung der Inanspruchnahme von Betreuungsgutscheinen seit 2021: Im Jahr 2023 hat die Gemeinde Gutscheine im Wert von CHF 688'570 (2022: CHF 773'154) an 142 Kinder (2022: 156 Kinder) ausgegeben. Insgesamt wurden im Jahr 2023 Betreuungspensen im Umfang von 42.2 (Jahr 2022: 46.5) vollzeitäquivalenten Betreuungsplätzen vergünstigt.

Der leichte Rückgang der Inanspruchnahme seit 2021 dürfte zumindest zum Teil mit der Einführung des Ferienbetreuungsangebots (vgl. nachfolgenden Abschnitt) im Jahr 2022 zusammenhängen: Vorher gab es Eltern, die ihre Kinder beim Eintritt in das schulpflichtige Alter weiterhin in den Kitas fremdbetreuen liessen, weil die Kitas im Gegensatz zur Tagesschule auch die Betreuung während den Schulferien gewährleisten. Mit der Einführung des Schulferienbetreuungsangebot stieg der Anteil der Eltern, welche sich beim Eintritt ihrer Kinder in das schulpflichtige Alter für die Fremdbetreuung durch die Tagesschule entschieden. Dieser Substitutionseffekt impliziert, dass die im nachfolgenden Abschnitt ausgewiesenen Kosten des Ferienbetreuungsangebots die «wahren» Kosten desselben für die öffentliche Hand überschätzen. **Abbildung 23** macht deutlich, dass es hinsichtlich des Werts der ausgegebenen Gutscheine eine breite Streuung gibt. Diese Streuung ist zum einen auf die unterschiedliche Höhe der vergünstigten Betreuungspensen, zum anderen auf die unterschiedliche Höhe der Kostenbeteiligung der Eltern zurückzuführen. Die Höhe der vergünstigten Betreuungspensen hängt dabei im Wesentlichen vom Beschäftigungsgrad der Eltern ab, die Kostenbeteiligung der Eltern (und damit der Subventionsgrad) vom Einkommen derselben. **Abbildung 24** zeigt, dass die vergünstigten Betreuungspensen in den meisten Fällen zwischen 30 und 40 Prozent betragen. **Abbildung 25** macht deutlich, dass der Subventionsgrad stark streut. In den meisten Fällen beträgt er zwischen 30 und 90 Prozent, durchschnittlich 56 Prozent, was bedeutet, dass die Eltern durchschnittlich 44 Prozent der Kosten selbst zu tragen haben.

Abbildung 25 zeigt die Altersstruktur der Kinder, die im Jahr 2022 Betreuungsgutscheine in Anspruch genommen haben.

Abbildung 27 kann entnommen werden, wie sich der Wert der ausgegebenen Betreuungsgutscheine auf die verschiedenen Kitas und Tagesfamilienorganisationen verteilt. Sie macht deutlich, dass knapp 85 Prozent des Werts

Tabelle 1: Entwicklung der Inanspruchnahme von Betreuungsgutscheinen

		2021	2022	2023
Anzahl Kinder mit vergünstigtem Betreuungspensum		157	156	142
	Total	804'561	774'707	688'570
Wert der ausgegebenen Gutscheine	pro Kind	5'125	4'966	4'849
Anzahl vergünstigte vollzeitäquivalente Betreuungsplätze		48.1	46.5	42.4

Quelle: Sozialdienst Urtenen-Schönbühl, 2024

Abbildung 23: Wert der Betreuungsgutscheine, 2023

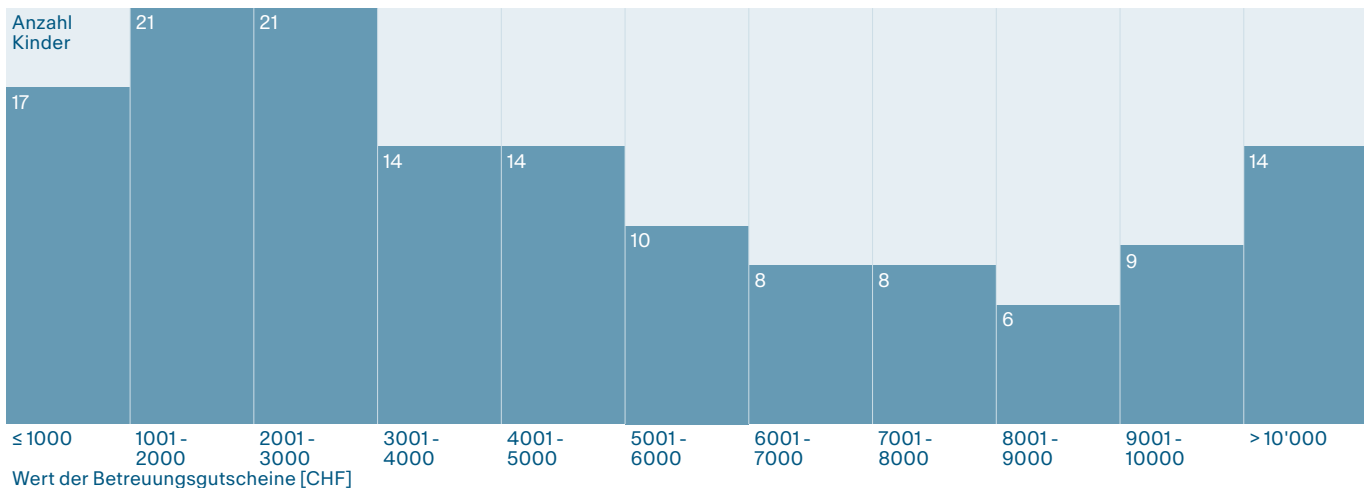


Abbildung 24: Vergünstigte Betreuungspensen, 2023

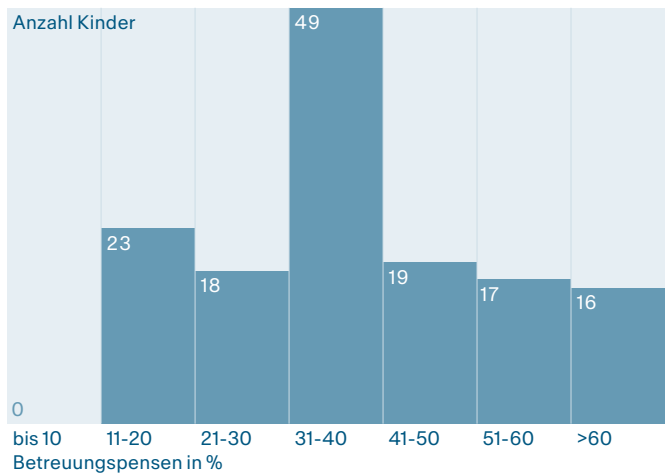


Abbildung 25: Subventionsgrad in %, 2023

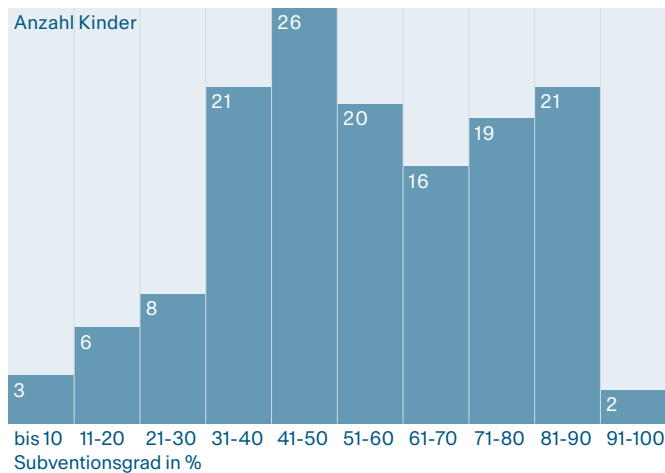


Abbildung 26: Altersverteilung, 2023

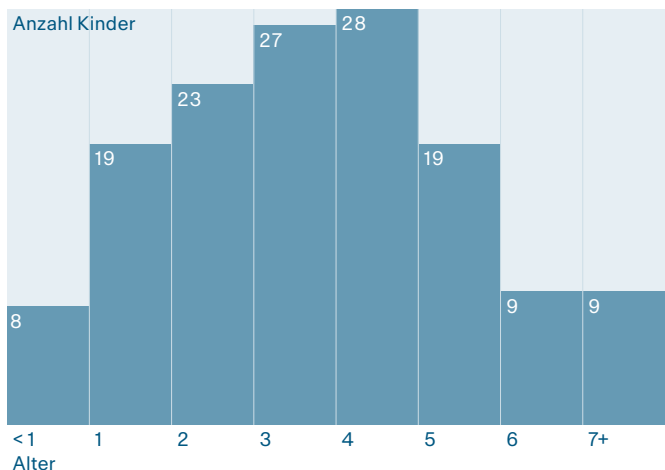
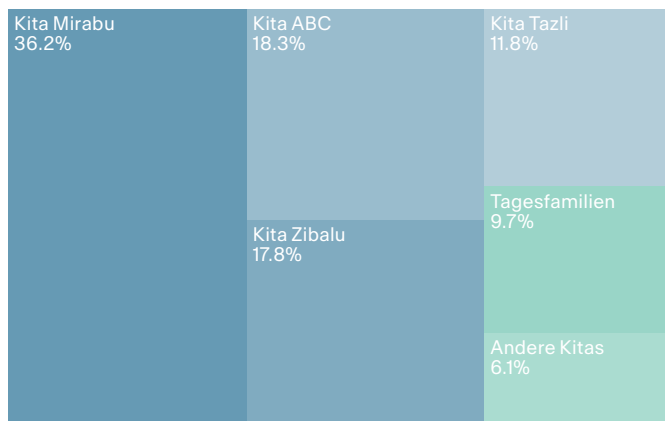


Abbildung 27: Anteile der leistungserbringenden Institutionen an den Betreuungsgutscheinen, 2023



Quelle Abbildungen 23–27: Sozialdienst Urtenen-Schönbühl, 2024

der ausgegebenen Gutscheine auf die vier Kitas von Urtenen-Schönbühl entfallen. Die restlichen 15 Prozent entfallen auf Tagesfamilien (9.7 Prozent) und Kitas ausserhalb von Urtenen-Schönbühl (6.1 Prozent), höchstwahrscheinlich am Arbeitsort eines Elternteils.

Rund 80 Prozent der Kosten der ausgegebenen Betreuungsgutscheine kann die Gemeinde in den kantonalen Lastenausgleich einbringen. Die Gemeinde trägt also Kosten im Umfang von rund 20 Prozent des Werts der ausgegebenen Gutscheine sowie den Verwaltungsaufwand der Administration der Betreuungsgutscheine. **Tabelle 2** zeigt die Entwicklung der Kosten und Erträge in Zusammenhang mit der Finanzierung von Kitas und Tagesfamilien seit dem Jahr 2016.

Schulferienbetreuung

Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern, bewilligte der Gemeinderat von Urtenen-Schönbühl am 14. Juni 2021 auf Antrag des Departements «Soziales & Gesundheit» das dreijährige Pilotprojekt «Schulferienbetreuung». Im Jahr 2023 hatten die Eltern von Schüler:innen der Schulen Grauholz zum zweiten Mal die Möglichkeit, ihre Kinder während vier Schulferienwochen von der Tagesschule Grauholz zwischen 07:30 und 17:30 Uhr betreuen zu lassen.

Inanspruchnahme des Angebots

Wie **Tabelle 3** zeigt, nahm die Nachfrage nach dem Ferienbetreuungsangebot im zweiten Jahr der Durchführung deutlich zu: 50 Kinder (2022: 43 Kinder) nahmen das Angebot in Anspruch, durchschnittlich an 7.1 Ferientagen, so dass insgesamt 355 Betreuungstage (2022: 269) resultierten. Gegenüber dem ersten Jahr der Durchführung entspricht dies einer Zunahme von beachtlichen 32 Prozent. Entsprechend stieg die Auslastung des Angebots von durchschnittlich knapp 15 Kindern pro Betreuungstag auf gut 18 Kinder pro Betreuungstag.

Aufwand, Ertrag und Finanzierung

Aufwand und Ertrag des Ferienbetreuungsangebots fielen im budgetierten Rahmen aus. Wie **Tabelle 4** zeigt, betrug der Aufwand knapp CHF 40'000. Infolge der erhöhten Auslastung des Angebots fiel der Aufwand damit von CHF 119 pro Betreuungstag und Kind im Jahr 2022 auf CHF 111 pro Betreuungstag und Kind im Jahr 2023. Dem Aufwand stehen Erträge aus den Elternbeiträgen und der Finanzhilfe des Kantons in der Höhe von CHF 24'310 Franken gegenüber. Die Eltern beteiligten sich an den Kosten mit Beiträgen in der Höhe von 30–50 Franken pro Kind und Betreuungstag. Für die Gemeinden Urtenen-Schönbühl und Bärswil resultierte ein aus dem allgemeinen Finanzhaushalt zu deckendes Defizit in der Höhe von CHF 15'138, d.h. CHF 43 pro Betreuungstag (2022: CHF 48).

Überführung in eine Regelangebot: Die Gemeindeversammlung hat das letzte Wort

Die Bilanz nach den ersten zwei Jahren der Durchführung des Ferienbetreuungsangebots fällt sehr positiv aus: Die steigende Nachfrage zeigt deutlich, dass es bei den Eltern einen Bedarf für eine derartiges Angebot gibt. Die Ende 2022 durchgeführte Elternbefragung hat gezeigt, dass die Eltern mit dem Angebot zufrieden sind und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gestärkt werden konnte.

Aus diesem Grund hat der Gemeinderat von Urtenen-Schönbühl auf Antrag des Departements «Soziales & Gesundheit» entschieden, dass das Pilotprojekt per 2025 in ein Regelangebot überführt werden soll. Gemäss Art. 7 des Reglements über die Schulorganisation (Schulreglement), führt die Gemeinde Urtenen-Schönbühl eine Tagesschule, wobei der Gemeinderat die Einzelheiten in einer Verordnung regelt (Delegationsnorm). Damit wäre eine gesetzliche Grundlage für die Überführung in ein Regelangebot gegeben. Der Gemeinderat war sich jedoch einig, dass es aus demokratiepolitischen Gründen angezeigt ist, von einer übermässigen Beanspruchung der Delegationsnorm abzusehen und den Entscheid über die Einführung einer Schulferienbetreuung im Sinne eines Regelangebots der Gemeindeversammlung zu überlassen. Aus diesem Grund wird der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vom 9. September 2024 eine Anpassung von Art. 7 des Schulreglements unterbreiten, die explizit vorsieht, dass die Tagesschule Betreuungsangebote auch während den Schulferien bereitstellen kann.



Tabelle 2: Kosten und Erträge in Zusammenhang mit der Finanzierung von Kitas und Tagesfamilien

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Aufwand	-640'135	-641'680	-747'174	-833'407	-805'728	-724'069
Personalaufwand	0	-880	-27'000	-28'846	-31'021	-34'278
Betreuungsgutsch./Objektfinanz.	-640'135	-642'560	-720'174	-804'561	-774'707	-689'791
Ertrag	421'194	507'704	569'927	633'672	611'759	528'941
Entschädigungen des Kantons	421'194	507'704	569'927	633'672	611'759	528'941
Saldo	-218'941	-133'976	-177'247	-199'735	-193'969	-195'128

Quelle: Finanzverwaltung Urtenen-Schönbühl, 2024

Tabelle 3: Inanspruchnahme des Ferienbetreuungsangebots

	2022	2023
Anzahl angebotene Ferienbetreuungstage	18	19
Anzahl Kinder	43	50
Ø-Anzahl Kinder pro Betreuungstag	14.9	18.1
Anzahl Betreuungstage	269	355
Ø-Anzahl Betreuungstage pro Kind	6.3	7.1

Tabelle 4: Aufwand, Ertrag und Finanzierung des Ferienbetreuungsangebots

	2022	2023
Aufwand	-31'909	-39'448
Personalkosten	-27'483	-33'303
Betreuung	-19'435	-23'635
Leitung & Administration	-6'680	-8'300
Reinigung	-1'368	-1'368
Verpflegung	-2'220	-3'472
Sachkosten	-2'206	-2'673
Ertrag	19'080	24'310
Elternbeiträge	11'010	13'660
Kanton	8'070	10'650
Saldo	-12'829	-15'138
Gemeinde Urtenen-Schönbühl	-11'996	-14'584
Gemeinde Bärswil	-833	-554
Gemeinde Mattstetten	0	0

Quelle Tabelle 4 und 5: Sozialdienst Urtenen-Schönbühl, 2023

SOZIAL- KOMMISSION



«Der Wert eines Dialogs hängt vor allem von der Vielfalt der konkurrierenden Meinungen ab.»

Sir Karl Raimund Popper

Die Sozialkommission setzt sich gemäss Proporzspiegel aus Vertreter: innen der im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien sowie je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der angeschlossenen Gemeinden Bärswil und Mattstetten zusammen. Präsiert wird sie vom Amtes wegen vom Gemeinderat des Departements «Soziales und Gesundheit».

In Übereinstimmung mit Art. 17 des Sozialhilfegesetzes (SHG) nimmt die Sozialkommission Aufgaben in den Bereichen Strategie, Controlling & Planung, Aufsicht, Controlling & Planung, Information & Kommunikation sowie institutionelle Sozialhilfe wahr.

Ressort «Information & Kommunikation»

Ziel: «Die Bevölkerung, der Gemeinderat, die Partnergemeinden und die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) werden über die wesentlichen Entwicklungen des Sozialbereichs angemessen informiert.»

Im März 2023 publizierte der Sozialdienst zum ersten Mal einen [öffentlichen Jahresbericht](#). Der Jahresbericht wurden gemäss einem Mitglied unserer Sozialkommission von der Berner Fachhochschule BFH in ihrem «Einführungskurs für Mitglieder von Sozialbehörden im Kanton Bern» als gelungenes Beispiel für die Erfüllung der Informationspflichten der Sozialbehörden gemäss Sozialhilfegesetz aufgelegt, was die Sozialkommission natürlich sehr freut. Zudem wurden in der Zeitschrift ammoossee zwei Beiträge publiziert: Ein Beitrag zum Pilotprojekt Schulferienbetreuung ([ammoossee 01/2023](#)) sowie ein Beitrag zum Jahresbericht ([ammoossee 02/2023](#)).

Die Sozialkommission hat sich zum Ziel gesetzt, seine Aufgaben in diesem Ressort in einem detaillierten Informations- und Kommunikationskonzept zu konkretisieren.

Ressort «Institutionelle Sozialhilfe»

Ziel: «Begleitung von (Pilot)Projekten und Institutionen im Bereich des Sozialen.»

Zurzeit betrifft dies das Pilotprojekt «Schulferienbetreuung», PriMa-Veranstaltungen, den Adolf Kohler Fonds und die kommunalen Integrationsarbeitsplätze (KIA). Im Jahr 2024 wird voraussichtlich ein Projekt im Bereich der Frühförderung hinzukommen.

Ressort «Strategie»

Ziel: «Festlegung der strategischen Ausrichtung des Sozialdienstes.»

Die Festlegung der strategischen Ausrichtung für die Legislaturperiode 2021 bis 2024 erfolgte im Jahr 2021 im [Grundlagenpapier «Sozialkommission Urtenen-Schönbühl. Organisation und Aufgaben 2021 bis 2024»](#).

Im Ressort «Strategie» hat sich die Sozialkommission für das Jahr 2024 zum Ziel gesetzt, bis Ende 2024 ein Konzept zur präventiven Beratung zu erarbeiten.

Ressort «Controlling & Planung»

Ziel: «Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Arbeit des Sozialdienstes auf der Grundlage eines Informations- und Indikatorensystems zu Input, Output, Outcome und Impact.»

In den Jahren 2021 und 2022 wurde ein Informations- und Indikatorensystem entwickelt, auf dessen Grundlage die Sozialkommission die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Arbeit des Sozialdienstes fortlaufend beurteilen kann. Die im vorliegenden Jahresbericht präsentierten Daten wurden diesem Informations- und Indikatorensystem entnommen. Im Jahr 2023 hat die Sozialkommission seine Aufgaben in diesem Ressort in einem detaillierten Konzept «Controlling & Planung» konkretisiert.

Ressort «Aufsicht»

Ziel: «Sicherstellung einer dem Legalitätsprinzip entsprechenden Erfüllung des gesetzlichen Auftrags.»

Die Sozialkommission hat seine Aufsichtsfunktion im Jahr 2021 in einem detaillierten [«Aufsichtskonzept, inkl. Leitfaden Dossierkontrolle»](#) konkretisiert. Wie geplant hat die Sozialkommission im Jahr 2023 zweimal eine Dossierkontrolle durchgeführt. Dabei wurden insgesamt 16 zufällig gezogenen Sozialhilfedossiers geprüft. Im Rahmen der Kontrollen konnte keine Mängel identifiziert werden, was erfreulich ist. Auch für das Jahr 2024 sind zwei Dossierkontrollen geplant.

Mitglieder Sozialkommission in den Jahren 2023 und 2024



Matthias Gehrig
Präsident, Gemeinderat
Urtenen-Schönbühl,
Vertreter ALLIANZ DER MITTE



René Oppliger
Vizepräsident
Gemeinderat Bärswil



Katja Nilsen
Mitglied
Gemeinderätin Mattstetten



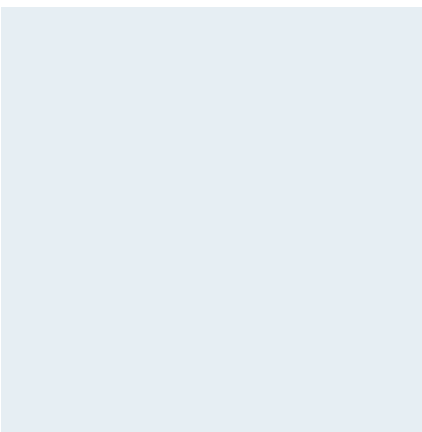
Susanne Aebi-Beutler,
Mitglied
Vertreterin SVP



Franjo Dujmovic-Bracak
Mitglied
Vertreter SVP



Karin Frühauf
Mitglied
Vertreterin SP



Christine Kummer
Mitglied
Vertreterin SP



Roger Buchmüller
Sekretär
Leiter Sozialdienst

Verlosung fünf Tageseintritte Solbad & Spa Schönbühl



Gerne möchten wir Ihr Feedback zu unserem diesjährigen Jahresbericht hören. Bitte beantworten Sie die nachfolgenden zwei Fragen bis am 30. September 2024.

Unter den Teilnehmenden verlosen wir fünf Tageseintritte «Natur-Solebad» im Solbad & Spa Schönbühl. Das Solbad hat uns diese Tageseintritte kostenlos zur Verfügung gestellt: Herzlichen Dank!



Solbad & Spa Schönbühl
Mattenweg 30, 3322 Schönbühl, solbad-schoenbuehl.ch

Wie hat Ihnen der Jahresbericht gefallen?

- sehr gut
- gut
- teils, teils
- nicht so gut
- gar nicht gut

Was finden Sie gut? Was sollte verbessert werden?

Ihre Angaben (freiwillig: werden für die Verlosung der fünf Tageseintritte «Sauna inkl. NaturSolebad» im Solbad & Spa Schönbühl benötigt)

Vor- und Nachname

Adresse inkl. Wohnort

Per Post zurücksenden

Schneiden Sie diesen Talon mit Ihren Antworten aus und werfen Sie ihn im Briefkasten der Gemeindeverwaltung Urtenen-Schönbühl ein oder senden ihn bis spätestens am 30. September 2024 an: Sozialdienst Urtenen-Schönbühl, Zentrumsplatz 8, 3322 Urtenen-Schönbühl



Online-Teilnahme

Geben Sie Ihre Antworten auf der per QR-Code erreichbaren Webseite bis spätestens am 30. September 2024 ein.

Bemerkungen

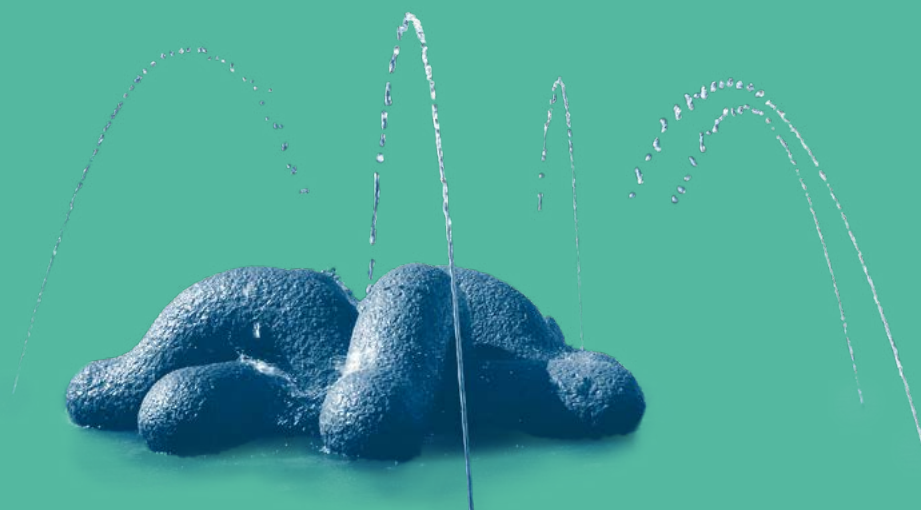
Die fünf Gewinner:innen werden im Oktober 2024 benachrichtigt und erhalten den Gutschein per Post. Die Teilnehmenden erklären sich damit einverstanden, dass der Rechtsweg ausgeschlossen ist und die Verlosung der fünf Gutscheine nach dem Zufallsprinzip endgültig und nicht anfechtbar ist.

Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme sowie für die wertvollen Inputs.

DANKE

Andrea Brunner
Andreas Märki
Anja Hänni
Anna Wachenheim
Barbara Kaufmann
Bettina Gerber
Bianca Kohler
Céline Martinjas
Christine Kummer
Dänu Grossenbacher
David Aguilar
Dimitri Caspar
Franjo Dujmovic-Bracak
Hans-Jürg Kleine
Heinz Nussbaum
Jana Jampen
Karin Frühauf
Katja Nilsen
Larissa Schori
Lars Rohrbach
Lisa Kälin
Livia Matter
Marc Grossenbacher
Marcelle Sheppard
Markus Dürig
Martina Garaj
Matthias Gehrig
Monika Bernhard
Monika Studer
Nicole Ziegler
Nils Braun
Pamina Gisler
Patricia Gobet

**Regula Iff
René Oppliger
Roger Buchmüller
Samira Fejzulahi
Sara Brügger
Serge Torriani
Stefan Schafroth
Sue Aebi**



Literaturverzeichnis

Berner Zeitung (2024, 4. März). Gefährdungsmeldungen nehmen zu. Die KESB braucht mehr Geld. Mehr junge Flüchtlinge und mehr alte Demenzkranke haben im Kanton Bern das Budget der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gesprengt. Abgerufen am 5. März 2024, von <https://www.bernerzeitung.ch/mehr-gefaehrungsmeldungen-die-kesb-braucht-mehr-geld-760811108711>

Buchmüller, R. & Gehrig, M. (2023). Sozialdienst Urtenen-Schönbühl. Jahresbericht 2021/22. Gemeindeverwaltung Urtenen-Schönbühl.

Bundesamt für Statistik (2024). Demografische Bilanz nach Alter und Kanton. BFS. Abgerufen am 23. Februar 2024, von <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung.assetdetail.26645069.html>

Ecoplan (2019). Umfrage Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Erhebungen zum Einbezug nahestehender Personen allgemein und zum Umgang mit privaten Beiständen im Besonderen. Schlussbericht von Ecoplan vom 28. August 2019. Ecoplan.

Ecoplan, HES-SO Valais-Wallis (2018). Evaluation Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes im Kanton Bern: Schlussevaluation. Kantonales Jugendamt (KJA).

Finanzverwaltung Urtenen-Schönbühl (2024). Finanzkennzahlen. Unveröffentlichtes Dokument. Gemeindeverwaltung Urtenen-Schönbühl.

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) des Kantons Bern (2023). Berichterstattung Wirtschaftliche Hilfe 2022. GSI.

Höglinger, D., Rudin, M., & Guggisberg, J. (2021). Analyse zu den Auswirkungen der Reduktion der Fallbelastung in der Sozialberatung der Stadt Winterthur. Schlussbericht im Auftrag der Sozialen Dienste, Stadt Winterthur. Büro für Arbeits- und Sozialpolitische Studien BASS AG.

Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (2024). Statistik. KOKES. Abgerufen am 5. März 2024, von <https://www.kokes.ch/de/dokumentation/statistik/aktuellste-zahlen>

Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (2021). Empfehlungen der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) zur Organisation von Berufsbeistandschaften. KOKES.

Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (2012). Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht. KOKES.

NZZ (2023, 3. März). Die skandalisierte Behörde: Die KESB hat einen schlechten Ruf – daran ist sie nur teilweise selber schuld. Abgerufen am 5. März 2024, von <https://www.nzz.ch/meinung/zehn-jahre-kesb-trotz-skandalen-verdient-die-behoerde-vertrauen-ld.1728416>

Pantucek, P. (1998). Lebensweltorientierte Individualhilfe: eine Einführung für soziale Berufe. Lambertus-Verlag.

Rawls, J. (1971). A Theory of Justice. Belknap Press.

Sager, F., Künzler, J. & Stauffer B. (2023). KESB: Moralpolitische Kontroverse um eine Behördenreform. Ergebnisse eines Forschungsprojekts des NFP 76. Universität Bern.

Sozialdienst Urtenen-Schönbühl (2024). Controlling Sozialdienst. Unveröffentlichtes Dokument. Gemeindeverwaltung Urtenen-Schönbühl.

UEK (2019). Organisierte Willkür – Administrative Versorgung in der Schweiz 1930–1981. Schlussbericht. Chronos Verlag. Abgerufen am 5. März 2024, von <https://www.uek-administrative-versorgungen.ch/forschung/schlussbericht>

Fussnoten

¹ Zitat von Peter Pantuček-Eisenbacher (Pantucek, 1998, S. 11).

² Das Zitat von John Rawls aus dem Buch A Theory of Justice (1971, S. 87–88) original in Englisch: "The natural distribution is neither just nor unjust; nor is it unjust that persons are born into society at some particular position. These are simply natural facts. What is just and unjust is the way that institutions deal with these facts."

³ Das Zitat von Lyndon Baines Johnson, von 1963 bis 1969 der 36. Präsident der Vereinigten Staaten und ehemaliger Lehrer, original in Englisch: "Education is the key to opportunity in our society, and the equality of educational opportunity must be the birthright of every citizen."

⁴ Das Zitat von Franklin Delano Roosevelt, von 1933 bis 1945 der 32. Präsident der Vereinigten Staaten, original in Englisch: "We know that equality of individual ability has never existed and never will, but we do insist that equality of opportunity still must be sought."

Impressum

Herausgeberin
Gemeindeverwaltung Urtenen-Schönbühl
Sozialdienst
Zentrumsplatz 8
3322 Urtenen-Schönbühl

Autor:innen
Buchmüller Roger
Caspar Dimitri
Fejzulahi Samira
Gehrig Matthias
Hänni Anja
Jampen Jana
Schori Larissa

Gestaltung
Studio Flux
Wylerringstrasse 7
3014 Bern
[🌐 studioflux.ch](https://studioflux.ch)

Redaktion
Buchmüller Roger
Gehrig Matthias

Auflage
500 Exemplare

Online verfügbar unter
[🌐 urtenen-schoenbuehl.ch](https://urtenen-schoenbuehl.ch)

Erscheinungsdatum
Mai 2024



GEMEINDE
urtenenschönbühl

Gemeindeverwaltung
Urtenen-Schönbühl
Zentrumsplatz 8
3322 Urtenen-Schönbühl